



Königreich Deutschland
Der Oberste Souverän
Peter

Menschensohn des Horst und der Erika Fitzek
Petersplatz 1
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland
06886 Zu Luth. Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg, 25.02.2016

Plädoyer

A.

Einleitung

Oberflächlich betrachtet geht es um eine einfache Sache, das Dokument „Führerschein“, und ein einfaches Recht, hier die Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr, die Fahrerlaubnis.

Tiefer betrachtet geht es hier um viel mehr. Es geht um Selbstbestimmung und Freiheit und die Möglichkeit zur Schaffung einer neuen und besseren Weltordnung. Diese hohe und edle Aufgabe erfordert eine besondere Vorgehensweise und eine umfassende Darlegung, denn Sie haben mit dem vorliegenden Fall eine hohe Verantwortung.

Berechenbarkeit, Sicherheit und Freiheit zu gewähren ist die Aufgabe des Rechtes.

Freiheit hängt unmittelbar mit Verantwortung zusammen. Verantwortung mit Pflicht und Kompetenz. Der Grad der Freiheit, den Sie Uns gewähren, ergibt sich aus der Abwägung des Risikos, aber auch der Chance, die sich aus Unserer Handlung für Andere und die Gemeinschaft ergeben kann. Unser Begehrt ist es, Unsere Freiheit so umfassend in Anspruch zu nehmen, daß sich daraus ein neuer Rahmen, ein erneuertes Deutschland bilden kann. Damit wiederum kann sich diese Freiheit auf andere Menschen entsprechend ihrer individuellen Reife erweitern und eine völlig neue Welt entstehen. Es wird eine freie und gerechte Welt sein, in der alle Menschen gleiche Chancen erhalten werden.

Ihre Entscheidung kann und wird das Weltgeschehen mehr beeinflussen, als den meisten Menschen jetzt schon bewußt werden kann. Das werden Sie im Laufe des Plädoyers erkennen.

Aus der Fragestellung „Haben Wir eine gültige Fahrerlaubnis?“ ergeben sich im vorliegenden Fall weitere folgenschwere Fragen, die in ihrer Tragweite sehr unterschiedlich sind. Sie lauten:

„Haben Wir mit der Abgabe Unseres Führerscheins auf Unsere bundesrepublikanische Fahrerlaubnis oder auf das Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr verzichtet, da Wir selbst mit Nachdruck zum Ausdruck brachten, daß Wir auf das Recht, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, explizit nicht verzichten wollten?“

Würden Sie all diese Fragen ohne eine Prüfung Unserer subsidiären Kompetenz und Leistungsfähigkeit und ohne Prüfung der Erlaubnishoheit und der daraus resultierenden Rechte bejahen, dann würde ganz klar zum Ausdruck kommen, daß niedergeschriebene Freiheitsrechte nur leere Worthülsen sind, Eigenverantwortungsübernahme nicht erwünscht ist und jegliche Erklärung nicht so zu verstehen ist, wie diese gemeint ist, sondern wie es der Herrschaft zur Aufrechterhaltung von Sklaverei gerade paßt. Es wäre eine Aufforderung an Uns, Unsere Tätigkeiten des Bemühens um eine kooperative Interaktion mit der Ordnung der Bundesrepublik vorerst einzustellen und nur noch konfrontativ oder autonom zu handeln. Eine weitere Möglichkeit wäre aber auch, auf den Untergang der bestehenden Gemeinschaftsordnung der „Menschheit“ zu warten und erst auf diesen Trümmern eine neue und bessere Ordnung zu errichten.

Mit der bejahenden Beantwortung der Frage:

„Haben Wir das subsidiäre Recht, weil Wir nicht auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben oder ein Verzicht auf diese Weise unmöglich ist, Uns einen eigenen Führerschein als Ersatz für einen bundesrepublikanischen Führerschein auszustellen?“

würden Sie die von Uns an den Landkreis vorgefertigte Erklärung umdeuten oder ihr wegen Unmöglichkeit der Erfüllung keine Geltung verschaffen. Wir würden dann zwar weiterhin mit Unserem eigenen Führerschein im Straßenverkehr zu fahren berechtigt sein, würden Uns aber an die Regeln im Straßenverkehr im Gebiete der Bundesrepublik halten sollen.

Würden Sie die Frage:

„Haben Wir für Uns allein das subsidiäre Recht, Uns eine eigene Fahrerlaubnis mit einem eigenen Führerschein als Ersatz für eine bundesrepublikanische Fahrerlaubnis und einen bundesrepublikanischen Führerschein auszustellen?“

bejahen, dann müßte die Begründung lauten, daß Wir zwar auf die bundesrepublikanische Fahrerlaubnis verzichtet haben, aber das Subsidiaritätsprinzip Uns aufgrund Unserer Leistungsfähigkeit das vorrangige Recht gewährt, eigenverantwortlich tätig zu sein und Uns eine eigene Erlaubnis auszustellen.

Dann würde Unsere für den Landkreis vorgefertigte Erklärung nicht umgedeutet werden, aber Sie würden den folgenden, damit verbundenen Fragen ausweichen und damit nur wieder zeigen, daß man dem Einzelnen zwar individuelle Freiheit gewähren will, aber kollektiv lieber an der bestehenden Sklaverei festzuhalten wünscht.

Die bejahende Beantwortung der aufgrund Unserer Forderungen auch anstehenden Frage:

„Haben Wir das Recht, eine eigene Ordnung mit einer eigenen Erlaubnishoheit zu schaffen, die von der bundesrepublikanischen Rechtsordnung allgemein anzuerkennen ist?“

setzt voraus, daß Sie unvoreingenommen prüfen, ob hier völkerrechtskonform ein Staat gegründet wurde und daß dieser dann zukünftig von der Bundesrepublik auch als solcher demgemäß zu behandeln ist.

Dabei hätten Sie zu prüfen, ob die gewohnheitsrechtlichen völkerrechtlichen Mindestanforderungen an ein Staatswesen bestehen:

- a) ein Gebiet, über das Hoheitsgewalt ausgeübt wird (Staatsgebiet)
- b) eine beständige Bevölkerung (Staatsvolk)
- c) ein Hoheitsträger, der auf diesem Gebiete über die Bevölkerung effektiv Hoheitsgewalt ausübt.

Zudem ist zu prüfen, ob die Hoheitsgewalt tatsächlich mithilfe einer Rechtsordnung und institutionellen Organen mithilfe eigener Strukturen ausgeübt wird.

Es geht aber noch viel weiter, denn eine weitere sich daraus ergebende Frage lautet:

„Sind Sie der Auffassung, daß die Bundesrepublik Deutschland der alleinige Territorialverwalter des deutschen Staates sein kann?“

Zu dieser Frage hat auch das Bundesverfassungsgericht bislang keine Stellung bezogen.

Wenn diese Frage zu verneinen ist, dann ergibt sich:

„Haben Wir das Recht, eine eigene Ordnung mit einer eigenen Erlaubnishoheit zu schaffen, die der Ordnung der Bundesrepublik im Vorrang gegenübersteht und wobei die Prerogation dieser Ordnung von allen Bediensteten der Bundesrepublik allgemein anzuerkennen ist?“

Diese Fragestellung ergibt sich zwingend aus der Tatsache, daß Wir Unsere eigenen Regeln des Führens eines Kraftfahrzeuges im gesamten Gebiete des deutschen Staates nach dem geltenden Völkerrechte einzufordern und durchzusetzen gedenken. Wir haben das bereits durch Unsere Vorbehaltserklärung bei der Ratifizierung des „Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr“ [Anlage] deutlich gemacht.

Die Bundesrepublik müßte in dem Falle alle ihre Bediensteten dahingehend schulen, daß Unsere und die Rechte Unserer Staatsangehörigen prärogierend zu beachten sind.

Um den Vorrang zu prüfen, sind alle damit verbundenen Rechte und Pflichten im Verhältnis zur bundesrepublikanischen „Rechts“-Ordnung zu prüfen. Denn nur, wenn die bestehende „Rechtsordnung“ weiterhin Bestand haben kann und nur, wenn die Rechtsordnung des erneuerten Deutschlands, des Königreiches Deutschland, der der „Bundesrepublik Deutschland“ überlegen ist, nur dann kann diese Frage aufgrund des in der bundesrepublikanischen Ordnung bestehenden sog. „Staats“-Prinzipes der Subsidiarität mit „Ja“ beantwortet werden. Das deshalb, weil damit das Recht einhergeht, daß Wir unter Unserer Hoheit auch Unseren Staatsangehörigen eine Fahrerlaubnis, die des Königreiches Deutschland, mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten auszustellen in der Lage sind und diese international anzuerkennen ist.

Aus diesen Fragestellungen ergibt sich, daß Sie auch Fragen zu klären haben, die mit der eigentlichen Frage – „Haben Wir eine gültige Fahrerlaubnis?“ – anscheinend gar nichts mehr zu tun haben.

Aber:

Durch Unsere Einforderung des Rechtes auf Freiheit und Verantwortung in Verbindung mit der Anwendung des Subsidiaritätsprinzipes und des damit verbundenen vorrangigen Rechtes auf Handlung, hier die Schaffung einer eigenen Erlaubnis und eines eigenen Führerscheins, ergibt sich die Pflicht zur Prüfung, ob Wir diese Tätigkeit gleichwertig oder sogar „besser“ zu leisten imstande sind. Wir behaupten, Wir sind dazu mehr als in der Lage. Die Beweislast des „besser“ liegt aber nicht in Unserer Verantwortung, sondern in der der (noch) größeren Sozial-einheit. Ohne ein „mindestens gleichwertig“ ergibt sich aus dem Subsidiaritätsprinzip kein Recht auf Freiheit zur Gestaltung. Das Maß bildet hier der Mensch, das Wohl des Gemeinwessens und die Abwägung des Risikos gegen den Gewinn an Freiheit für alle Menschen.

So ist hier zu prüfen, ob durch das Ausstellen eines Führerscheins, in Verbindung mit der eigenen Erlaubnis, der Sinn von „Recht“ besser geachtet wird als in der bundesrepublikanischen Ordnung.

Der Sinn von „Recht“ ist Freiheit. Die Freiheit zu haben, als Ikone des Schöpfers nach den eigenen Möglichkeiten seine eigene Welt zu verwirklichen, ohne andere zu schädigen.

Der Sinn und Grund der Rückgabe des Führerscheins und des Verlassens der Ordnung der Bundesrepublik, ohne dabei einen Verzicht auf das Führen eines Kraftfahrzeuges im öffent-

lichen Straßenverkehr zu erklären, bestand in der „Aufrichtung“, also der Schaffung von Recht.

Unsere Fahreignung ist nicht von einem Dokument und einer spezifischen Fahrerlaubnis der „Bundesrepublik Deutschland“ abhängig, da auch andere Staaten ebenso Erlaubnisse und Führerscheine ausstellen, die in der Bundesrepublik anerkannt werden, wenn diese erkennbar nach den Vorgaben des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr erstellt sind.

Wir sehen Uns als würdig an, all dies zu leisten. Dafür sind Wir hier. Alles andere würde bedeuten, daß Wir Unserer Aufgabe nicht optimal nachkommen können und Sie Uns Unsere Würde nähmen. Den Deutschen und damit auch der Menschheit würden Sie eine friedliche Transformation erschweren.

Die grundgesetzlichen Rechte

Zu Beginn Unserer Ausführungen wollen Wir unter **B.** die verwendeten Begriffe mit denen grundgesetzliche sog. „Rechte“ verbunden sind anführen, in denen Wir, Peter, Uns durch die sog. „öffentliche Gewalt“, hier die Eintragung eines Verzichtes auf das Recht, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, verletzt erkennen.

Das hat folgende Ursache:

In der heutigen Zeit werden Begriffe von würdelosen Personen zur bewußten und willentlichen allgemeinen Verwirrung vielfach umgedeutet, mehrdeutig ausgelegt und/oder gar mit falschen Bedeutungen belegt. Zudem ist den meisten Personen die juristische Bedeutung vieler Begriffe gar nicht klar. Da Wir nicht erwarten können, daß Sie ganz oder teilweise von dieser Verwirrung ausgenommen sind, müssen Wir diese Begriffe erst einmal in ihrer wahren Bedeutung erläutern, da ansonsten die Gefahr von Mißverständnissen und einer fehlerhaften Entscheidung besteht, denn ohne eine klare Sprache mit einem festen Bedeutungsinhalt ist eine unmißverständliche Interaktion von Individuen und eine Reinigung der Welt von Verwirrung, großem Leid und den Taten destruktiver Zerstörung nur schwerlich möglich.

Um diese Verwirrung zu verdeutlichen, zeigen Wir bei wichtigen ausgewählten Begriffen erst einmal eine Zusammenfassung öffentlich zugänglicher Quellen auf und bringen im Anschluß daran Unsere Definition des Begriffes vor. Unsere Ausführungen im Plädoyer sind mit den von Uns bestimmten Bedeutungsverknüpfungen verbunden und demgemäß zu verstehen und auszulegen.

B.

Begriffsbestimmung

Bevor Wir Uns der Verletzung Unserer Grundrechte durch die sog. „öffentliche Gewalt“ zuwenden, hier nun die klaren Begriffsbestimmungen. Wie schon erwähnt, wollen Wir die Gefahr minimieren, daß Sie Unsere Ausführungen mißinterpretieren. Der Zweck ist somit, Sie in die Lage zu versetzen, Unsere Ausführungen überhaupt in ihrer Tiefe zu verstehen.

(Fettgedruckte) Hervorhebungen bei Texten, die aus öffentlichen Quellen stammen, kommen den von Uns angenommenem Begriffsbedeutungen nahe oder entsprechen diesen.

Solange die Begriffe (im von Uns abgefaßten folgenden fließenden Text) noch nicht von Uns klar beschrieben sind, setzen Wir diese noch in Anführungszeichen und belegen sie mit der „menschlich“ üblichen, wenn auch fehlerhaften, Bedeutungsbestimmung.

Würden Wir die jeweiligen Begriffe gleich von Beginn an auf Unsere Weise in ihrer korrekten Bedeutung verwenden, hätten Sie Mühe, Unseren Ausführungen zu folgen.

1. Würde

Würde wird heute allgemein auf folgende Weise verstanden:

Der Begriff **Würde** bezeichnet **die Eigenschaft, eine einzigartige Seinsbestimmung zu besitzen**. Sie kann einem Lebewesen, einem System von Lebewesen, aber auch einer natürlichen oder menschlichen Schöpfung zugesprochen werden. **Zumeist wird die Seinsbestimmung von Menschen in einem moralischen Sinne verstanden oder als ein in einer Wertehierarchie hoher Rang bzw. eine Vorrangstellung von „Personen“.**

In jüngerer Literatur wird auch von einer Würde der Natur oder sogar eines jeden Lebewesens gesprochen. Damit will sich offensichtlich auch der Unwürdige eine Würde verschaffen.

Mit dem Begriff der Menschenwürde wird die besondere Seinsbestimmung bezeichnet, die jeden Menschen von allen anderen Lebewesen und auch vom Barbaren unterscheidet.

Die Tätigkeit, einer Person die **Würde zuzusprechen** oder diese anzuerkennen, wird als (das) Würdigen oder (die) Würdigung bezeichnet.

Würde ist sprachgeschichtlich verwandt mit dem Wort „Wert“ und bezeichnete anfänglich den Rang, die Ehre, das Verdienst oder das Ansehen einzelner Menschen.

Die Würde des Menschen gründet nach Pico della Mirandola **darauf, daß** die Natur des Menschen darin liegt, daß er keine (festgelegte) Natur hat, daß, mit anderen Worten, **er die Freiheit hat, sein Wesen selbst zu schaffen. Diese Selbstbestimmung des Menschen macht, nach Pico, **seine Würde aus.****

Unter dem Begriff „Selbst“ verstehen Wir das Höhere Selbst (auch Seele) und nicht das negative Ego der persona mit seinen Begierden. Mit dem Begriff „Selbstbestimmung“ kann hier also nicht die egozentrierte Eigenbestimmung einer „Person“, die eine Handlung aus niederen Beweggründen tätigt, gemeint sein.

Würde ist ein Gestaltungsauftrag.

An das Individuum gerichtet, findet dies Ausdruck bei Friedrich Schiller in „Über Anmut und Würde“ aus dem Jahre 1793. **Würde entstehe dann, wenn sich der Wille des Menschen über seinen Naturtrieb erhebe:**

Beherrschung der Triebe durch die moralische Kraft ist Geistesfreiheit, und Würde heißt ihr Ausdruck in der Erscheinung. Auch die Würde hat ihre verschiedenen Abstufungen und wird da, wo sie sich der Anmut und Schönheit nähert, zum Edeln, und wo sie an das Fruchtbare grenzt, zur Hoheit. Der höchste Grad der Anmut ist das Bezaubernde, der höchste Grad der Würde ist Majestät.

Würde ist unmittelbar geltendes „Recht“, nicht nur eine Absichtserklärung. Die Würde des „Menschen“ ist oberster Wert des Grundgesetzes. Darüber hinaus sollen die allgemeinen Menschenrechte ein würdevolles Dasein sichern. Die Menschenwürde wird somit einerseits zum „tragenden Fundament der Menschenrechte“, andererseits aber auch zu deren höchstem Ziel. Sie kann und darf nicht nur als ein unerreichbares Ideal betrachtet werden.

Würde war **öffentlichrechtlich eine hohe Titulatur mit innewohnender Verpflichtung**. Das muß sie wieder werden.

Unsere Begriffsbestimmung von „Würde“

Würde ist die Ausdrucksform der erlangten Überwindung der Eigenschaften der Person durch die Seele.

Die eigene „Würde“ hängt mit dem jeweiligen Bewußtseinszustand eines „Menschen“ und seiner Handlung in der Welt zusammen. Für einen Jeden ist die eigene „Würde“ somit etwas anderes. Niemand kann mehr Würde beanspruchen, als er selbst hat.

Die „**Würde**“ hat verschiedene Abstufungen. Was Wir als „Würde“ empfinden und welche Maßstäbe Wir an die Achtung Unserer „Würde“ legen, können Sie nicht anderen Menschen auferlegen oder im Verhalten abverlangen. **Sie können jedoch auch nicht die „Freiheit“, die Wir Uns herausnehmen, anderen Menschen gestatten, die nicht entsprechende „Würde“ innehaben. Würdig ist, wer würdevolles Verhalten zeigt.**

Seine Würde hat verloren, wer seit geraumer Zeit aus niederen Beweggründen wie Gier, Wollust, Hochmut, Faulheit, Zorn usw. in vollem Bewußtsein und aus freiem Willen groben Schaden an „Mitmenschen“ und/oder massiven Schaden an der Umwelt beging und weiter begeht, obwohl er mehrfach Möglichkeiten des konstruktiven Handelns und der Umkehr hatte. Ein derartiger „Mensch“ (Barbar, Monster) kann sich zukünftig nicht darauf berufen, gleiche Freiheiten zu erhalten wie ein echter hoher Würdenträger. Er kann sich aber durch würdige Taten in seinem Status erheben.

Seiner Würde verlustig geht, wer entgegen neu erlangtem besseren Wissen und Gewissen im vollen Bewußtsein seiner Schädlichkeit Handlungen tätigt, die anderen Menschen oder der Schöpfung Schaden zufügen, und sich und seine Tätigkeiten entsprechend seines besseren Wissens neu auszurichten versäumt. Ein derartiger „Mensch“ hat kein oder wenig Interesse an seiner eigenen Selbstentwicklung, an sich „Selbst“, an seiner „Seele“, identifiziert sich mit seiner „Person“ (Maske) und lebt in dieser zentriert.

Würde hat, wer nach besten Kräften, Wissen und Gewissen eine gerade anstehende Aufgabe und Handlung, für die er bestimmt ist, in der Welt ausführt und dabei keinen bewußten Schaden aus niederen Beweggründen an anderen „Menschen“ und in der Welt bewirkt.

Hohe Würde hat, wer sich beständig nach besten Kräften, Wissen und Gewissen pflichtbewußt dafür einsetzt, einen konstruktiven und wertvollen Beitrag für die Welt und seine Mitmenschen zu leisten, wer dabei bemüht ist, sich zu vervollkommen, seinen richtigen Platz in der Welt zu finden und nach der Erkenntnis seiner Seele strebt.

Majestätische Würde hat, wer ohne äußeren Zwang in freier Selbstbestimmung und in dienender Haltung, im Bewußtsein seines wahren Wesens, seiner subsidiären Pflicht und

seinem göttlichen Gestaltungsauftrag trotz aller Widrigkeiten und Herausforderungen nachgeht, wer mit höchster und vereinter Verstandes- und Herzensqualität sich beständig bemüht, dem inneren göttlichen Wesenskern näherzukommen, um durch die Verwirklichung seiner höchsten erreichbaren inneren Qualität seinen konstruktivsten und wertvollsten Beitrag für die Welt und seine Mitmenschen zu leisten, und wer dadurch und damit seiner einzigartigen hohen Seinsbestimmung mit Gottes Gnaden nachkommen kann und nachkommt.

Göttliche Würde hat, wer in allem Tun und Sein nur Gott sieht und all sein Denken, Fühlen und Tun nur an ihm und seinen Bedürfnissen ausrichtet, wer, in der reinen Wahrhaftigkeit lebend und immer sein Bestes gebend, sich und sein eigenes Streben aufgibt und sich dadurch findet, wer von höchster innerer Qualität im Wesen ist und sich nicht verweigert, dieses Wesen in allen Handlungen in Vertrauen auf den Vater in schöpferischer konstruktiver und damit göttlicher Weise zum größtmöglichen Nutzen Aller nach SEINEM Willen auszudrücken.

Verbunden mit dem Grad der Würde ist der Grad der „Freiheit“. Wer (noch) unwürdig ist, kann keine (unbeschränkte) „Freiheit“ haben, denn mit wahrer „Freiheit“ geht Verantwortung einher.

Grenzenlos gestalterische „Freiheit“ kann nur haben, wer entsprechende Absicht, Intelligenz, Herzensqualität, Werte, Würde und Auftrag hat, wer sich Selbst-verwirklicht, oder noch besser, das Göttliche in sich Selbst verwirklicht hat und diesen Seinszustand durch seine Handlung der Welt offenbart.

2. Mensch

In deutschen Rechtswörterbüchern ist der „Mensch“ nicht definiert. Dazu einige Beispiele:

Eine alphabetisch geordnete Auflistung in **Creifelds Rechtswörterbuch** liest sich wie folgt:

Mengenrabatt, Menschenhandel, Menschenmenge, Menschenraub, Menschenrechte, Menschenwürde ...

Die Definition von „Mensch“ müsste zwischen „Mengenrabatt“ und „Menschenhandel“ zu finden sein.

Auch unter Rechtsworerbuch.de ist keine Begriffsbestimmung „Mensch“ zu finden.

Unter dem Suchbegriff „Mensch“ ist zu lesen:

Tod eines Menschen

Mit dem Tod eines **Menschen** endet die Rechtsfähigkeit. Das Vermögen geht als Nachlass auf die Erben über.

Unter dem Suchbegriff „Person“ ist zu lesen:

Natürliche Personen

Nach § 1 BGB beginnt die Rechtsfähigkeit des **Menschen** mit der Vollendung der Geburt. Mit der Geburt kann der **Mensch** also Träger von Rechten und Pflichten sein,

die im materiellen Recht geregelt sind. Das entsprechende gilt für prozessuale Rechtsbeziehungen.

Auch hier ist der Mensch nicht definiert. Aber es ist erkennbar, daß der in diese Welt geborene Mensch erst als „Person“ Träger von Rechten und Pflichten sein kann, die im materiellen Recht geregelt sind. Es ist wohl bewußt nicht formuliert: „Mit der Geburt erhält der Mensch Rechte und Pflichten in dieser Welt.“

Im **juristischen Wörterbuch für Studium und Ausbildung** von Gerhard Köbler, 14. Auflage, aus dem Verlag Vahlen, ist unter dem Begriff „Mensch“ zu finden:

Mensch ist das mit Verstand und Sprachvermögen begabte Lebewesen von seiner Geburt bis zu seinem Tod. Der M. steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechts. Er hat bestimmte grundlegende Rechte gegenüber dem Staat.

Auch hier wird wieder der „Mensch“ mit der „Person“ verwechselt. Den „Menschen“ als Seele gibt es aber auch schon vor der Inkorporation in das Fleischliche.

Nun einige prägnante Aussagen aus Wikipedia, in denen zum Ausdruck kommt, daß der Mensch als ein Tier angesehen wird. (Hervorhebungen im zitierten Text wurden durch Uns markiert.)

Mensch

Der **Mensch (...)** ist nach der biologischen Systematik ein höheres Säugetier aus der Ordnung der Primaten (Primates). Er gehört zur Unterordnung der Trockennasaffen (Haplorrhini) und dort zur Familie der Menschenaffen (Hominidae).

[...]

Obgleich der **Mensch** biologisch verstanden **ein Tier** ist, wird von ihm herkömmlich, darunter auch in juristischen Kontexten, oft so gesprochen, **als ob er keines wäre**, und der Begriff der Tiere eingeschränkt auf „Tiere mit Ausnahme des Menschen“.

[...]

Im Folgenden werden einige der wichtigsten Merkmale der Spezies, insbesondere **im Vergleich zu anderen Menschenaffen und sonstigen Primaten**, genannt.

[...]

Der Mensch besitzt einen aufrechten Gang (Bipedie), **was in der Tierwelt an sich nichts Ungewöhnliches, jedoch bei den Säugetieren selten** ist. Der aufrechte Gang ermöglicht dem Menschen das zweibeinige Stehen, Gehen, Laufen, sowie weitere Bewegungsarten.

Der **Mensch besitzt keinen Greiffuß wie die meisten anderen Primaten**, sondern einen Fuß mit verkürzten Zehen und anliegender Großzehe. Dafür dient die Hand des Menschen nicht mehr zur Fortbewegung. **Untypisch für einen Affen sind beim Menschen** die Arme kürzer als die Beine.

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Mensch>

Da der Mensch als Tier angesehen und, wie wir später noch erkennen werden, auch so behandelt wird, hier die „Recht“-stellung eines Tieres in der „Bundesrepublik Deutschland“, wobei Wir wiederum aus Wikipedia zitieren:

Rechtsstellung (Deutschland)

In der Tradition des römischen Rechts galten **Tiere** zivilrechtlich lange Zeit **als Sachen**. In Deutschland wurden sie **1990** mit der Einfügung von § 90a im Bürgerlichen Gesetzbuch **gegenüber den Sachen abgeteilt, unterliegen aber im Allgemeinen weiterhin den sachenrechtlichen Bestimmungen**. Der deutsche § 90a BGB lautet:

„Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt.
Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden,
soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“

– BÜRGERLICHES GESETZBUCH

Tierschutz ist in Deutschland ein Staatsziel nach Art. 20a GG.

[...]

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Tier>

Soviel zu der freien Enzyklopädie Wikipedia.

Im englischen Sprachraum sind folgende Begriffsbestimmungen zu „Mensch“ zu finden:

(Deutsche Übersetzung in *kursiver Schrift*)

Ballentine's Law Dictionary, gegenwärtige Ausgabe:

human

menschlich

Of the form and characteristics of man

In Form und Eigenschaften dem Menschen entsprechend.

human being

menschliches Wesen

A person, male or female

Eine Person, männlich oder weiblich

Ballentine's Law Dictionary (1930 und auch 1948)

human being - See **MONSTER**.

menschliches Wesen - *Siehe MONSTER.*

monster

A human being by birth, but in some part resembling a lower animal. A monster hath no inheritable blood, and cannot be heir to any land.

Monster

Ein menschliches Wesen durch Geburt, aber teils einem niederen Tier ähnlich. Ein Monster besitzt kein erbberechtigtes Blut und kann nicht Erbe von Land sein.

Person is defined as:

1) a human being.

Person ist definiert als:

1) *ein menschliches Wesen.*

monster

A prodigious birth; a human birth or offspring not having the shape of mankind, which cannot be hier to any land, albeit it be brought forth in marriage. Bract fol. 5; co. Litt. 7,8, 2 Bl. Comm. 246.

Monster

Eine außerordentliche Abkunft; eine menschliche Geburt oder ein Nachkomme ohne Gestalt des Menschen, welcher nicht Erbe von Land sein kann, obschon dies durch Heirat erreicht werden kann.

Im Kommentar zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch ist zu lesen:

z.B. 48. Auflage von 1989 - Palandt-Kommentar zu § 1 BGB

Beginn der Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

1) Beginn der Rechtsfähigkeit. - a) Jeder **Mensch** ist rechtsfähig, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Geschlecht oder Herkunft. Die Rechtsfähigkeit kann dem Menschen durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen nicht aberkannt werden; sie kann auch nicht durch eine Verzichtserklärung ihres Trägers aufgehoben oder beschränkt werden. Soweit ausländisches Recht **natürlichen Personen (Sklaven)** die Rechtsfähigkeit vorenthält, ist es gemäß Einführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuches § 6 nicht zu beachten.

65. Auflage von 2006 - Palandt-Kommentar zu § 1 BGB

Beginn der Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

1) Beginn der Rechtsfähigkeit. - a) Jeder **Mensch** ist rechtsfähig, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Geschlecht oder Herkunft. Die Rechtsfähigkeit kann dem Menschen durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen nicht aberkannt werden; sie kann auch nicht durch eine Verzichtserklärung ihres Trägers aufgehoben oder beschränkt werden. Soweit ausländisches Recht **völkerrechtswidrig natürlichen Personen (Sklaven)** die Rechtsfähigkeit vorenthält, ist es gemäß Einführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuches § 6 nicht zu beachten.

Wenn die Versklavung völkerrechtskonform geschieht, ist gegen eine Versklavung nichts einzuwenden. Wäre dies nicht so, hätte es wohl kaum diese Änderung des Kommentars zum § 1 des BGB gegeben!

Eigene Ausführungen zum Menschen

Der „Mensch“ wird als Maske bezeichnet und in seiner Existenz auf den physischen Körper reduziert. Damit will man ihn entmystifizieren und auf ein Tier, ein Monster, einen Barbaren, einen Sklaven reduzieren, um ihn rechtlich auch so behandeln zu können. Auch Ballentine's Law Dictionary von 1930 und 1948 bestätigt die Ausführungen von Wikipedia und setzt die Person juristisch mit einem Monster/Tier gleich, auch wenn dieses „Mensch/Tier“ nachher zur Verschleierung nicht mehr als Sache bezeichnet, jedoch nach dem Sachenrecht behandelt wird.

Wenn sich andere „Menschen“ mit Tieren gleichsetzen und (irrig) meinen, daß sie von diesen abstammen, dann können diese „Menschen“ das gern glauben und in Anspruch nehmen. Die Freiheit des Glaubens und weitere Rechte und Privilegien werden ihnen ja gewährt.

Daß die „Menschen“, in diesem Zustand lebend, noch viel Betreuung und Führung brauchen, ist verständlich und nachvollziehbar.

Für Uns kann dies jedoch nicht zutreffen und demzufolge kann das Sachenrecht auf Uns auch nicht anwendbar sein. Das zeigen schon Unsere Taten und Bemühungen. Wir sind kein solcher „Mensch“, Wir sind ein göttliches Wesen.

Unsere Begriffsbestimmung von „Mensch“

Vorab: Da die deutsche Sprache keine unterscheidenden Begrifflichkeiten für den monadischen Existenzbereich kennt, haben Wir diese aus dem Sanskrit entlehnt.

Der Mensch ist ein göttliches Wesen, welches durch Interaktion nach vermehrter Erkenntnis und dem vollen Bewußtsein seines eigenen inneren göttlichen Wesens auch in der Materie strebt. Um auch in der Materie göttlich sein zu können, schafft sich der göttliche Wesenskern Körper verschiedener Schwingungsfrequenzen als individualisierte Ausdruckswerkzeuge in der jeweils von ihm geschaffenen Umwelt, die er durch verabredete Interaktion mit anderen zu Erkenntniszwecken teilt.

Der Wahrnehmende, das ewige Bewußtsein, ist der göttliche Wesenskern.

Seine Ausdruckswerkzeuge sind:

1. das dreieinige göttliche Wesen, die Monade, der innere Gott;
2. das dreieinige seelische Wesen, das Selbst, die Seele;
3. das dreieinige körperliche Wesen, die Maske, die Person.

Die Person besteht aus:

1. dem grobstofflichen physischen Körper als Ausdruckswerkzeug auf dieser Ebene;
2. dem feinstofflichen Emotional- oder Astralkörper als Träger und Ausdruckswerkzeug der Gefühle;
3. dem niederen feinstofflichen Gedanken- oder Mentalkörper als Träger konkreter Gedanken.

Die Seele besteht aus:

1. dem höheren feinstofflichen Mentalkörper – auch Kausalkörper genannt – als Verständniswerkzeug universaler absoluter Zusammenhänge und Träger abstrakter Gedanken;
2. dem buddhischen Körper als Träger zur Erlangung des Bewußtseins von liebender Allverbundenheit, direktem Wissen, Unterscheidungsfähigkeit und damit Sitz des Gewissens;
3. dem niederen atmischen Körper als Ausdruckswerkzeug des göttlichen Wesens und seines Willens in der Seele.

Die Monade, das göttliche Wesen, besteht aus:

1. dem höheren atmischen Körper als Inhaber des individuellen Willens zum differenzierten Sein;
2. dem Körper der Anapudaka-Ebene als Inhaber göttlicher Liebe;
3. dem Körper der Adi-Ebene als die IHM nächste Ausdrucksebene und seiner erst einmal zwei nächsten Wesen, durch die Gott die restliche Schöpfung sich gebären läßt.

Gott selbst steht über der Schöpfung. Er, als Individuum und zugleich Alles-Was-Ist, schöpft durch seine Wesen, die, als Ikonen des Schöpfers, in seinem Rahmen und nach seinen göttlichen Gesetzen selbst Schöpfer sind.

An den Taten und den Früchten kann erkannt werden, ob und inwieweit sich das göttliche Wesen seiner eigenen Göttlichkeit, seiner Selbst/Seele oder nur seiner Maske/Person/Sklave im Ausdruckswerkzeug „physischer Körper“ bewußt ist, durch welche inneren und äußeren Antriebe die „Person“ gesteuert wird und womit sich das (latente) göttliche Wesen bei seinem Ausdruck eigenidentifiziert. Diese Eigenidentifikation entscheidet über den tatsächlichen rechtlichen Status eines menschlichen Wesens und den Grad der Freiheit.

Eine vereinfachende Zusammenfassung

Der Mensch ist eine dreieinige Zusammensetzung aus verschiedenen dreieinigen Körpern, die von einem göttlichen Kern, dem Bewußtsein, für den individuellen und dabei doch miteinander verbundenen Ausdruck zu Erfahrungszwecken in der Welt geschaffen werden. Die Körper bestehen jeweils aus Materie eines definierbaren Schwingungsspektrums und haben eine jeweils eigene Funktion. Der Mensch ist Seele.

Erheblich ist immer, womit sich der Mensch in seinem schöpferischen Ausdruck eigenidentifiziert. Das ist an seinen tatsächlichen Absichten, Leistungen und Taten und seiner damit verbundenen Würde erkennbar. Unsere Eigenidentifikation und unsere Handlungsmotivationen und damit unsere Würde zu prüfen ist nun Aufgabe, denn diese individuellen Eigenheiten haben den Grad unserer Freiheit zu bestimmen. Nach unserer Ansicht läßt sich dies schon an unseren Taten und den Früchten erkennen.

Da die Begriffe „Sklave“, „Person“ oder auch „Monster“, die alle für den (noch) unwissenden Menschen verwendet werden, zwar ähnliche juristische Folgen auslösen (Behandlung nach dem Sachenrecht), jedoch im Wort selbst nicht die Ursache für die Minderung von Rechten erkennbar ist, werden wir im Folgenden zur Vereinfachung das Wort „Barbar“ verwenden. Es macht den „Monstern/Sklaven/Personen“ deutlicher, daß ihr Verhalten zu ihrem Status führt. Wer ein sklavisches Verhalten an den Tag legt, sollte sich auch nicht über den geringen Grad seiner Freiheit wundern.

3. Recht

Der Begriff „Recht“ ist heute so entstellt, daß eine Klarstellung dieses Begriffes unbedingt erforderlich ist.

Das Wort **Recht** ist aus der indogermanischen Wurzel $*h_3reǵ-$, „**aufrichten, geraderichten**“ entstanden und somit **moralisch konnotiert**.

Da es beim gesetzten (Gesetze) oder auch gesatzten (Statut, Verfassung) **Recht** zentral um den Menschen geht, ist hier schon klar, daß nur Recht sein kann, was den Menschen aufrichtet und ihn nicht niederdrückt.

Das **Recht** hat die Aufgabe, die Regeln des Zusammenlebens so zu setzen, daß der Sinn des Lebens erreicht werden kann, und der ist, den inneren Wesenskern zu entwickeln, so daß der sich auch auf dieser Ebene des Daseins in der Handlung zeigen kann.

„Mensch, erkenne Dich Selbst“ ist schon in Delphi zu lesen.

Damit ist klar, daß Recht den Menschen bei seinem Bewußtwerdungsprozeß zu unterstützen, ihn aufzurichten, ihn an der Schöpfungsordnung auszurichten und sein Verhalten „geradezurichten“ hat. Von Menschen geschaffenes „Recht“ kann somit nur immer eine Widerspiegelung der Schöpfungsgesetze sein, will es „Recht“ sein. Alles, was dem nicht entspricht oder gar schon von Beginn an keine derartige Konnotation in sich trägt, ist kein Recht – es ist als Recht getarnte Gewalt.

Gewährte „Rechte“ sind in einer Gemeinschaftsordnung von Barbaren somit lediglich Privilegien, die den Anschein von „Rechte haben“ suggerieren sollen.

Um die bestehende Verwirrung zu erkennen, braucht man sich nur die öffentliche Enzyklopädie „Wikipedia“ oder juristische Wörterbücher ansehen.

Wir unterscheiden Recht und Gewalt.

Recht ist das, was richtig ist. Richtig ist, was gerecht ist. Gerecht ist, wenn jeder Vertragspartner oder Rechtsgenosse in freiem Willen und im Bewußtsein der Folgen seines Handelns sein göttliches Wesen durch einvernehmliche Interaktion mit seiner Umwelt zum allgemeinen Nutzen aller Wesen entsprechend der überirdischen Schöpfungsordnung ausleben kann. Recht kann damit nur irdisches Abbild einer höheren Schöpfungsordnung sein. Alles andere ist Unrecht oder Rechtlosigkeit. Es ist nur Gewalt.

Auch niedergeschriebenes Recht kann nur dann wirklich Recht sein, wenn es ohne Unterbrechung der **Normenhierarchie**kette, angefangen von den höchsten Ebenen (Schöpfungsordnung) bis hin zur Ordnung für Barbaren (z.B. die grundgesetzliche Ordnung für Sklaven, Personen), ein legitimes Abbild der schöpferischen Ordnung ist und eine transparente Ordnung hervorbringt, in der alle Wesen gleiche Rechte und Freiheiten als offenes Angebot vorfinden, die sie sich unter liebender und fürsorglicher Führung schrittweise erarbeiten können.

Im **Recht** sind die **göttlichen Schöpfungsgesetze in menschliche Form** gegossen. Recht begründet und definiert die Rechte des einzelnen beseelten Individuums, des Menschen, als Gottes Vertreter (auf Erden), der nach SEINEM Ebenbilde als verantwortungsvoller Schöpfer seiner eigenen Erfahrungen geschaffen ist, als auch die Regeln des Zusammenlebens einer Gemeinschaft von mit Naturrechten ausgestatteten Individuen.

Das Licht schafft Recht im Auftrage des Schöpfers. Es schützt die Freiheit der Menschen. Dieses Recht bietet einem jeden bewußten einzelnen Menschen innerhalb der göttlichen

Schöpfungsgesetze die Möglichkeit der selbstverantwortlichen vollumfänglichen Gestaltung. Ein Mensch ist, wer sich seines SELBST, seiner Seele bewußt ist, und wer in jedem Bereich des Lebens Eigenverantwortung übernimmt und dabei Selbst-bewußter Mit-Schöpfer im Dienste an seinem Schöpfer zum Wohle Aller ist. Das **Naturrecht** ist das für freie und bewußte dem Menschen vom Schöpfer verliehene Recht, den eigenen schöpferischen Ausdruck zu gebrauchen, ohne dabei die Rechte anderer Menschen zu verletzen. Dieses Recht steht in der Rangreihenfolge der Normenhierarchie nach der Schöpfungsordnung ganz oben.

Innerhalb einer korrekten **Normenhierarchie** bricht ein höherrangiges Recht ein Recht von niederem Rang. Rechte von niederem Rang, welche gegen höherrangiges Recht verstoßen, sind nichtig, also ungültig, es sei denn, man bekennt sich im vollen Wissen zu diesen Einschränkungen seiner eigenen Rechte und dies hat keine Auswirkung auf die Rechte Anderer.

Grundlage für eine Wechselwirkung auf naturrechtlicher Ebene ist das internationale Vertrags- oder Handelsrecht, im Englischen auch als „international commercial law“ oder auch ICC (int. commercial code) bezeichnet, oder auch das internationale Zivilverfahrensrecht (internationales Privatrecht).

Auf der nächsten Stufe in der Normenhierarchie findet sich das Gewohnheitsrecht. Es hat besonders im Völkerrecht große Bedeutung. Es ist das von allen Menschen und Völkern akzeptierte, auch ungeschriebene Recht eines gleichberechtigten Miteinanders in Liebe und gegenseitigem Respekt. Es ist das, was uns gewohnheitsmäßig aus dem Inneren lehrt, was Recht ist. Es ist das Gewissen, es ist der Grundsatz: „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut.“

Nun erst folgen Statuten- oder Verfassungsrechte im Rang in der Normenhierarchie.

Oberstes Statutenrecht findet sich in einer Verfassung. Diese Form des Rechtes erlangt dadurch Geltung, daß sich freie Seelen zu diesem Statut (Verfassung, Satzung) durch freie Willensentscheidung bekannt haben. Eine Verfassung oder eine Satzung bestimmt die Regeln des Zusammenlebens der sich unter diesem Statut freiwillig vereinigenden freien Seelen in menschlicher Gestalt. Durch ihr Bekenntnis zu diesem Statut sind sie mit den in ihm festgelegten Regeln einverstanden und sind damit Staatsangehörige in einem Staat oder Mitglieder in einer sonstigen Vereinigung geworden. Die (Ver-)Fassung eines echten Staates oder eine Vereins(ver-)fassung begründet dieses sogenannte Statutenrecht. Ohne eine Ratifikation (Annahme, freie Willensbekundung, Bekennung zur Mitgliedschaft) kann ein Statut (sog. Verfassung, Satzung) keine Rechtswirksamkeit für eine freie Seele in menschlicher Gestalt auf dieser Erde erlangen, denn durch die Willensbekundung (freie Wahl) zu diesem Statut und die Anerkennung dieses Rechtes gibt die freie Seele in freier Selbstentscheidung einen Teil ihrer Rechte her. Dies entscheidet sie, da der mit Naturrecht ausgestattete Mensch sich als soziales Wesen bewußt ist, daß er in einer komplexen Gemeinschaft nicht selbst jede Handlung ausführen kann. Er erwählt sich dafür Bevollmächtigte, die er als sogenannte Hoheits- oder Amtsträger durch die Ratifikation (Annahme, Wahl) der Verfassung (Statut) selbst legitimiert hat. Diese sind Beauftragte des aus freien Seelen in menschlicher Gestalt auf dieser physischen Erde bestehenden Volkes und diejenigen, die im Sinne, im Namen und im Auftrag der Menschen die gemeinschaftlich niedergeschriebenen und angenommenen Regeln des Zusammenlebens, die in einer Verfassung formuliert und durch Annahme zu Recht geworden sind, organisieren.

Die mit Naturrecht (vor Gott sind alle Menschen gleich) ausgestattete Seele gibt durch das Bekenntnis zur Verfassung zwar einen Teil ihrer Rechte her, aber sie gibt diese Rechte nicht gänzlich auf und kann diese Rechte jederzeit wieder einfordern, vor allem, wenn der von der individualisierten Seele in menschlicher Gestalt geschaffene und legitimierte Staat den Boden des Rechtes verlassen hat und die niedergeschriebenen Statuten selbst, als grundlegende Regeln des Zusammenlebens, durch seine weitere Ausgestaltung mithilfe von gesetztem Recht (Gesetze) oder durch seine Hoheitsträger verletzt.

Gesetztes Recht in Form von Gesetzen darf das Statut nicht verletzen. Es kann nur geltendes Recht sein, wenn dieses Prinzip eingehalten wurde und weiter wird und wenn das Gesetz auf eine Weise zustande kam, die den Vorschriften des Statutes entspricht.

Kein Gesetz kann Recht sein, das diesen Grundsatz mißachtet. Es kann dann nur Gewalt sein, gegen die jeder Mensch ein Widerstandsrecht hat.

Gewalt ist Herrschaft und Zwang fernab liebend-schöpferischer Ordnung.

Die Bundesrepublik ist eine Herrschaftsordnung. Sie ist weder rechtens, noch gerecht, noch ist diese Ordnung geeignet, für alle Wesen einen allgemeinen Nutzen, Freiheit und Recht hervorzubringen. Sie ist lediglich ein Werkzeug zur Sicherung eines Herrschaftsanspruches.

In der Bundesrepublik wird Gewalt in der Verkleidung von Recht ausgeübt. Gewaltherrschaft wird als Recht ausgegeben und umgedeutet. Auch die moralische Konnotation von Recht wird nur rudimentär geachtet.

Da auch das Recht nur ein Abbild der kollektiven Entwicklung der Menschheit als Summe der Einzelentwicklung ist, hat diese Gewaltordnung noch seine volle Berechtigung. Sie ist das Ergebnis von Gottlosigkeit und Hochmut. Wir sind hier, um das zu ändern. Uns sind die Völker verpflichtet – alle Völker.

Wir wiederholen:

Recht leitet sich von den Schöpfungsgesetzen her. Damit kann und muß alles, was Recht ist, lediglich ein Abbild der Schöpfungsordnung sein.

Da sich die Wesen in der Entwicklung ihrer Bewußtheit unterscheiden, muß es verschiedene Ebenen des Rechtes und der damit verbundenen Freiheiten und Pflichten in einer klaren Normenhierarchie geben.

Zusammengefaßt stellt sich diese Normenhierarchie wie folgt dar:

1. Schöpfungsordnung
2. Naturrecht
3. Internationales Vertragsrecht/Individualrecht
4. Völkerrecht und Gewohnheitsrecht
5. Statutenrecht
6. Gesetze

Nur wenn sich die Schöpfungsordnung in dieser Normenhierarchie spiegelt, weiterentwickelt und sie konsequent geachtet wird, kann sich Recht auch in einfachen Gesetzen finden.

Daraus folgt:

- Alles, was den Schöpfungsgesetzen widerspricht, kann kein Recht sein.
- Alles, was das Naturrecht eines freien göttlichen Wesens und einer verwirklichten Seele mißachtet, kann kein Recht sein.
- Alles, was das Schließen von Vereinbarungen individualisierter göttlicher Wesen und Seelen einschränkt, kann kein Recht sein.
- Alles, was dem gerechten, dem sittlichen und dem schöpfungsordnungsrechtlichen widerspricht, kann Völker nicht binden und kann kein (kollektives) Recht sein.
- Verfassungs- und Statutenrecht, das keine freiwillige Vereinbarung der Rechtsgegnossen im Bewußtsein der Inhalte und der Folgen zum allgemeinen Nutzen aller Wesen entsprechend der Schöpfungsordnung ist, kann kein Recht sein.
- Jede nachrangige Ordnungsstruktur (z.B. Gesetze) im Rang unter dem Verfassungsrecht/Statutenrecht, mit deren Benutzung illegitime und damit falsche Hoheitsträger lediglich Gewaltherrschaft (zum Nutzen einiger weniger) ausüben, kann kein Recht sein.

Wegen Ermangelung einer derartigen Schöpfungsordnung im „Recht“ ist die Anwendung von Gewaltherrschaft über Barbaren mithilfe illegitimer barbarischer Ordnungsstrukturen noch und nur solange auszuüben, bis eine bessere Ordnung und echtes Recht geschaffen ist.

Die illegale Ordnung wird verschwinden können, wenn das göttliche Wesen und zahlreiche verwirklichte oder teilverwirklichte Seelen eigenverantwortlich und pflichtbewußt handelnd umfassendere Freiheit auch für Barbaren geordnet zu gewähren in der Lage sein wird.

Die Gewaltherrschaft kann sich nur sukzessiv zurückziehen, wenn ein Großteil der Barbaren ihre Maske wenigstens teilweise überwunden haben oder bereit sind, diese in Freiwilligkeit, unter der berufenen Führung eines göttlichen Wesens, schrittweise weiter abzulegen.

Jede nachrangige Ordnung unter einem legitimen Statutenrecht kann nur legitim auf göttliche Wesen und verwirklichte Seelen angewendet werden, wenn alle Schöpfungs-, Natur- und sittlichen Gewohnheitsrechte in höherrangigen Normenhierarchien geachtet wurden und werden und die gewählten Hoheitsträger von den Wahlberechtigten zur Ausübung ihrer freiwilligen Pflichten legitimiert wurden.

Unsere Aufgabe ist die Schaffung einer liebenden Gemeinschaft von Menschen nach den Gesetzen der Schöpfungsordnung auf dieser Erde, sowie die Schaffung ihrer Entsprechung in Form von Recht und Gesetz.

Dies wird hier im folgenden grundlegend weiter dargelegt.

4. Naturrecht

Der Begriff **Naturrecht** bzw. **natürliches Recht** oder **überpositives Recht** ist eine Bezeichnung für universell gültiges Recht. Von diesen Vorstellungen abgeleitet dient es dem sog. positiven Recht als **höchstrangige Rechtsquelle zur Legitimierung**.

Daneben gibt es eine Auffassung von Naturrecht als „Recht des Stärkeren“. Unter der **Voraussetzung der Gemeinnützigkeit** bedeutete dies, **daß gleiche Rechte den Sieg der besseren Leistung über angestammte Berechtigungen ermöglichen sollten**. Das kann sich natürlich nur durchsetzen, wenn ein grundsätzliches Willkürverbot auch eingehalten und eine unvor-eingenommene Prüfung einer Leistung vorgenommen wird, was selbst in den Strukturen europäischer Gemeinwesen nicht immer gewährleistet ist.

Ferner ist das **Naturrecht als Maßstab und Korrektiv des positiven Rechtes** zu verstehen. Diese Auffassung vertritt auch die römisch-katholische Kirche.

In Unserer Berufung auf **überpositives Recht** gehen Wir davon aus, daß bestimmte Rechts-sätze unabhängig von der konkreten Ausgestaltung durch die Rechtsordnung Geltung haben und somit durch einen positiven Akt der Rechtsetzung **weder geschaffen werden müssen, noch außer Kraft gesetzt werden können**. Das **Naturrecht** muß eine elementare **Grund-lage der Rechtswissenschaft sein, denn ohne Schöpfungsordnung und Naturrecht gibt es kein Recht, sondern nur Gewalt**.

Schon Augustinus bezeichnete die von Ewigkeit her bestehende Schöpfungsordnung der Welt als „lex aeterna“. Davon sei die „lex naturalis“ ein Abdruck in der menschlichen „ratio“. **Die Schöpfungsordnung existiere in der Vernunft oder im Willen Gottes**. In seinem Werk „Vom Gottesstaat“ setzt er sich am Beispiel der Stadt Rom mit Ciceros Frage auseinander, ob der Staat möglicherweise ungerecht sein müsse. **Was sich auf Unrecht der Menschen gründe, dürfe nicht Recht genannt oder für Recht gehalten werden**.

Die in der Moderne zu Beginn des 19. Jahrhunderts entwickelte sog. „Historische Schule“ hat in Europa versucht, das Naturrecht stark zu verdrängen. Gewohnheit kann jedoch kein Recht sein, wenn es den Schöpfungsgesetzen und dem sich daraus entwickelnden Naturrecht wider-spricht.

Auch das BverfG oder der BGH haben desöfteren das Naturrecht über das sog. "positive Recht" gestellt.

Naturrecht gilt, solange es nicht beschränkt wird.

Auch das Grundgesetz für die „Bundesrepublik Deutschland“ griff die Tradition des Natur-rechtes auf. „Das Bekenntnis zu Menschenrechten knüpft unmittelbar an Art. 1 Absatz 1 GG an. Weil die Würde des Menschen unantastbar und es „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ ist, „sie zu achten und zu schützen“, darum bekennt sich das deutsche Volk zu Menschen-rechten. Die **Menschenwürde**, ein theologisch und philosophisch verwurzelter Begriff, wird primär **als unantastbar vorausgesetzt**; erst sekundär wird ihre Beachtung gesetzlich befohlen. Sie ist mithin als höchster Rechtswert deklariert und gibt Veranlassung für die weitere Anerkennung von Menschenrechten. Hier hat naturrechtliches Ideengut Ausdruck im „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ gefunden. Die theonome Spitze findet sich in den Eingangsworten der Präambel, welche die Motive dieses Regelwerkes offenlegt, und in der auf die „**Verantwortung vor Gott und den Menschen**“ hingewiesen wird. **So erscheint Art. 1 als eine Folge der Anrufung Gottes als des Schöpfers des Menschen** und der Person (**erschaffen ad imaginem Dei [nach dem Bild Gottes]**). Nun soll der Mensch auch noch lernen, sich so zu verhalten.

Der Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes ist hier nicht etwa als theologische Verfassungskomponente aufzufassen, sondern im Wesentlichen als eine Berufung auf das Naturrecht.

Darüber hinaus führt der Gedanke, die Menschenwürde sei durch überpositives Recht vorgegeben, zu dem Ergebnis, daß ein **Eingriff in die Menschenwürde eines Individuums auch außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes unrechtmäßig ist**. Ein **Eingriff verstößt gegen das gerade von keinem Rechtssetzungsakt geschaffene, sondern aus sich heraus geltende überpositive Recht**.

Naturrecht ist, als überpositives Recht, dem positiven Recht vorgelagert und damit höher-rangig. Es ist der erste Ausfluß der Schöpfungsgesetze. Wer bei seiner Geburt durch die Unkenntnis seiner Eltern einer ungerechten statutenrechtlichen Ordnung teilhaftig wurde, hat das Recht, sich daraus zu lösen und die Bande der Sklaverei wieder zu verlassen. Das ist Gewohnheitsrecht.

Die Ökonomische Encyclopädie (Sie können den folgenden Textausschnitt im Netz finden unter: <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/xxx/u/ku06292.htm>) von Johann Georg Krünitz definiert dieses unveräußerliche natürliche Recht wie folgt:

Unveräußerliche Rechte, in der Rechtswissenschaft, Rechte, deren sich kein Mensch begeben kann, ohne auf seine Menschheit Verzicht zu thun, und die aus dem Naturrechte aller Menschen fließen, und zu denen daher alle Menschen gleich berechtigt sind. Dieses bezieht sich besonders auf den vermeinten Sklavenstand des Menschen, der in der Natur nicht begründet ist; indem der Schöpfer, bei der Erschaffung des Menschen, diesen frei in die Natur gestellt, und ihn mit der Vernunft ausgerüstet hat, um diese zu seinem Leiter in seinen Umgebungen zu gebrauchen. Dieser Zustand ist nun das erste Unrecht des Menschen, das ihn auch als Mensch charakterisirt. Kein Mensch kann sich daher dieser Unrechte begeben, ohne aufzuhören, ein freier Mensch zu seyn, wenn er sich nämlich einem Andern in dieser Beziehung unterwirft. Man wird diese Behauptung, auf das Naturrecht angewendet, richtig finden, will man aber darunter verstehen, daß das Rechtsgesetz eine solche Entsagung verbietet, so ist sie unrichtig. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit einer solchen Entsagung zu Gunsten eines Andern, oder was dasselbe ist: die Frage nach Rechtmäßigkeit des Sklavenstandes, enthält, nach Leisler, (Populäres Naturrecht, Th. 1, S. 56 u. f.) zwei verschiedene Fragen in sich, und wird daher immer unrichtig ausfallen müssen, wenn man sie, ohne auf die Verschiedenheit Rücksicht zu nehmen, im Allgemeinen beantworten wollte. Die Frage kann nämlich zuerst das Verhältniß des Sklaven und Herren zu anderen Menschen, oder zweitens das Verhältniß, worin der Sklave und Herr zu einander selbst stehen, betreffen; jenes kann man das äußere, dieses das innere Verhältniß nennen. Was das äußere Verhältniß des Sklavenstandes betrifft, so gewahrt man leicht, daß dieses nicht dem <200, 215> Rechtsgesetze widerstreitet; denn das Rechtsgesetz begreift nur diejenigen Handlungen unter sich, wodurch ein Eingriff in die Freiheiten anderer Menschen geschieht; die Entsagung meiner Rechte ist aber nicht ein solcher Eingriff, denn sie schadet mir nur allein, und daher ist auch diese Handlung der Entsagung durch das Rechtsgesetz nicht verboten. -- In Hinsicht des innern Verhältnisses sind zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich: die Fortdauer des Sklavenstandes, und ob der Sklave zufrieden ist, oder nicht. Der erste Fall, wo der Sklavenstand mit Bewilligung des Sklaven fort dauert, widerstreitet nicht dem Rechtsgesetze; denn der Sklave handelt nicht dagegen, weil eine Entsagung seiner Rechte kein Eingriff in die Freiheit anderer Menschen ist, wie solches bei Beantwortung der vorhergehenden Frage schon gezeigt worden. Auch der Herr verletzt es eben so wenig durch die Annahme dessen, was

der Sklave zu seinem Vortheile thut, weil die Annahme eines Geschenkes kein Eingriff in die Freiheit desjenigen ist, der es freiwillig ertheilt. Im zweiten Falle hört der Sklavenstand auf, wenn der Sklave nicht mehr Sklave seyn will, und dem Herren steht dann das Recht nicht mehr zu, ihn in der Sklaverey zu behalten. -- Da nun Rechte nur durch Anwendung des Rechtsgesetzes auf freie Wesen, die mit einander in wechselseitigem Verhältnisse stehen, entstehen, und der Herr von einem Rechte auf den Sklaven spricht, so wendet er auch das Rechtsgesetz auf das zwischen ihnen Beiden obwaltende Verhältniß an, und erklärt demnach den Sklaven für einen freien Menschen, und widerspricht sich daher selbst. -- Das Rechtsgesetz ertheilt dem Herren keine Erlaubniß, den Sklaven zu zwingen, in der Sklaverey zu bleiben; auch ist die Sklaverey rechtlich unmöglich; denn eine rechtmäßige Sklaverey ist logisch nicht denkbar. -- Die unveräußerlichen <200, 216> Rechte sind daher die Urrechte des Menschen, die mit dem gesellschaftlichen Zustande desselben, seinem Staatsleben, nicht aufhören; denn wenn gleich die ursprüngliche Freiheit des Menschen hier beschränkt wird, und beschränkt werden muß, damit die Freiheit Aller erhalten werde, so bleibt ihm immer noch ein Theil derselben übrig, und dieses sind seine Urrechte unter dem Rechtsgesetze. Betrachtet man nun den Sklaven als Sklave, so steht man demselben keine Urrechte zu; er steht also nicht unter dem Rechtsgesetze, weil er sonst Urrechte haben mußte. Das Verhältniß des Herren zum Sklaven ist daher ein solches, worauf das Rechtsgesetz gar nicht angewendet werden kann, ohne dies Verhältniß aufzuheben; so lange es daher mit Bewilligung des Sklaven fort dauert, so ist es weder rechtmäßig, noch unrechtmäßig. Verlangt aber der Sklave nach Freiheit, will er seinen Sklavenzustand gelöset sehen, so kann ihn der Herr nicht zwingen, darin zu verbleiben, weil die Sklaverey kein solcher Zustand ist, woraus Rechte entstehen können. Ein Recht erlangt der Herr oder Sklavenbesitzer erst dadurch, daß er das Rechtsgesetz auf das zwischen ihm und dem Sklaven bestehende Verhältniß anwendete, und thut er dies, so steht er auch dem Sklaven Urrechte zu, und erklärt dadurch selbst, daß der Sklave keine Sache, daß er nicht Sklave, sondern ein vernünftiges Wesen sey. Da nun jedes vernünftige Wesen unter dem Rechtsgesetze steht, sobald es im Staate mit Anderen in Gesellschaft lebt, so steht auch der Sklave darunter; er hat also auch das Recht, von dem Herren zu verlangen, daß er ihn als vernünftiges Wesen anerkenne. Da nun die mit Bewilligung des Sklaven entstandene Sklaverey aufhört, sobald der Sklave nicht mehr darin bleiben will, so können eben so wenig Rechte aus einem mit Gewalt eingeführten Sklavenstande entspringen, und eine dritte Art <200, 217> der Entstehung des Sklavenstandes giebt es nun nicht, mithin kann auch nie ein Herr das Recht haben, den Sklaven zu zwingen, Sklave zu bleiben.

5. Gerechtigkeit

Gerechtigkeit ist eine innere Einstellung, die sich im äußeren Handeln zeigt. Sie erwächst aus dem Bewußtsein der Verbundenheit in Liebe, der Erkenntnis der Wahrheit durch direktes Wissen und der daraus resultierenden Unterscheidungsfähigkeit. Wer über ein derartiges Bewußtsein verfügt, verfügt über natürliche Handlungsnormen. Ein derart entwickelter echter Mensch handelt in nahezu jeder Hinsicht richtig.

Ein Staat, der sich zur Herstellung einer gerechten menschlichen Gemeinschaft selbst verpflichtet, muß die Schöpfungsordnung im Recht widerspiegeln, will die in ihm verbundene Gemeinschaft einen idealen Zustand des sozialen Miteinanders, also Gerechtigkeit, erreichen. Das kann nur gelingen, wenn die, die dem Staat ihren Stempel aufprägen, selbst über ein derart hohes Bewußtsein verfügen.

Die jüngere Geschichte brachte noch keine gerechte staatliche Gemeinschaftsform hervor. Auch deshalb konnte noch keine gerechte Weltordnung geschaffen werden.

Wir können nur Gerechtigkeit üben, wenn Wir, Unserer Aufgabe entsprechend, die bestehenden ungerechten Zustände in gerechte wandeln können. Wir können nichts anderes, als Unsere Pflicht gegenüber Unserem Schöpfer, gegenüber Uns selbst und der menschlichen Gemeinschaft tun.

Würden Wir diese Pflicht unterlassen, wären Wir in Gefahr, Unsere Würde zu verlieren.

Ein Sicheinfügen in eine kriminelle und ungerechte Herrschaftsordnung ist für einen gerechten Menschen nur schwer hinnehmbar. Für ein bewußtes göttliches Wesen ist das Bestehen einer ungerechten Ordnung ein Auftrag und eine Pflicht zur umfassenden Erneuerung der betroffenen Gemeinschaft.

Die Verfassung des Königreiches Deutschland und Unser Handeln ist Ergebnis dieser Pflicht. Sie ist ein Angebot an die Menschheit, ist eine niedergeschriebene Form der schöpferisch-kosmischen Ordnung und erlaubt Gerechtigkeit in einem umfassenden Sinn für Jedermann und jede Frau.

Alle bestehenden Ordnungsstrukturen der heutigen Welt schaffen keine Gerechtigkeit. Die Zustände in der Welt zeigen, daß sie dazu auch nicht geeignet sind und deshalb überwunden werden müssen. Sie sind für Uns unerträglich ungerecht, da ersichtlich ist, daß diese Regelwerke aufgrund ihrer systemischen Strukturen, die sie hervorbringen, grundsätzlich nicht dazu geeignet sind, einen Zustand von Gerechtigkeit herzustellen.

Gerechtigkeit ist Existenzordnung. Wenn der Barbar (die Person, der Sklave) zum Menschen (zur Seele) geworden ist, kann er nicht mehr nach dem Sachenrecht behandelt werden. Er hat sich aus dem barbarischen Stadium hinausentwickelt. Er hat dann tatsächlich Menschenrechte, denn erst jetzt handelt er menschlich und nicht mehr barbarisch. Erst als solcher kann er sich auf das Naturrecht berufen und danach behandelt werden. Erst dann hat er größere Freiheiten, denn mit Freiheit geht Verantwortung einher.

Die Einhaltung von Gesetzen ist kein gerechtes Handeln, wenn die Gesetze so ausgestaltet sind, daß Gerechtigkeit nicht für jeden erreichbar ist und damit das Gleichheitsprinzip nicht geachtet werden kann.

Rechtssicherheit bedeutet also nicht automatisch Gerechtigkeit, wie dies heute von sog. „Rechtspositivisten“ gern behauptet wird. Eine derartige Auffassung ist nur ein Zeichen von Unkenntnis oder der bewußte Versuch eines Kriminellen, eine destruktive Herrschaftsordnung zu sichern.

6. Staat

Das juristische Wörterbuch für Studium und Ausbildung von Gerhard Köbler, 14. Auflage, (Verlag Vahlen), definiert einen Staat wie folgt:

Ein Staat ist die auf Dauer berechnete Zusammenfassung einer größeren Anzahl von Menschen (Staatsvolk) auf einem Teil der Erdoberfläche (Staatsgebiet) unter Regelung aller für deren gemeinschaftliches Leben notwendigen Belange durch einen innerhalb der

Gemeinschaft obersten Willensträger (Staatsgewalt), falls sich die von diesem Willensträger aufgestellte Ordnung tatsächlich durchgesetzt hat und keinem völkerrechtswidrigen Zweck dient (bzw. das rechtlich geordnete, mit unabhängiger Regelungsmacht ausgestattete Gefüge menschlichen Zusammenlebens).

Die alte Staatsrechtslehre von Georg Jellinek geht von folgenden Mindestanforderungen für das Bestehen eines Staates aus:

Um als ein Staat zu gelten, soll dieser mindestens über ein Staatsvolk, ein definiertes Gebiet und Staatsgewalt verfügen.

Aber um **ein echter und freier Staat mit dem Interesse der Erhaltung des Friedens** (siehe Artikel 10 der Konvention von Montevideo) für freie Menschen zu sein, braucht es allerdings etwas mehr. Dazu muß Frieden und Recht erst einmal erschaffen werden, denn ein Staat ist die rechtliche Vereinigung von Menschen unter höchster Macht in einer bestimmten **Rechtsordnung**. Deshalb:

- Ohne höchste Macht kein Staat, sondern nur Gewalt.
- Ohne freiwillige und damit rechtliche Vereinigung von Menschen kein Recht, sondern nur Gewalt.
- Ohne eine Rechtsordnung entsprechend der Schöpfungsordnung, die in Freiwilligkeit durch Bekenntnis ohne Täuschung und im Bewußtsein der Folgen angenommen wurde, keine Verfassung und kein Recht und damit nur Gewalt.
- Ohne legitime Hoheitsträger keine Staatsmacht und damit nur Scheinstaatsgewalt.

Um ein echter Staat für freie Menschen sein zu können, braucht es also:

- Anerkennung der höchsten Macht des Schöpfers und seiner Schöpfungsordnung,
- Recht,
- Bewußtheit,
- Freiheit,
- Freiwilligkeit,
- Berechenbarkeit/Sicherheit in einer schöpferischen Ordnung.

Erst wenn all dies zusammenkommt, kann von einem Staat gesprochen werden, der dem Menschen und dem Frieden auf der Erde dienen kann. Alles andere ist nur ein Herrschaftsinstrument destruktiver Kräfte, die sich als ein Staat tarnen, um den Anschein von Recht zu geben. Daß diese Kräfte gegenwärtig (noch) auf diesem Planeten herrschen, ist offenkundig.

Daraus resultiert:

Wir haben nicht nur das subsidiäre Recht, aufgrund der immer deutlicher werdenden Notstände einen souveränen Staat für die deutschen Stämme zu schaffen, Wir haben aufgrund Unserer Würde, Unserer Freiheit und Verantwortung und der Aufforderung aus dem Subsidiaritätsprinzip auch die Pflicht dazu. Das Subsidiaritätsprinzip gewährt Uns dabei umfassende Freiheit.

Wenn Unsere Strukturen denen der Bundesrepublik überlegen sind, hat diese Gewaltherrschaft als Notlösung zurückzutreten und Uns das Feld zu überlassen. Dies ist auch nach dem Völkerrecht möglich, welches Unseren natürlichen Rechten nachrangig ist und im gesamten Bundesgebiete ohne ein sog. „Transformationsgesetz“ im Vorrang zu den sog. „Gesetzen“ anzuwenden ist.

Artikel 25 Grundgesetz

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Auch die Konvention von Montevideo vom 26. Dezember 1933, als Teil des **Unseren Rechten nachrangigen** allgemeinen Völkerrechtes, definiert die Rechte und Pflichten und die grundlegenden Erfordernisse für den Aufbau von Staaten, auch wenn hier bereits „Fehler“ (Person) enthalten sind, die Wir im Zitat **fett** markieren. Diese Fehler sind nicht auf Uns anwendbar, da Wir bisher weder den Vereinten Nationen beigetreten sind, noch Beziehungen zu anderen „Staaten“ aufgenommen haben. Das hat seine Ursache darin, daß nahezu alle diese „Staaten“ keine auf Recht begründeten echten Staaten sind und die „Vereinten Nationen“ selbst nur ein Werkzeug aggressiver Politik sind, die zahlreiche Kriege fördern und ermöglichen. Offenkundig ist es nicht die Aufgabe der Vereinten Nationen, mithilfe friedlicher Mittel Recht und Freiheit zu schaffen.

Hier nun Auszüge aus der Konvention von Montevideo über die Rechte und Pflichten der Staaten vom 26.12.1933:

Artikel 1

Der Staat **als eine Person** internationalen **Rechts** sollte über die folgenden Merkmale verfügen: a) eine ständige Bevölkerung; b) ein definiertes Territorium; c) eine Regierung und d) die Fähigkeit, mit den anderen Staaten in Beziehung zu treten.

Artikel 3

Die politische Existenz eines Staates ist unabhängig von der Anerkennung durch andere Staaten. Auch vor dieser Anerkennung hat ein Staat das Recht, seine Integrität und Unabhängigkeit zu verteidigen, für seine Erhaltung und seinen Wohlstand zu sorgen, sich konsequent und nach eigenen Vorstellungen angebracht zu organisieren, gemäß seiner Interessen Gesetze zu erlassen, seine Verwaltungsangelegenheiten zu regeln sowie die Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit seiner Gerichte festzulegen.

Die Ausübung dieser Rechte hat keine andere Begrenzung als die Ausübung dieser Rechte durch andere Staaten gemäß internationalem Recht.

Artikel 4

[...] Die Rechte eines jeden Staates hängen nicht von der Stärke ab, die zu ihrer Ausübung benötigt wird, sondern von dem simplen Fakt seiner Existenz **als Person** gemäß internationalem Recht.

Artikel 5

Die grundlegenden Rechte der Staaten sind in keinerlei Weise angreifbar.

Artikel 8

Kein Staat hat das Recht, in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzugreifen.

Artikel 10

Das vorrangige Interesse der Staaten ist die Erhaltung des Friedens. [...]

An der Wirklichkeit ist zu erkennen, daß der Artikel 10 entweder wieder nur eine leere Worthülse ist, oder daß es nur wenige echten Staaten und schon gar keine Rechtsstaaten gibt, wenn das vorrangige Interesse eines Staates die Erhaltung des Friedens zu sein hat!

Es bedarf einiges mehr, um ein echter Staat zu sein. Diesem „mehr“ wollen Wir Uns nun widmen. Daran soll wiederum der Vorrang Unserer Ordnung erkennbar sein und Ihre Verpflichtung, Unsere Freiheit anzuerkennen.

Die Gründung eines echten Staates kann nur erfolgreich sein, wenn die Bemühungen dazu führen, mehr als nur eine freiwillige rechtliche Vereinigung von Menschen (Staatsvolk) auf einem bestimmten Gebiet (Staatsgebiet) in einer festen Rechtsordnung (Staatsverfassung) unter höchster legitimer Führung (Staatsmacht) zu vereinen, die mit dem Recht ausgestattet ist, auch Gewalt (Staatsgewalt) auszuüben. Die legitim gewählten Vertreter des Staates müssen die Staatsmacht auch rechtmäßig mithilfe eigener gerechter Strukturen effektiv ausüben können.

Alles andere ist lediglich ein De-facto-Regime, wobei hier nur Herrschaftsgewalt ausgeübt wird und kein Recht existiert. Es kann so nur Gewalt über Sklaven ausgeübt werden.

Die Bundesrepublik ist ein derartiges De-facto-Regime, da sie als gegenwärtiger Territorialverwalter mit dem illegalen sog. „Dritten Reich“ identisch ist, wenn auch in seiner gegenwärtigen räumlichen Ausdehnung nur teilidentisch (s. BVerfGE 2 BvF 1/73).

Die Bundesrepublik führt das illegale sog. „Dritte Reich“ weiter und kann sich schon deshalb nicht im Recht befinden, da der damalige Reichstag vom Reichsführer auf illegale Weise entmachtet wurde, noch keine Verfassung für alle Deutschen auf rechtmäßige Weise durch eine freie Willenserklärung mithilfe eines Referendums oder einer anderen freien Willensbekundung ins Dasein trat, es keine legitimen Führer der deutschen Stämme gibt und keine gerechten Staatsstrukturen zur Organisation eines gerechten Gemeinwohlwesens gleichberechtigter Menschen existieren.

Auch wenn die grundgesetzwidrig gewählten Gewaltenträger der Bundesrepublik gegenwärtig versuchen, sich mithilfe des sog. „Gelben Scheins“ einiger gutgläubiger Deutscher und durch ein Bekenntnis auf die „freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes“ sich der ins Land geholten sog. „Flüchtlinge“ zu bemächtigen, um ein eigenes Staatsvolk des Dritten Reiches als Ersatz für die Staatsangehörigen nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 zu schaffen, kann dies nicht rechtens sein, da dies überraschend ist (§ 305c BGB) und die Täuschung schon deshalb zur Nichtigkeit führt. Das rechtsgeschäftliche Wollen (der Erklärungswille) ist hier nicht mit dem gewünschten Rechtsverhältnis (hier die Erlangung von Freiheit von Leid und Diktatur) identisch, denn es gibt hier keine Übereinstimmung zwischen dem rechtsgeschäftlichen Wollen und dem herbeigeführten Rechtsverhältnis.

Auch wenn von jenen kriminellen Elementen die Meinung vertreten wird, daß eine vertragliche Bindung nicht erforderlich macht, die Konstruktion eines Rechtsverhältnisses in allen Belangen zu durchschauen, vertreten Wir die Auffassung, daß jeder der Vertragspartner wenigstens die grundlegenden Folgen seiner Willenserklärung verstehen sollte.

Die grundlegende Folge ist in der Gewaltdiktatur der „Bundesrepublik Deutschland“, daß jeder Antragsteller des „Gelben Scheins“ oder jeder Ausländer, der sich zur „freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes“ bekennt, seine eigene Sklaverei in einem Unrecht-Regime bei Fortführung des Dritten Reiches und zu völliger Entrechtung erklärt, was wohl kaum seinem rechtsgeschäftlichen Wollen entsprechen kann. All diese Menschen suchen ein besseres Leben in Freiheit und nicht nur die Erlangung einiger Privilegien. Das Bedürfnis nach Freiheit von Krieg und Leid, von Unterdrückung und Knechtschaft treibt sie an. Die Menschen werden von einer kriminellen Elite getäuscht, die nur bestrebt ist, ihre Machtansprüche zu sichern. Die Bundesrepublik kann also kein Staatsvolk haben, egal was einige Unwissende oder Kriminelle behaupten.

Wir dagegen handeln ehrlich und offen.

Das Königreich Deutschland bietet mit Unserer Verfassung und der daraus resultierenden Ordnung Unseren Teil des Vertrages an. Der Erklärende begibt sich mit einer freien Willenserklärung (Zugehörigkeit zum Königreich Deutschland oder Antrag auf Staatsangehörigkeit) unter Unsere Hoheit und Verfassungsordnung und erhält die Vorzüge Unserer Ordnung.

Dadurch, daß jeder Antragsteller auf eine Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland eine Prüfung zu den Inhalten der Verfassung abzulegen hat und diese damit wenigstens gelesen und grundlegend verstanden haben muß, besteht hier eine Übereinstimmung zwischen dem rechtsgeschäftlichen Wollen und dem herbeigeführten Rechtsverhältnis. Wir wissen, daß es zu einer vertraglichen Bindung erforderlich macht, daß die Vertrag-schließenden die Konstruktion des Rechtsverhältnisses in den wichtigen Belangen mindestens so weit durchschauen müssen, daß jeder der Vertragspartner die Folgen seiner Willens-erklärung versteht. Folgen können sich nur ergeben, wenn der Vertrag ohne Täuschung oder Erpressung geschlossen wurde.

Das ist im fortgeführten Dritten Reich weder beim „Gelben Schein“ noch beim „Bekanntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes“ der Fall.

Zusammengefaßt ist klar:

Die Bundesrepublik hat also weder ein eigenes Staatsgebiet, noch haben sich die deutschen Stämme freiwillig zu einem einheitlichen Staatsvolk vereint. Das Grundgesetz wurde auch nicht durch ein Referendum von den Deutschen angenommen, noch hat die Bundesrepublik eine legitime Führung (s. BVerfGE 2 BvF 3/11), noch eine Staatsverfassung (s. Unterschied Grundgesetz und Verfassung), noch daß es in der Bundesrepublik eine schuld- und zinsfreie Währung gibt, usw.

Die Bundesrepublik mit ihrer grundgesetzlichen Gewaltherrschaft ist kein Rechtsstaat. Sie hat weder Recht noch ist sie ein Staat.

7. Staatliche Gewalt

Wie schon der Begriff „Gewalt“ sagt, hat Gewalt nichts mit Recht zu tun. Gewaltausübung über Barbaren und auch Menschen kann aber legitim sein, wenn sich ein Barbar oder auch ein Mensch im Bewußtsein der Folgen freiwillig zu einer Ordnungsstruktur bekennt und sich damit in diese einfügt. Der Sinn eines freiwilligen Einfügens in eine Ordnungsstruktur ist, das interaktive menschliche Zusammenleben zu vereinfachen, es berechenbarer und damit sicherer und effizienter zu machen. Ohne Bekenntnis ist aber keine Freiwilligkeit erkennbar.

Wenn es dem Recht und zudem eines echten Staates ermangelt, und das ist in Deutschland der Fall, dann kann es von vornherein schon kein Recht geben, dann kann es eben nur „Gewalt“ geben. Diese Art der Gewaltausübung ist nur auf Barbaren anwendbar, nicht aber auf echte Menschen. Das liegt daran, daß Barbaren lediglich einzelne Privilegien erhalten und weitgehend nach dem Sachenrecht zu behandeln sind.

8. „vor dem Gesetz“

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Dieser Satz aus Artikel 3 des Grundgesetzes kann auf mehrere Arten gedeutet werden. Schon lange Zeit bemühen sich juristische Trickbetrüger darum, die Menschheit mit der Umdeutung von Begriffen zu verwirren. Sie benutzen unter anderem auch die Sprache, um mit diesem Werkzeug Sklaverei zu erzeugen und aufrecht zu erhalten.

Wie schon an vorherigen Darlegungen erkannt werden kann, ist der Mensch vor seiner Inkorporation in den fleischlichen Körper noch Mensch. Sobald er zur Person gemacht wurde, verliert er diesen Status. So ist es zutreffend, daß alle Menschen zeitlich betrachtet „vor dem Gesetz“ noch gleich sind. Sobald sie jedoch als Person (Sklave) durch die Ausstellung einer Geburtsurkunde registriert (zur Krone gehörend) sind und damit die sog. „Rechtsfähigkeit“ erlangt haben, sind sie nicht mehr gleich. Sie werden dann in Herren und Sklaven unterteilt. Wären sie auch nach der Geburt und ihrer Registrierung noch gleich, würde der Satz: „Alle Menschen sind nach dem Gesetz gleich“ heißen müssen.

Aus dieser Erkenntnis resultiert der Art. 52 der Verfassung des Königreiches Deutschland, der besagt, daß alle Deutschen gleiche Rechte haben. Das heißt nicht, daß sie alle gleich sind. Es bedeutet, daß sie aufgrund ihres Seins und ihrer Taten die Möglichkeit haben, umfassendere Freiheit zu erlangen. Alles andere würde der Schöpfungsordnung widersprechen. Wir besitzen nur die Klarheit und Ehrlichkeit, es den Menschen mitzuteilen und täuschen sie nicht, so wie das flächendeckend gegenwärtig auf dieser Erde geschieht.

9. Person

Der Begriff „**Person**“ hat mehrere Bedeutungen: Wir zitieren aus Wikipedia:

- **Person** im *soziologischen Sinn bezeichnet ein Individuum, einen Menschen, der soziologisch verschiedene Rollen einnimmt*

- Dem **Menschen als Person** wird eine **gewisse Freiheit** der Entscheidung und Verantwortlichkeit für sein Handeln zugeschrieben.
- **Person im juristischen Sinn** ist der Oberbegriff für natürliche Personen und juristische Personen. Beide **Rechtssubjekte sind Träger von Rechten und Pflichten; ihnen ist kraft Gesetzes Rechtsfähigkeit verliehen. Außerdem wird die Person als (Staats-)Bürger** oder Staatsangehöriger, dem juristisch **ein bestimmtes** verfassungsrechtlich festgelegtes **Subjektsein zugeordnet** wird, verstanden.

Person darf in diesem Sinn weder mit *Persönlichkeit* noch mit *Individualität* verwechselt werden.

Wortherleitung

Die Herkunft des Wortes **Person** ist nicht vollständig geklärt; es existieren hierzu verschiedene Theorien. **Fest steht** lediglich, **dass es** im 13. Jahrhundert **als person(e) aus lat. persona „Maske des Schauspielers“ ins Deutsche übernommen wurde.**

Einer anderen und von den meisten Etymologen und Philologen heute für wahrscheinlicher gehaltenen Theorie zufolge stammt er jedoch vom etruskischen Wort *phersu* für **„Maske“**. Die Ableitung aus dem Etruskischen wird bereits seit Jahren als einzige Version von der Duden-Redaktion vertreten. Phersu war **der Eigenname einer Gestalt aus der Unterwelt**, die bei **Leichenspielen** auftrat und sich in einer für sie typischen Verkleidung zu erkennen gab.

Unsere Definition des Begriffes „Person“ und ihrer Rechte

Eine **Person** ist lediglich die dreieinige **Maske der** dreieinigen **Seele**, die wiederum vom dreieinigen göttlichen Wesen zum Zwecke der Erfahrung mit dem Auftrage, sich der Seelenwirklichkeit und dann seiner eigenen, im tiefen inneren wohnenden Göttlichkeit bewußt zu werden, geschaffen wurde. Wenn sich der Mensch mit dieser Maske identifiziert und aus dieser heraus handelt, dann unterliegt er noch den Begierden und Zwängen seiner Maske, und er kann nur gewisse Freiheiten erhalten. Der Mensch hat sein wahres Menschentum noch nicht erkannt und ist ein **Sklave** seiner eigenen Affekte und Ängste, seiner egoistischen Wünsche und seiner stofflichen Körper. Als solcher hat er auch einen dementsprechenden rechtlichen Status eines Sklaven inne. Ein derartiger Mensch kann in Unserer Ordnung nur ein Staatsangehöriger (Staatsvolk) oder ein Staatsbürger ohne passives Wahlrecht sein.

Wir identifizieren Uns nicht mit der Maske. Wir identifizieren Uns auch nicht mit der Seele. Wir sind ein göttliches Wesen und Wir kennen Unsere wahre Identität aufgrund zahlreicher empirischer Erfahrung in diesen Körpern genau. Aus diesem Bewußtsein heraus handeln Wir.

Wir handeln als liebender Fürsorger und schaffen Raum für mehr Freiheit und Gerechtigkeit. Wir lassen jedem Menschen seinen freien Willen. Wir begegnen jedem Menschen mit Klarheit und Ehrlichkeit. Wir sind gerecht und grundsätzlich liebend und mit Unserem Handeln den individuellen Seelen gegenüber freiwillig verpflichtet. Wir fördern die Bewußtheit des Menschen. Wir bieten Entwicklungsmöglichkeiten im eigenen Raum an. Unser ganzes Handeln ist an diesem Willen ausgerichtet. Daran ist deutlich erkennbar, daß Wir nicht als Person handeln und demzufolge auch nicht als solche behandelt werden können.

10. Sklave

Das Wort „**Sklave**“ wird vom griechischen Verb *skyleúo*, Nebenform *skyláo* „**Kriegsbeute machen**“ hergeleitet.

Sklaven stehen außerhalb des Rechtes, sind zur Ware verdinglicht beziehungsweise entmenschlicht und werden willkürliche Verkaufs- und Wiederverkaufsgegenstände. **Die Freiheitsberaubung versklavter Menschen geht also in der Regel mit juristischer, physischer und/oder institutioneller Gewalt einher.** Sie kennzeichnet den Sklavenhandel und **bedeutet den Verlust aller mit Geburt und Generalogie verbundenen Ansprüche und Identifikationsmöglichkeiten sowie der Menschenwürde.**

Sklaverei dient dort, wo sie eine Gemeinschaftsstruktur bestimmt, meist der wirtschaftlichen Ausbeutung und Aufrechterhaltung einer Klassengemeinschaft. Ihre Abschaffung wird zur Verschleierung ihrer flächendeckenden Anwendung behauptet. Die Abschaffung bezieht sich jedoch nur auf die offene und direkte Sklavengesetzgebung.

Laut John Locke können Menschen andere Menschen in dem Moment legitim versklaven, in dem letztere einen ungerechten Krieg beginnen und verlieren. Der Sieger hat, um den Krieg zu beenden, in diesem Moment nur die Wahl, seinen Gegner entweder zu töten oder zu versklaven. Bietet aber der Verlierer als Akt der Reue eine angemessene Wiedergutmachung für das von ihm verschuldete Unrecht an, so muß der Sieger der Vernunft des Naturgesetzes folgen und den Kriegszustand beenden. Beide Parteien verfügen nun wieder über die absolute Freiheit, die dem Naturzustand inhärent ist. Da die Geschichte zur Vorbereitung, seiner Durchführung und der daraus resultierenden Folgen eines Krieges immer von den Siegern geschrieben wird, also einigen elitären Familien, ist nicht davon auszugehen, daß die Geschichte aus einem neutralen Blickwinkel dargestellt wird.

Es wird auch der Grund sein, warum die deutschen Stämme noch keinen wirklichen Friedensvertrag haben, der auch als ein solcher bezeichnet ist, und noch nicht wirklich frei sind. Sie haben ihre kollektive Aufgabe noch nicht erfüllt. Wir werden dafür sorgen, daß sie dieser nachkommen und sie erfüllen.

Mit dem Verbot in Mauretarien bestehen seit 1981 in keinem Land der Erde mehr **gesetzliche Grundlagen für Sklavenhandel und Sklaverei.** Die **formale Abschaffung der Sklaverei** führte jedoch **nur in den seltensten Fällen zu einer effektiven gemeinschaftlichen Gleichstellung der früheren gesetzlichen Sklaven.** Besonders gut dokumentiert ist diese Kontinuität der Abhängigkeit im Falle der Sklaverei in den Vereinigten Staaten von Amerika. Obwohl die Sklaverei heute in allen Staaten der Welt **offiziell als abgeschafft gilt,** zeigen sich Schwierigkeiten, sich dem Thema zu stellen.

Unterschieden wird zwischen Sklavengemeinschaften und Gemeinschaften mit Sklaven.

Ein wichtiger Unterschied besteht darin, daß das Verhältnis „Herr-Sklave“ in Sklavengemeinschaften Modellcharakter annimmt und auch auf alle sonstigen sozialen Beziehungen (Mann – Frau, Eltern – Kind, Arbeitgeber – Arbeitnehmer) übertragen wird; **in Gemeinschaften mit Sklaven ist dies nicht der Fall.** Infolgedessen bilden die Sklavenhalter in Sklavengemeinschaften die herrschende Klasse, während sie in Gemeinschaften mit Sklaven nur einen Teil

der – umfassenderen – begüterten Elite ausmachten, die eine für die Sklaven unerkannte Sklaverei aufrechterhalten.

Auf gesetzlicher Sklaverei beruhende Gemeinschaftsformen waren bis zum 19. Jahrhundert weltweit verbreitet. **Indessen dauert Sklaverei trotz ihres Verbotes auch im 21. Jahrhundert in anderen Verkleidungen fort.** Das kann daran liegen, daß den Sklaven unter unterschiedlichsten Bezeichnungen in verschiedenen Kulturen jeweils ein besonderer Status in den sozialen Umfeldern zukam und zukommt, weil Gemeinschaften in sich hochkomplexe Gebilde sind.

In fast allen Epochen wurde das Halten von Sklaven durch ideologische Untermauerungen gerechtfertigt. Die Griechen unterteilten die Menschheit in Griechen und Barbaren, und es schien schon damals als **nur gut und gerecht, Barbaren zu Sklaven zu machen.**

Xenophon formulierte grundlegend das Recht des Stärkeren:

Denn es ist ein ewiges Gesetz in der ganzen Welt: wenn eine feindliche Stadt erobert wird, so ist die Person und die Habe der Einwohner Eigentum der Eroberer.

– Xenophon: Kyrupädie, VII 5,73

Auch Aristoteles definierte schon in der griechischen Antike den **Sklaven von Natur aus als Besitzstück.** Läßt man die problematische substanzphilosophische und naturrechtliche Begründung dieses Besitzverhältnisses beiseite, dann charakterisiert Aristoteles die Sklaven weiterhin durch zwei Eigenschaften. **Zum einen haben solche Besitzstücke die Eigenart, ein besonderes Werkzeug zu sein,** das viele andere Werkzeuge ersetzen kann. Entsprechend der aristotelischen Teleologie haben Werkzeuge keinen eigenen Zweck, sondern müssen sich einem Zweck unterordnen, welcher von einem vollkommenen Ganzen her bestimmt wird, von dem sie nur ein unvollkommener Teil sind. Diese menschlichen Werkzeuge besitzen aber im Gegensatz zu anderen unbelebten Werkzeugen eine gewisse antizipatorische Fähigkeit. Aristoteles schreibt dazu, daß **Sklaven in der Lage sind, von selbst Befehle zu antizipieren und nicht nur auf Befehle anderer hin zu handeln.** Als solche **vorausgehend gehorchenden Werkzeuge haben sie eine Seele, zu deren voller, vernünftiger Ausbildung sie jedoch nicht fähig sind. Deswegen sei es besser für den Sklaven, überlegenen Menschen als Sklaven zu dienen.**

Auch in der Bibel wird Sklaverei als Faktum der antiken jüdischen Gemeinschaft beschrieben. Das mosaische Gesetz unterschied nach der Herkunft in einheimische und fremdvölkische Sklaven (Lev 25,44–46). Nur letztere waren im engeren Sinne als Sklaven – d.h. lebenslang veräußerbares Eigentum – erlaubt. **Durch Verschuldung** konnten zwar auch frei geborene Hebräer **in Hörigkeit** geraten. Sie waren jedoch von bestimmten Arbeiten befreit und mußten im siebten Jahr (Sabbatjahr) freigelassen werden (Ex 21,2 EU und Dtn 15,12 EU).

Im Englischen sind zur deutlicheren Unterscheidung der Sklaverei von **ähnlichen Formen der Unfreiheit** die Ausdrücke *chattel bondage* (Besitz-Knechtschaft) und *chattel slavery* (Besitz-Sklaverei) verbreitet, die ausschließlich solche Formen der Unfreiheit bezeichnen, **bei denen eine Person auch im juristischen Sinne – also mit expliziter Bestätigung durch den Gesetzgeber – als das Eigentum eines Anderen betrachtet wird.**

Auch wenn Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention **die gesetzliche Sklaverei** verbietet, gibt es **heutzutage mehr Sklaven auf der Welt als jemals zuvor in der Geschichte der Menschheit**.

Das Problem ist: Kaum ein Sklave hat das Verständnis, zu erkennen, wie seine eigene Sklaverei heute organisiert wird und mit welchen Mechanismen die Sklaverei aufrecht erhalten wird.

11. Sklaverei

Sklaverei bezeichnet den Zustand, in dem **Menschen als Eigentum anderer** behandelt werden. In einem weiteren Sinne wird unter Sklaverei auch eine Freiheitsberaubung und **Nötigung von Menschen** verstanden, **die in der Gemeinschaft, in der sie sich ereignet, keine gesetzliche Grundlage besitzt**. Das ist heute die Regel.

In vielen sklavenhaltenden Gemeinwesen behielten Sklaven eine gewisse „Rechts“-fähigkeit und konnten z.B. die Gerichte anrufen oder Eigentum erwirtschaften, das es ihnen eventuell erlaubte, durch Selbstkauf die Freiheit zu erlangen. Das ist auch heute noch so.

Sklaverei konnte schon damals erblich sein, d.h. die Nachkommen von Sklaven waren ebenfalls unfrei, dies war jedoch nicht in allen sklavenhaltenden Gemeinwesen der Fall. Unterschieden werden muß auch zwischen lebenslangen und temporären Formen der Sklaverei.

Nach der Legaldefinition des 1956 von den Vereinten Nationen abgeschlossenen Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei bedeutet **Sklaverei „die Rechtsstellung oder Lage einer Person, an der einzelne oder alle der mit dem Eigentumsrecht verbundenen Befugnisse ausgeübt werden“**, und **Sklave „eine Person in einer solchen Rechtsstellung oder Lage.“**

Das trifft auf alle Deutschen zu, die sich in der Ordnung des Grundgesetzes befinden, auch wenn es ihnen nicht bewußt ist.

Das hier erwähnte Zusatzabkommen bezieht sich auf das Sklavereiabkommen, abgeschlossen in Genf am 25. September 1926, welches hier im Stand vom 15. April 2008 zitiert wird:

Albanien, Deutschland, Österreich, Belgien, das Britische Reich, Kanada, der Australische Bund, die Südafrikanische Union, das Dominion von Neuseeland und Indien, Bulgarien, China, Kolumbien, Kuba, Dänemark, Spanien, Estland, Abessinien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Liberia, Litauen, Norwegen, Panama, die Niederlande, Persien, Polen, Portugal, Rumänien, das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, Schweden, die Tschechoslowakei und Uruguay,

in der Erwägung, dass die Unterzeichner der Generalakte der Brüsseler Konferenz von 1889 bis 90 gleicherweise erklärt haben, von der festen Absicht beseelt zu sein, dem **Sklavenhandel in Afrika** ein Ende zu bereiten, [...]

Für die Zwecke des vorliegenden Abkommens besteht Einverständnis über folgende Begriffsbestimmungen:

1. Sklaverei ist der Zustand oder die Stellung einer Person, an der die mit dem Eigentumsrechte verbundenen Befugnisse oder einzelne davon ausgeübt werden.

2. **Sklavenhandel** umfasst jeden Akt der Festnahme, des Erwerbes und der Abtretung einer Person, in der Absicht, sie in den Zustand der Sklaverei zu versetzen; jede Handlung zum Erwerb eines Sklaven, in der Absicht, ihn zu verkaufen oder zu vertauschen; jede Handlung zur Abtretung eines zum Verkauf oder Tausch erworbenen Sklaven durch Verkauf oder Tausch und überhaupt jede Handlung des Handels mit Sklaven oder der Beförderung von Sklaven.

[...]

Art. 2

Soweit die hohen vertragschliessenden Teile die erforderlichen Maßnahmen nicht bereits getroffen haben, verpflichten sie sich, jeder für die seiner Staatshoheit, seiner Gerichtsbarkeit, seinem Schutze, seiner Oberherrlichkeit oder seiner Vormundschaft unterstellten Gebiete:

- a) den Sklavenhandel zu verhindern und zu unterdrücken;
- b) in zunehmendem Maße und sobald als möglich auf die vollständige Abschaffung der Sklaverei in allen ihren Formen hinzuarbeiten.

[...]

Art. 12

1. Dieses Übereinkommen findet **Anwendung auf alle nicht unter Selbstregierung stehenden, alle treuhänderisch verwalteten, Kolonial- und sonstigen Gebiete ausserhalb des Mutterlandes, deren internationale Beziehungen ein Vertragsstaat wahrnimmt**; der betreffende Vertragsstaat erklärt vorbehaltlich des Absatzes 2 anlässlich der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder des Beitritts, auf welches Gebiet oder welche Gebiete ausserhalb des Mutterlandes das Übereinkommen ipso facto auf Grund dieser Unterzeichnung, dieser Ratifizierung oder dieses Beitritts Anwendung findet.

Quelle: http://www.gesetze.ch/SR/0.311.37/0.311.37_000.htm

Die Treuhänder des deutschen Staates verwalten auch heute noch von exterritorialen militärisch geführten Gebieten im Inneren des Staatsgebietes des deutschen Staates aus, das treuhänderisch verwaltete Territorium mithilfe ihres Besatzungsinstrumentes „Bundesrepublik Deutschland“. Auch die hochrangigen Befehlshaber der deutschen Streitkräfte sind von den Alliierten eingesetzt. Ihre Tätigkeit basiert nicht auf der Ernennung eines deutschen Amtsträgers.

Auch der immer noch bestehende Art. 107 der Charta der Vereinten Nationen und das Nichtbestehen eines ständigen Sitzes im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, obwohl die Bundesrepublik der drittgrößte Beitragszahler ist, bestätigen, daß die Menschen im Gebiete des deutschen Staates weiterhin treuhänderisch verwaltet werden und nicht frei sind. Sie sind Kriegsbeute, sind Sklaven, sind als Sache Eigentum eines Anderen, ohne es zu wissen.

Diese Fremdverwaltung wird so lange von Einfluß sein, bis die Menschen an der Basis die freiheitlich-demokratische Grundordnung verwirklicht haben und ihren gesetzlichen Auftrag, die Verwirklichung der Verfassungsgrundsätze, geleistet haben.

Solange dies nicht geschehen ist, werden die Deutschen weiter Sklaven sein, denn die Sklaverei ist nicht abgeschafft. Ihr Zustand existiert nur in anderen Verkleidungen weiter.

Diese sind z.B.:

- Juristische Versklavung der Person und damit verbundene Entrechtung;

- Schuldknechtschaft;
- Zinsknechtschaft;
- Treuhandschaft
- Pfandrechtliche Versklavung
- Mentale und emotionale Versklavung.

Unsere Aufgabe auf dieser Erde ist es, die Versklavung in allen ihren Verkleidungen sukzessiv für lange Zeit abzuschaffen. Dies ist nur möglich, wenn dabei in allen Bereichen des Lebens flächendeckend neue Grundlagen eines anders gearteten Zusammenlebens geschaffen werden. Um nichts anderes bemühen Wir Uns. Wir schaffen in allen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens neue Strukturen, die der Menschheit den Weg aus der Sklaverei zeigen. Die Menschheit kann sich mithilfe dieser Strukturen noch weitgehend friedlich aus dieser Sklaverei befreien. Wenn Sie Uns durch die Art Ihrer Entscheidung dazu auffordern, werden Wir in Gemeinsamkeit mit Ihnen diese Befreiung für die Menschheit erreichen.

Die Befreiung muß und wird schon bald geschehen. Sie bestimmen mit Ihrer Entscheidung maßgeblich über die Art der Befreiung der Welt von der Sklaverei und wieviele Menschen diese Freiheit in ihren physischen Körpern erfahren dürfen. Wir beten dafür, daß Sie eine weise Entscheidung treffen.

12. Entfaltung der Persönlichkeit

Die Person ist mehrfach versklavt, ohne daß sie dies bemerkt. In ihr Dasein eingefaltet, stecken in aufsteigender Reihenfolge die Seele und das göttliche Wesen. Die höheren inneren eingefalteten Wirklichkeiten können durch Streben nach Erkenntnis entfaltet werden. Die inneren Seinszustände zu erkennen und schrittweise zu entfalten ist der ursprüngliche Auftrag an den Menschen.

Jeder Mensch hat nach Art. 2 Abs. 1 GG das grundgesetzliche Recht, sich Selbst, seine Seele, in seiner Persönlichkeit zu erkennen und dann, wenn er erkannt hat, wer er ist, sein Recht auf mehr Freiheit einzufordern. Recht ist gegenwärtig (noch) eine Holpflicht.

Wir haben klar erkannt, wer Wir sind, und nun bemühen Wir Uns darum, Unserem göttlichen Auftrag nachzukommen und die Freiheit, die Wir Uns nehmen, auf andere Menschen zu übertragen, indem Wir Sie an Unseren Errungenschaften teilhaben lassen wollen. Wir haben alle Freiheit dazu, da Unsere Ordnung der bundesrepublikanischen Ordnung in allen Belangen überlegen ist und zu größerer Freiheit, kollektiver Sicherheit, flächendeckendem Wohlstand, zu Gleichberechtigung, Gerechtigkeit und dauerhaftem Frieden führt.

Wir haben hier, geboren in das Fleisch, Unsere Persönlichkeit schrittweise so weit zur Bewußtheit geführt und damit entfaltet, daß Wir erst Unsere Seele in Uns zum Wirken brachten, um Unsere Individualität zu erkennen und dann den fürsorgenden Gott in Uns entwickelt, der die Aufgabe hat, allem einen neuen und freien Raum zur eigenverantwortlichen individuellen Entfaltung zu bieten.

13. Freiheit

Die Aufgabe von Recht ist es, dem Menschen Freiheit und Sicherheit zur Erforschung seines Wesenskerns zu gewähren. Freiheit hängt somit unmittelbar mit Recht zusammen. So wie die Gewaltherrschaft derzeit ausgestaltet ist, kann der Mensch sich selbst kaum erkennen. Nur ein schon verwirklichtes göttliches Wesen ist in der Lage, so viel Unterscheidungsfähigkeit zu haben, um all die Täuschungen zu durchschauen. Kaum ein Barbar oder ein Mensch ist so weit, daß er die Zusammenhänge vollständig erfaßt hat, um zu erkennen, daß wirkliche Freiheit für Menschen auf dieser Erde immer noch eine Illusion ist. Nähern wir uns erst einmal dem Begriff der Freiheit und erkennen wir die Unfreiheit.

Aus Wikipedia:

Die Geburtsurkunde ist eine amtliche Bescheinigung **über die Geburt einer Person** [...]

Es geht hier nicht um die Geburt eines Menschen oder einer Seele in diese Welt. Den wirklichen Menschen und die Seele gibt es auch schon vor der Geburt in diese Welt hinein.

Es geht um die Schaffung einer Person, eines Sklaven, der, bei Erlangung einer gewissen Selbsterkenntnis und entsprechender Würde, eine bestimmte Freiheit auch wieder zurückerhalten kann.

Früher war diese **Beurkundung** und auch **die Führung des Personenstands** in der Verantwortung der Kirche. Sie ging in Deutschland und der Schweiz im Jahr 1876 **auf staatliche Behörden** über, in Österreich 1939 (siehe auch Zivilehe).

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Geburtsurkunde>

So wurde die Kirche, als treuhänderischer Besitzer und Verwalter der Seelen, bei der Verwaltung ihrer Gläubigen abgelöst vom Staate, der wiederum ein Werkzeug der Familien des Geldadels und anderer elitärer Familien wurde. So verloren viele Menschen schrittweise juristisch, emotional und in der Erkenntnis immer weiter ihre Verbundenheit zur Seele und zu Gott, und die Menschheit wurde schrittweise zum gottlosen und zerstörerischen Materialismus verführt.

1876 war auch das Gründungsjahr der Reichsbank. Vorher schon wurde mit dem Gesetz vom 4.12.1871 die Mark als Goldwährung für den neuen deutschen Staat definiert. Daran ist klar ersichtlich, daß die Reichsregierung nichts vom Geldwesen verstand und Abhängigkeiten und Sklaverei vorprogrammiert waren, denn zu dieser Zeit wurde begonnen, das freie Menschtum im Deutschen Reich von den Bankenclans schrittweise immer weiter abzuschaffen, denn schon das erste Grundkapital der Reichsbank in Höhe von 120 Millionen Goldmark war im Eigentum von privaten Anteilseignern. Die Menschen mußten als Besicherung herhalten. Sie gerieten damit flächendeckend in Schuldknechtschaft.

Diese Schuldknechtschaft wurde bis heute schrittweise immer weiter ausgebaut und auch juristisch weiter untermauert.

Das ist der Grund, warum Wir ein eigenes staatliches schuld- und zinsfreies Währungswesen schaffen wollen und müssen, wenn Wir Unsere Aufgabe, die friedliche Befreiung der Menschheit, durchführen sollen.

Im Folgenden ein Konzentrat einiger korrekter Ausführungen zur Freiheit aus Wikipedia:

Freiheit wird in der Regel verstanden als **die Möglichkeit, ohne Zwang zwischen unterschiedlichen Möglichkeiten auswählen und entscheiden zu können**. Der Begriff benennt in Philosophie und Recht der Moderne allgemein einen Zustand der Autonomie eines Subjekts.

Für die griechisch-römische Antike war **Freiheit kein Gut für alle Menschen, sondern ein Privileg der Gebildeten und der Oberschichten**, denen die unfreien Sklaven und unterworfenen fremden Völker gegenüberstanden.

Das junge Christentum hat die Vorstellungen des Judentums zum Thema **Freiheit** zwar übernommen, aber eschatologisiert, d. h. **zu einer Kategorie der „zukünftigen Welt“** gemacht. Der Begriff **Freiheit** beschreibt im Neuen Testament vor allem **eine religiöse Qualität**. Angesichts der bevorstehenden Parusie (Wiederkehr) ihres auferstandenen Herrn Jesus Christus schien jede politische Veränderung der Welt zunächst sinnlos. Es ging jetzt eher darum, im stoisch-hellenistischen Sinne „innerlich“ frei zu werden von den Zwängen der untergehenden Welt.

Nach dem Freiheitsbegriff Immanuel Kants ist Freiheit nur durch Vernunft möglich. Ohne Vernunft folgt der Mensch seinen Trieben wie ein Tier. **Kraft seiner Vernunft ist der Mensch in der Lage, das Gute zu erkennen und sein eigenes Verhalten daran pflichtgemäß auszurichten**. Da nach Kant **nur der sich bewußt pflichtgemäß, also moralisch verhaltende Mensch frei ist**, sind „freies Handeln“ und „moralisches Handeln“ bei Kant ebenso Synonyme wie der freie Wille und der gute Wille. Der Freiheitsbegriff Kants macht Freiheit und Pflicht zu Synonymen. Nur die pflichtgemäße Entscheidung ist auch eine freie Entscheidung und umgekehrt. Damit schließt Kants Freiheitsbegriff reine Lustentscheidungen vollständig aus dem Freiheitsbegriff aus. Die Freiheit zu tun, was man will, ist genau das Gegenteil davon, zu tun, wozu man Lust verspürt, weil die Lust den Menschen genau von der eigenen Freiheitsentfaltung abhält.

Zudem benötigt der Freiheitsbegriff nach Kant keine Wahlfreiheit, weil es nicht darauf ankommt, daß verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl stehen. Auch wenn nur eine Handlungsoption besteht, ist der Mensch frei, solange er die Wahrnehmung dieser Option Kraft seiner Vernunft als richtig (gut) erkannt hat. Trotz dieser Radikalität, die insbesondere von Zeitgenossen Kants als intuitiv nicht gut nachvollziehbar empfunden wurde, dürfte die **kantsche Freiheitsdefinition die ideengeschichtlich erfolgreichste, weil wirkungsmächtigste Festlegung des Freiheitsbegriffs sein**.

Im Sinne Immanuel Kants soll die Rechtsordnung und damit auch die **Staatsordnung ein System vernünftiger Ordnung der Freiheit sein**.

Es besteht ein klassisches Spannungsverhältnis zwischen Freiheit einerseits und Sicherheit bzw. öffentlicher Ordnung andererseits. Eine stabile öffentliche Ordnung ist der Freiheit grundsätzlich dienlich. Es kommt daher darauf an, die Eingriffe in die Freiheit auf das notwendige Maß zu begrenzen und die Notwendigkeit daran zu

bemessen, ob im Ergebnis ein allgemeiner Freiheitsgewinn steht. Benjamin Franklin hat als politische Maxime zum Umgang mit dem Spannungsverhältnis erklärt: „**Wer die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, der wird am Ende beides verlieren.**“

Eine Schädigung kann in diesem Sinne daher nur dort angenommen werden, wo ein anderer Mensch in einer erheblichen Weise in seinem eigenen Freiheitsgebrauch gestört wird.

Zudem ist der Nutzen, den ein konkreter Freiheitsgebrauch verspricht, bei der Frage, ob ein hiergegen gerichteter Einschränkungsanspruch gerechtfertigt ist, angemessen zu berücksichtigen bzw. abzuwägen.

Schließlich erfordert eine Freiheitseinschränkung, daß die befürchtete Schädigung mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eintritt. Ob ein Verhalten zu beschränken ist, hängt somit insbesondere auch von der Wahrscheinlichkeit ab, mit der ein Verhalten eine konkrete Schädigung auslöst.

Ohne die genannten drei Ergänzungen zum Mill-Limit (Erheblichkeit, fehlende Rechtfertigung, Wahrscheinlichkeit) wäre freies menschliches Verhalten theoretisch nie zulässig. Umgekehrt sind alle drei Ergänzungen von Werturteilen abhängig. **Welche Verletzungen als erheblich angesehen werden, welcher Nutzen oder potenzielle Nutzen als Rechtfertigung ausreichen soll und wie viel Risiko akzeptabel ist, bzw. umgekehrt, ab welcher Realisierungswahrscheinlichkeit ein schadensgeneigtes Verhalten gerade nicht mehr hingenommen werden soll, wird in verschiedenen Zeiten von verschiedenen Gesellschaften unterschiedlich zu beantworten sein.** Faktoren hierbei sind zum Beispiel die allgemeine Risikoneigung einer Gemeinschaft, die subjektiv-emotionale Einschätzung bestimmter Risiken, die Gewöhnung an gewisse Gefährdungssituationen und die normative Beurteilung bestimmter Schutzgüter bzw. bestimmter rechtfertigender Nutzen.

Die normativen Setzungen für die Rechtfertigung von Freiheitseinschränkungen können somit nicht abstrakt-absolut definiert werden, sondern müssen konkret im Einzelfall bestimmt werden. Das theoretische Problem der Bestimmung von Freiheitsgrenzen durch demokratische Verfahren besteht darin, daß individuelle Freiheit nach dem Mill-Limit gerade aus sich heraus schützenswert ist und also nicht abhängig von einer Gewährung durch eine demokratische Mehrheit sein soll. Die Begründungspflicht verbleibt somit auch bei demokratischer Legitimation bei denjenigen, die einen bestimmten Freiheitsgebrauch einschränken wollen.

Wir zitieren noch einmal aus [Wikipedia](#):

Freiheit (lateinisch *libertas*) wird in der Regel verstanden als **die Möglichkeit, ohne Zwang zwischen unterschiedlichen Möglichkeiten auswählen und entscheiden zu können.**

Freiheit ist nicht folgendermaßen definiert:

Freiheit bedeutet, ohne Zwang zwischen unterschiedlichen Möglichkeiten auswählen und sich entscheiden zu können.

Der Unterschied liegt darin, daß Freiheit der Wahl nur eine Möglichkeit ist, die erwählt werden kann oder auch nicht. Es bedeutet hier, daß diese Möglichkeit zur Freiheit vom Sklaven erst

einmal ergriffen und angemessen eingefordert werden muß. Erst diese Forderung nach Freiheit nach den bestehenden ungeschriebenen und geschriebenen Gesetzen zeigt seine Reife und Bewußtheit und beweist, daß er einem „Mehr an Freiheit“ würdig ist.

Es ist nun an der Zeit. Wir fordern vollumfängliche Freiheit ein, um die Menschheit sukzessive aus der verschleierte Sklaverei in eine echte Freiheit zu führen.

Unsere Freiheit darf dabei nur die Einschränkungen erfahren, die Wir Uns selbst auferlegen. Dies ist die Verfassungsordnung des Königreiches Deutschland.

14. Gewissen

Die heutige Bedeutung von Gewissen geht wesentlich auf Martin Luther zurück. Vor ihm konnte Gewissen auch Bewußtsein oder ein verstärktes Wissen (Gewissheit) ausdrücken. Diese verengte Wortbedeutung stammt vom griechischen *syneidēsis*-Begriff und dessen lateinischer Übertragung *conscientia*. Das kann nicht angemessen mit „Bewußtsein“ oder mit „Gewissen“ übersetzt werden; eine neutrale Übersetzung wäre „Mitwissen“. Darunter kann man konkret **das Mitwissen einer übergeordneten Instanz** um das eigene Handeln verstehen, manchmal eher unser eigenes, handlungsbegleitendes Wissen um den moralischen Wert der Handlung.

Der Gewissensbegriff ist bereits im Daimonion des Sokrates angelegt: **Eine innere Stimme warnt vor falschen Handlungen.**

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Begriff in einer Entscheidung aus dem Jahre 1961 Konturen verliehen. **Als eine Gewissensentscheidung gilt danach „jede ernste sittliche, d.h. an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung [...], die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte.“**

Für Uns ist das Gewissen eine emotionale Reaktion, die, gespiegelt von der buddhischen Seelenebene als eine innere Instanz, ein beseeltes Individuum wissen läßt, ob eine getätigte Handlung in liebender Verbundenheit mit allem Sein oder einem anderen Individuum geschieht. Diese Handlung wird dann als richtig und gut empfunden.

Eine Handlung aus niederen Beweggründen wird als falsch empfunden, weil sie trennende Auswirkungen hat. Das Gewissen ist bei entsprechender Reinheit der Körper eines beseelten Individuums eine Prüfungsinstanz richtigen (konstruktiven und liebenden) Handelns.

Ein gutes Gewissen ist das Kennzeichen eines beseelten Individuums, das mit seinen Worten und Taten in Übereinstimmung lebt und davon ausgeht, das Richtige zu tun.

Damit ist das Gewissen etwas veränderliches. Es paßt sich dem jeweiligen Erkenntniszustand an. So kann eine vormals als richtig eingeschätzte Handlung nach einem Erkenntniszuwachs als nun falsch erkannt werden und das Individuum zu einer Verhaltensänderung bewegen.

15. Subsidiarität

Subsidiarität bedeutet soviel wie „Reserve“ oder „Hilfe“. Es ist ein Anwendungsprinzip, welches in allen Bereichen des Lebens in einem freiheitlichen gemeinschaftlichen Gefüge mit dem Ziel anzuwenden ist, die Kompetenz und Selbstverwirklichung des Individuums zu fördern.

Solange der Mensch jedoch, in seiner Maske gefangen, seinen Passionen und Affekten unterliegt, ist er noch ein „Monster“, ein Barbar, der seinen immanenten göttlichen Funken nicht erkannt hat, geschweige denn ihn in seinen Handlungen offenbart. Eine derartige „Person“ (Maske) kann auch nicht grenzenlos frei sein, denn sie ist ihrem wahren inneren Wesen noch längst nicht gerecht geworden. Die Person ist, in ihrer Maske zentriert, nur erst ein Untertan, ein Sklave ihrer eigenen Ängste, Wünsche und Hoffnungen, ist ein Sklave ihrer Begierden, und als solcher ist auch ihr gegenwärtiger rechtlicher Status der eines Sklaven.

Freiheit heißt aber auch, Verantwortung zu haben, und es erfordert ein Verhalten, das dieses Verantwortungsbewußtsein in Handlung und Dienst am Nächsten zeigt.

Ausgehend von diesem Gottes- und Menschenbild ist auch der Staat nur ein Werkzeug zur Förderung von Liebe und Bewußtheit im Individuum, denn wenn der Daseinszweck des Menschen die Bewußtwerdung seines göttlich-schöpferischen Kerns ist, dann kann auch der Staat nur ein Mittel zur Erreichung dieses Daseinszweckes sein. Seine Ausgestaltung ist folglich darauf auszurichten, bestmögliche äußere Rahmenbedingungen für diese Aufgabe des Individuums zu schaffen. Das Königreich Deutschland wird diesem Grundgedanken gerecht, indem die Verfassung verschiedene Stände kennt, die, angepaßt an den jeweiligen Entwicklungsstand des Individuums, verschiedene Freiheiten, Rechte und Pflichten gewähren und garantieren.

Die Gedanken der Subsidiarität und Hilfe sind auch schon im Grundgesetz in den Artikeln 1, 2, 6, 9, 28 und 72 ff. deutlich erkennbar zu finden gewesen, bevor mit dem neu gefaßten Art. 23 GG das Subsidiaritätsprinzip auch explizit, wenn auch nur mit Bezug auf die Präambel und den Artikel 5 des faktisch angewandten Vertrages über die Europäische Union, verankert wurde. Ob die Anwendung dieses Vertrages für die Deutschen rechtlich überhaupt möglich ist, soll hier nicht untersucht werden.

Es wird seither versucht, dieses Prinzip in alle Bereiche weiter einzuführen, auch wenn dies nicht immer leicht ist. Die Schwierigkeiten begründen sich hauptsächlich am immer noch bestehenden verzinnten Schuldgeldsystem, auch wenn das den Juristen meist nicht klar ist.

Auch die Justiziabilität ist keine einfache Sache. Sie erfordert verständige, ehrliche und interessierte Juristen, die am Gedanken der Freiheit und Selbstverantwortung festhalten. Vor allem aber sind die Menschen gefordert, dieses Prinzip mit Leben zu füllen und sich nicht weiter in zentralistischen Herrschaftssystemen zu verlieren. Diese Herrschaftssysteme versucht man ihnen gern aufzunötigen. Zur Begründung für diese Nötigungen behauptet man gern eine angebliche fehlende Kompetenz an der Basis, und wenn diese noch nicht überall zu sehen ist, dann neigt man gar dazu, diese fehlende Kompetenz zu erzeugen. Doch nicht alle lassen sich derart nötigen und wollen gar ihre Freiheit aufgeben. Wir gehören dazu, ja Wir sind wohl der vehementeste Verfechter dieser Freiheit.

Wenn in den faktisch angewendeten Gesetzen die Subsidiarität formuliert ist, dann ist es Auftrag, Recht und Pflicht, dieses Prinzip auch anzuwenden.

Der bestehende – wenn auch noch nicht allgemein wahrgenommene – Rechtsbankrott ist eine gute Möglichkeit und Grundlage, einen kompletten Neuanfang zu tätigen. Wir können diese Transformation der menschlichen Gemeinschaft initiieren und, wenn gewünscht, auch anführen.

Bis heute halten sich die Gedanken an diese Prinzipien der gegenseitigen Hilfe und der Freiheit, die wir heute Subsidiarität nennen, hauptsächlich in unserem Kulturkreis.

1992 dann wurde dieses Prinzip erstmalig im Art. 23 des Grundgesetzes neuer Fassung unter Bezugnahme auf diesen Vertrag erwähnt. Es gewann so zunehmender an Bedeutung. Aufgabe war und ist es nun, das Subsidiaritätsprinzip justizabler zu machen, und vor allem, das Prinzip anzuwenden, um die gesamte menschliche Gemeinschaft zu erneuern. Denn obwohl die politische Philosophie Griechenlands Ursprung der europäischen Gemeinschaft ist, setzt sich in der tatsächlichen Politik immer wieder römisches Denken durch. Aus diesem Grunde wird ein Europa zentralistischer römischer Prägung nur wieder untergehen müssen.

Begeben wir uns nun etwas tiefer in die Philosophie und Rechtsmaterie dieses Prinzips.

Für viele ist Subsidiarität ein Deregulierungsgrundsatz. Andere wollen darin einen Schutz vor überzogenen staatlichen Eingriffen und Kompetenzanmaßungen erkennen. Wieder andere verstehen es als ein Dezentralisierungsprinzip, oder als ein Nichteinmischungsprinzip, welches immer der kleinsten Einheit, die in der Lage ist, eine Tätigkeit eigenverantwortlich zu leisten, das Recht gewährt, diese Tätigkeit auch eigenverantwortlich zu tätigen.

Für wieder andere ist es ein gemeinschaftliches Organisationsprinzip. Andere übersetzen es schlicht als Föderalismus. Wieder andere erkennen einen gemeinsamen Nenner im Grundsatz, wonach Subsidiarität die Gewährung von „Hilfe zur Selbsthilfe“ bedeute.

Die Sozialenzyklika *Quadragesimo anno* formuliert in Nr. 79 Subsidiarität wie folgt:

*Wie dasjenige, **was der Einzelmensch** aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften **leisten kann, ihm nicht entzogen** und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen **werden darf**, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.*

Wie oben schon geschildert, geht es immer um das Individuum, den Menschen, der sich selbst zu erkennen angehalten ist. Es geht um das Erkennen der eigenen göttlichen Wesenszüge.

Das zweite Vatikanische Konzil brachte dies zum Ausdruck mit dem Satz:

Etenim principium, subiectum et fines omnium institutorum socialium est et esse debet humana persona, quippe quae, suapte natura, vita sociali omnino indigeat

Übersetzt bedeutet er:

Wurzelgrund nämlich, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist und muß auch sein die menschliche Person, die ja von ihrem Wesen selbst her das gesellschaftliche Leben durchaus bedarf

Auch damit ist klar zu erkennen gegeben worden: Die größeren Gemeinschaften haben sich in den Dienst der kleineren Gemeinschaften zu stellen, und diese wiederum haben sich in den

Dienst des Individuums zu stellen. Das Ziel ist dabei immer, die persona zu ihrer Bewußtheit zu führen, damit diese die Maske abzulegen und sich erst einmal als beseeltes Individuum und dann als göttliches Wesen zu erkennen befähigt wird.

Oswald von Nell-Breuning, als Entwurfsverfasser der Quadragesimo anno, faßt dies in seinem Werk zur Soziallehre wie folgt zusammen:

Indem die Gesellschaft die Voraussetzungen schafft, unter denen allein der Einzelmensch seine Kräfte mit Erfolg regeln kann, beschränkt sie seinen Lebensraum nicht, sondern schafft ihm Lebensraum und erweitert diesen Lebensraum.

Genau das ist der positive Sinngehalt des Subsidiaritätsprinzips.

Der Autor erkannte aber auch, daß diese Freiheit der Gestaltung erst greifen könne, wenn der Mensch zu sich SELBST komme, wenn er in der Gemeinschaft gebend und nehmend am Aufbau menschlicher Zivilisation und Kultur teilnehme. Die soziale Dimension menschlichen Handelns gehört zur Schöpfungswirklichkeit des Menschen.

Aus Unserer Sicht gibt es bislang zu wenig „zivilisierte Menschen“ und demzufolge auch noch keine wirkliche Zivilisation. Die „Menschheit“ ist immer noch barbarisch. Das zeigt das Weltgeschehen, und dies hat seinen Grund, denn wo der Staat oder das staatsähnliche Konstrukt die Verantwortung der persona und die Gemeinschaften in der Ausübung ihrer Aufgaben verdrängt und sie damit ihrer Funktionen beraubt, vermindern sich die Entfaltungschancen des Individuums. Dies ist der Beginn der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips und der schöpferischen Gesetze, und damit verfehlt das Individuum sein Daseinsziel und seinen Zweck. Ergo resultiert daraus langfristig die Zersetzung der derart ausgestalteten Struktur, da sie nicht mehr der Schöpfungsordnung mit ihren Zielen entspricht. Diese Zersetzung äußert sich in Kriegen, in Verteilungskämpfen, in destruktiven Systemen, in herrschaftlichen staatlichen oder staatsähnlichen Strukturen, die die Bevölkerung zu benutzen und zu entmündigen bestrebt sind, und die damit ihren Untergang nur wieder beschleunigen. Seit Menschengedenken steigen Reiche auf und zerfallen wieder. Der Urgrund dafür ist immer der gleiche: Das Ziel der personalen Vervollkommnung zur Göttlichkeit in Liebe als individuelle und als Staatsaufgabe wurde aus den Augen verloren.

Dieses Ziel beinhaltet, daß den verschiedenen Entwicklungsstufen des Individuums in der persona Rechnung getragen werden muß. Das Wissen darüber ist die Ursache für die drei Stände in der Verfassung des Königreiches Deutschland. Ebenso ist das Fehlen eines sozialstaatlichen Redistributionssystems (Rückverteilung über eine sog. „Besteuerung“) auf diesem Wissen begründet, denn wenn es die persona zu bequem hat und sie durch soziale Sicherungssysteme aufgefordert ist, den bequemsten und damit effizientesten Weg der Eigenversorgung zu gehen, dann geht sie diesen aufgrund ihres fehlenden Bewußtseins über ihren wahren Daseinszweck. Eine derartige Entwicklung ist der Anfang vom Ende einer funktionierenden, stabilen und dabei liebenden Gemeinschaft.

Die persona braucht in ihrer niedrigen Entwicklungsstufe noch einen Stachel. Ohne diesen hat sie (noch) keinen Antrieb zur eigenen Vervollkommnung.

Deshalb ist eine derartige Person im Königreich Deutschland lediglich „Staatsvolk“ ohne nennenswerte Rechte und Pflichten. Sie wird jedoch dabei gefördert, sich Rechte und damit auch Pflichten zu erarbeiten, um zum „Staatsbürger“ zu werden. Hat die Person sich diese

Rechte erarbeitet, ist ihr Bewußtsein über ihren Daseinszweck so weit gewachsen, daß sie sich freiwillig, ohne des Stachels zu bedürfen, als soziales und fürsorgliches Wesen aus Liebe in die Gemeinschaft einbringt. So beginnt ihr Aufstieg in größere soziale Verantwortungsbereiche. Ihr Antrieb ist dann, mit einer gewissen inneren Reife, den Stand der Deme zu erreichen. Hier sind die Freiheiten, aber auch die Verantwortlichkeiten bei der Gestaltung der Welt, wieder um einiges größer.

Diese drei Stände wurden von Uns analog zum dreieinigen Gottmensch, zur dreieinigen Individualität (Seele) und zur dreieinigen Persönlichkeit (persona) geschaffen, um dem schöpferischen Gesetz der Entwicklung zu folgen.

Das Individuum oder die kleinere Einheit kann diese Freiheit der Gestaltung aber nur erhalten, wenn an diese Freiheit die Bedingung der Problemlösungskompetenz und Leistungsfähigkeit geknüpft wird, und wenn diese Freiheit nicht zur Unfreiheit oder Verletzung eines anderen oder einer anderen Gemeinschaft führt. Es muß also eine Abwägung zwischen den Leistungspotentialen stattfinden, wobei der als Leistungsträger der Handlung oder der mit der Aufgabe Betraute zur Schaffung des Rahmens zu bevorzugen ist, der das eigentliche Ziel des Daseins besser zu unterstützen imstande ist.

Prof. Alois Baumgartner von der Universität München formulierte dies 1997 so:

Unter dieser Rücksicht wäre dann das Subsidiaritätsprinzip so zu formulieren: Eine Aufgabe muß der Einzelperson bzw. der kleineren Gemeinschaft zugewiesen bleiben, solange die humane Effizienz ihrer Lösungsmöglichkeiten nicht hinter der Effizienz in umfassenderen Gemeinschaften zurückbleibt. Im Sinne der Subsidiarität muß man sogar noch einen Schritt weiter gehen und sagen: ... solange die humane Effizienz auf der Ebene der kleineren Gemeinschaft bei angemessenem Einsatz subsidiärer Mittel der Effizienz in umfassenderen Gemeinschaften gleichkommt.

Der Vorrang der jeweils einzelindividuellen Ebene der Leistungserfüllung ist also an Voraussetzungen der Leistungsfähigkeit und Unserer Meinung nach auch an eine gewisse Haltung geknüpft, so daß sich nicht jeder auf das Recht der kleineren Lebenskreise berufen kann, nur weil er sich in der menschlichen Gemeinschaft nicht wohl fühlt oder sich nicht in eine bestehende Ordnung einzufügen bereit ist. Eine Ausnahme gibt es dabei. Wenn jemand den Rückzug aus der bestehenden Ordnung aus Gewissensgründen tätigt und dabei gleichzeitig eigenverantwortlich eine bessere Ordnung im Dienst an Allen schafft, dann zeigt er klar, daß er bereit ist, subsidiär seiner Hilfsverpflichtung nachzukommen, und dann muß ihm nicht nur die Freiheit zur Schaffung einer besseren Ordnung gewährt werden, ja es ist ihm sogar dabei von den größeren sozialen Einheiten größtmögliche Hilfe bei dem Erneuerungsvorhaben zu leisten. So will es das Subsidiaritätsprinzip.

Nur so läßt sich auch unnötige Zentralisierung vermeiden und trotz allem größtmögliche Freiheit verantwortungsvoll gewähren, und nur so führt die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips nicht zur „Kleinstaaterei“ und damit zum Zerfall höherer Ordnungen, und nur so wird das eigentliche Ziel des menschlichen Daseins nicht aus den Augen verloren.

Wenn sich der Einzelne seiner eigenen Göttlichkeit bewußt ist und diese in der alltäglichen Handlung lebt und er, dem liebenden Schöpfer gleich, Rahmen und damit Lebensraum für andere schafft und dieser Lebensraum dem eigentlichen Ziel des menschlichen Daseins förderlicher ist als die bestehende Ordnung, so ist das Subsidiaritätsprinzip das Mittel und

Werkzeug, diese Ordnung zu fördern. Ein bewußtes Individuum hat mit dem Entwicklungsstand dann im Königreich Deutschland den Stand der Deme erreicht. Es wird dann ohne Einschränkung von der Gemeinschaft mit allem versorgt, denn sein ganzes Handeln ist am Dienst an der Gemeinschaft ausgerichtet.

Wenn ein bewußtes Individuum im Stand der Deme dann einmal eine neuartige flächendeckende Ordnung, eine andere Art der Erfahrung zur Erkenntniserweiterung entsprechend der schöpferischen Gesetze in Verbindung mit anderen ermöglicht, muß ihm auch dies gestattet werden.

Wenn der Mensch als Ikone des Schöpfers in der jüdisch-christlichen Kultur Abbild desselben ist, dann ist er kraft seiner Befähigung zur Selbstreflexion, Selbstüberschreitung und seiner Kraft zur schöpferischen Kreativität zur Selbst-Vervollkommnung geschaffen und berufen. Jede Einschränkung dieser Imago-Dei-Interpretation wäre eine Ungerechtigkeit und ein kompetenzanmaßender Eingriff in die Selbstbestimmungsrechte des potentiellen inneren Gottes in der persona, die erst einmal nach Ausdruck ihrer Selbst – ihrer Individualität – ihrer Seele – und dann letztendlich nach der Erkenntnis und dem Leben ihrer Göttlichkeit strebt.

Das Subsidiaritätsprinzip beinhaltet auch das Prinzip der Selbstverantwortung. Denn dadurch, daß es beinhaltet, daß Aufgaben jeweils bei der kleinsten Einheit verbleiben sollen und daß jeweils die Beweislast bei denen liegt, die dieser kleinsten Einheit ihre organisatorisch übergeordnete Tätigkeit anbieten oder auch aufnötigen wollen, um ihnen diese Tätigkeiten abzunehmen, ist es auch eine Aufforderung für die Übernahme größtmöglicher Eigenverantwortung.

Hier treffen sich im Subsidiaritätsprinzip die schöpfungstheologische Sicht des Menschen als jenes sittliche Wesen, das vom Schöpfer mit Verstand und Gewissen begabt wurde, das mit der Fähigkeit der Unterscheidung und Entscheidung ausgestattet somit in der Lage ist, dem Schöpfer nachzueifern und als Selbst-Bewußter (sich seines höheren Selbst – seiner Seele bewußter) dann selbst liebender bewußter Schöpfer zu sein.

So wird die Gemeinschaft zu Beginn ein Ort personaler Entfaltung hin zur individuellen Selbst-Entwicklung, und dann wiederum unterstützt sie das Bestreben, dem Schöpfer näherzukommen, indem sie dem strebenden Selbst-Bewußten Aufgaben der Schaffung einer höheren Ordnung zur Mehrung der Schöpfung gestattet und überläßt, ja überlassen muß. Mehr noch, sie muß ihm bei der Schaffung dieser neuen Ordnung subsidiär helfen.

Wenn die Veränderung der entfremdenden Strukturen, die die christliche Terminologie als Sünde bezeichnet, dem Selbst-Bewußten, dem göttlichen Wesen nicht gestattet würde, wird die Überwindung wieder nur eine endzeitliche Hoffnung bleiben können und sogar müssen, und die sündenfreie menschliche kollektive Gemeinschaft wird dann wieder einmal nur durch Auflösung auf den Ruinen der Apokalypse neu entstehen können und müssen.

Subsidiarität besagt auch, daß der Aufbau der sozialen Welt, in die das Individuum eingebettet ist, in seinen Funktionen nach der Leistungsfähigkeit der Gruppen oder Entitäten folgen soll. Was vom Individuum erfüllt werden kann, ist bei diesem zu belassen. Es würde seiner Würde entgegenstehen, wenn ihm dies entzogen und es damit entmündigt würde. Zudem würden seine Individualrechte zur freien Entfaltung der eigenen Persönlichkeit eingeschränkt, auch wenn Wir das Wort „Persönlichkeit“ nicht als glücklich gewählt erachten.

Was dann die Familie selbst zu erreichen in der Lage ist, soll und darf ihr nicht entzogen werden. Was von einer größeren Gruppe, vereint zu einem bestimmten Ziele oder Zweck, getätigt werden kann, ist dieser zu gewähren. Was eine Gemeinde von Menschen zur Erreichung des oben genannten und weiterer Ziele zu erreichen imstande ist, darf ihr nicht entzogen werden.

Diese Prinzipien finden sich in der Reihenfolge in den Artikeln 1, 2, 6, 9 und 28 im Grundgesetz wieder. Im Grundgesetz war damit von Beginn an, auch ohne eine explizite Erwähnung, ein subsidiärer gemeinschaftlicher Aufbau verankert.

Das Subsidiaritätsprinzip ist aber nicht nur eine Regel zur Kompetenzzuweisung. Es ist zudem dem Prinzip des Imago Dei geschuldet, und das wiederum verlangt, daß, wenn die größere Gemeinschaft die Individualbedürfnisse zur Erreichung der Aufgabe und des Auftrages der persona zur Erlangung von Selbst-Bewußtheit oder gar Gottverwirklichung besser zu befriedigen in der Lage ist, diese den Regelungsvorrang hat. Der Gottesbezug ist in der Präambel zu finden.

Die größere Gemeinschaft hat aber auch hier nur wieder Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, und sie hat sich zurückzuziehen, wenn das Individuum oder die kleinere Gemeinschaft das oder ein Ziel mit dieser Hilfe erreicht hat und der Kompetenzzuwachs ausreicht, um in größere Freiheit hineinzuwachsen oder gar dieses Individuum oder diese kleinere Gemeinschaft nun in die Lage versetzt ist, vorrangiger Regelungskompetenzträger für die größere Gemeinschaft zu sein. Das zentrale Element, um das es geht, ist ja immer das Individuum und sein Wohl in einer freiheitlichen gemeinwohlorientierten Gemeinschaft. Der, der erwiesenermaßen das Individuum und das Gemeinwohl im Gemeinwesen besser zu fördern imstande ist, dem ist der Regelungsvorrang zu geben. Alles andere ist ungerecht und kann nur wieder ins zentralistische Herrschaftsdesaster mit der daraus resultierenden Zerstörung führen. Das hat die Geschichte oft genug gezeigt.

Die Beweislast für eine Vorteilhaftigkeit der Inanspruchnahme von übergeordneten Rechten oder von Regelungsvorbehalten der größeren Gemeinschaft gegenüber der kleineren Gemeinschaft oder gegenüber dem Individuum liegen bei der jeweils größeren Gemeinschaft.

Das Subsidiaritätsprinzip fordert also nicht von der kleineren Gemeinschaft oder vom Individuum, die Beweislast der Erfordernis zur Beibehaltung der dezentralen Lösung zu erbringen, die nämlich schon deren jeweiliges Recht ist. Stattdessen ist die größere Gemeinschaft in der Pflicht, sowohl eine größere Kompetenz, Effizienz und auch höhere Ziele im Fokus zu haben, will sie nicht mit dem Vorwurf der Anmaßung und Selbstüberschätzung konfrontiert werden.

Das Subsidiaritätsprinzip fordert damit als Koordinations-, Gliederungs- und Kompetenzzuweisungsprinzip, daß die Aufgabenerfüllung bei dem liegt, der sie am kompetentesten und effizientesten unter Beibehaltung des personalen Individualzieles und des Gemeinwohls zu erledigen imstande ist.

Das Subsidiaritätsprinzip ist kein Weisungsprinzip von oben nach unten, wie es sich z.B. in den Artikeln 25, 31, 37 des GG zeigt. Auch hier hat die größere Gebietskörperschaft nachzuweisen, daß diese die anstehenden Aufgaben effizienter und kompetenter im Dienste am Individuum und der kleineren Gemeinschaft zu erfüllen imstande ist, als es das Individuum oder die kleinere Gemeinschaft könnte. Auch hier liegt die Beweislast bei der größeren Gemeinschaft.

Ist die kleinere Gemeinschaft durch gewährte Hilfe zur Selbsthilfe so weit in ihrer Fähigkeit gewachsen, daß sie diese Aufgaben mindestens gleichwertig zu tätigen imstande ist und nun ihre Unabhängigkeit von der größeren Gemeinschaft wünscht, hat sich die größere Gemeinschaft wieder zurückziehen und auf ein eventuelles erneutes Hilfsgesuch zu warten. Da diese Rechte schon bestehen, reicht die Proklamation der Selbstverwaltung und die Bekanntmachung der Ordnung aus, um diesen Rückzug der größeren Ordnung auszulösen.

Es geht hier immer um ein Systemprinzip der wechselseitigen Hilfe, der Reserve, nicht der linearen Aufhebung von Mängeln der kleineren Gemeinschaften durch die größeren in allen möglichen Bereichen des individuellen und sozialen kollektiven Lebens. Ein paar Beispiele:

Im Königreich Deutschland kompensiert der Staat Marktversagen der bürgerlichen Gemeinschaft, indem er zur Versorgung der Bevölkerung Staatsbetriebe errichtet, wenn sich keiner in der Gemeinschaft findet, der diese Versorgung übernimmt. Er zieht sich aber wieder augenblicklich zurück, sobald die Versorgung durch ein Mitglied der bürgerlichen Gemeinde effizient erreicht wird und dies von den Menschen der Gemeinde gewünscht wird.

Auch eine Verstaatlichung oder Privatisierung von Unternehmen kann hier jederzeit wieder rückgängig gemacht werden, sollte sich zeigen, daß in der jeweils anderen Form eine bessere Versorgung und effizienteres Wirtschaften bei Beachtung der Umweltstandards des Königreiches Deutschland und der Individualrechte des Einzelnen zu erreichen ist.

Die bürgerliche Gemeinschaft wird im Bereich der Erziehung tätig, nicht weil die Familien versagen, sondern weil die bürgerliche Gemeinschaft die Förderung der persona zur Individualität effizienter leisten kann, als es viele Familien können. Sobald eine Familie oder die persona aber in ihrer Bewußtheit ein derartiges Maß erreicht hat, um die Individualentwicklung ihrer Kinder zu gewährleisten, zieht sich die Gemeinschaft auf Wunsch zurück. Da die Familie Teil der Gemeinschaft ist, zeigt sich an ihrem Wirken in der Gemeinschaft und an ihrem Stand ihre Effizienz zur Förderung der Individualentwicklung. Das „An den Früchten sollst Du sie erkennen“-Prinzip wird hier angewandt.

Der Staat ist hier nicht nur Ergänzung. Wechselseitiges Sichunterstützen und Sichvertreten ist ein Grundprinzip der Subsidiarität zur Förderung der Gestaltungskraft des Einzelnen und der kleiner Gemeinschaften.

„Die Glieder des Sozialkörpers“ (E.Q.a. n. 79) müssen bei Funktionsstörungen der Glieder oder des ganzen Sozialkörpers wie die Organe eines Organismus füreinander eintreten, um das Gemeinwohl zu sichern.

Das Subsidiaritätsprinzip ist auch kein Prinzip, daß es der größeren Gemeinschaft gestatten würde, einen Nutzen aus den Tätigkeiten der kleineren Gemeinschaften zu ziehen, wenn dieser diametral zu den Interessen und Zielen des Individuums oder der kleineren Gemeinschaften stünde, wie es sich beispielsweise in den Artikeln 71, 73, 83, 85, 105, 106, 115 ... des Grundgesetzes zeigt und wie es angewendet wird.

Da es sich offenkundig zeigt, daß sich der ganze Sozialkörper in einer tiefen Funktionsstörung befindet, die sich auch immer weiter ausdehnt und damit das Gemeinwohl immer mehr gefährdet ist, sind Wir aufgrund des Subsidiaritätsprinzips aufgefordert, diesen mangelhaften Zustand durch Unsere Unterstützung und Hilfe zu verbessern oder diesen gar so weit zu verändern, daß den eigentlichen Zielen der persona und der Gemeinschaften wieder Raum

gegeben wird. Wir kompensieren damit das Versagen der menschlichen Gemeinschaft, was aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nur wieder Unsere Pflicht ist. Das ist der Grund für die Schaffung des Königreiches Deutschland.

Zur Verdeutlichung eben jener Fakten zitieren Wir hier einen größeren Auszug aus dem Werk „Subsidiarität: Idee und Wirklichkeit“ aus einer Abhandlung des Prof. Peter Koslowski:

Dem Subsidiaritätsprinzip liegt eine Sozialontologie und Sozialmetaphysik zugrunde, in der das Zentrum und die Peripherie der Gesellschaft, die Einheit und die Vielheit, in der Stufenordnung der verschiedenen Vergesellschaftungen stets durch wechselseitige Hilfe und Kompensation, nicht nur durch aufhebende Abfolge vermittelt sind. Diese Sozialontologie ist mit dem Theismus der christlichen Gesellschaftslehre verbunden, aber auch als Naturrechtslehre von ihm ablösbar. Die Assistenz und subsidiäre Hilfe des Zentrums für die Entwicklung der Glieder ist ein zentraler Gedanke des Theismus. Baader betont dieses "Gesetz der Assistenz", diese lex assistentiae, als Grundlage einer theistischen Ontologie: "Soll das Centrum in uns innewohnen, so müssen wir uns alle helfen", bei Friedrich Christoph Oettinger findet sich ebenfalls der Gedanke der assistentia continua Gottes als Grundprinzip der Ontologie. ...

Baader hat diese Sozialontologie der Subsidiarität weiter entfaltet: Das Verhältnis von Zentrum und Gliedern, des Staates und der nachgeordneten Gemeinschaften und Individuen, ist ein Verhältnis des wechselseitigen Dienens, nicht des Ineinanderaufgehobenwerdens. Selbst Gott dient der Selbstverwirklichung der Individuen, indem er seine Allmacht der Existenz des Endlichen opfert und dem einzelnen Raum zur Entfaltung einräumt.

Arno Böhler hat für die indische Philosophie geschrieben: "Das höchste Seiende ist (...) als selbstständige Persönlichkeit zu erreichen, falls es ihn gibt. Wenn die göttliche Hierarchie eine Hierarchie des Dienens ist, dann muß gerade der existierende Gott der erstletzte Diener des Seienden im Ganzen sein, welcher Grundzug erst seine universell individuelle "Herrschaft" auszeichnet.

Übertragen auf den Staat bedeutet dies, daß die Individuen und die verschiedenen Vergesellschaftungen sich nicht in dem Staat oder das Absolute aufheben, sondern daß sich der Staat, das Absolute und die Individuen zur Entfaltung des persönlichen Seins wechselseitig dienen und helfen sowie bei Störungen des Lebensprozesses subsidiär füreinander eintreten. Nicht der Einzelne dient dem Staat oder umgekehrt, sondern Staat und Individuen dienen einander.

Unser Bestreben ist es nun, dem Allgemeinwohl und dem Staat als Werkzeug zur Schaffung und Aufrechterhaltung des Gemeinwohls in einem berechenbaren sozialen Gefüge zu dienen.

Wir opferten für die Schaffung des Raumes zur Entfaltung des Einzelnen schon vieles, und Wir sind auch dieses Mal wieder bereit, so weit zu gehen, wie es nötig ist.

Wir wollen nun die Aspekte des Subsidiaritätsprinzips und ihre Anwendung genauer beschreiben:

1. Das letztendliche Maß jeglicher subsidiärer Tätigkeit ist immer erst einmal die Person, die bei ihrem Bewußtwerdungsprozeß zu ihrer eigenen Individualisierung als Seele und dann zu ihrer eigenen Göttlichkeit gefördert werden soll, und die bei ihrer sozialen Kompetenzerweiterung zu unterstützen ist.

So wird aus der persona, der Maske, dann durch diese Hilfe erst ein eigenverantwortliches Individuum, das die Rechte anderer in Bewußtheit der eigenen Verantwortung respektiert, achtet und niemandem schadet – ein singularis homo, wie es die Enzyklika Quadragesimo anno bezeichnet – und dann schließlich ein göttliches Wesen mit der Aufgabe der Schaffung

neuer weiterer Rahmen für sich weiterentwickelnde Personen und Individualisten oder auch ganzer kultureller oder nationaler Einheiten.

Wir wollen hier noch weiter gehen. Auch diese Individualität, die die Enzyklika als Grund für die Verarmung verantwortlich macht, ist zu überwinden. Diese „Verarmung“, man könnte es auch fehlende Bereitschaft zur selbstlosen Übernahme von sozialer Verantwortung nennen, findet ihre Ursache im Egoismus, der wieder nur ein Zeichen für immer noch fehlende Bewußtheit ist. Ein bewußtes Individuum, welches sich als Teil eines Organismus begreift, wird alles tun, um dem Organismus (hier dem Gemeinwohl) zu dienen, weil es sich letztendlich auch selbst damit dient.

Ein derart entwickelter „singularis homo“ wird diese Selbstlosigkeit aber nicht an seinem intellektuellen Verständnis ihrer Notwendigkeit ableiten, sondern es wird ihm ein inneres Bedürfnis aus Liebe, es wird eine Haltung sein.

Wenn die größere Einheit oder gar das organische Ganze sich darum bemüht, daß es dem Einzelnen gut geht, läßt sich daraus doch auch ein leistungsfähigeres funktionierendes organisches Ganzes ableiten, das ja wiederum nur so leistungsfähig sein kann wie seine Teile. Entscheidend ist hier, welche Haltung das Individuum hat: Will es sich aufgrund fehlender Bewußtheit, oder auch aus Unzufriedenheit über den Rahmen, aus dem organischen Ganzen zurückziehen und in eine Schattenwelt abtauchen, oder will es sich, als Teil des organischen Ganzen begreifend, förderlich einbringen?

Ein weiser Staatsführer wird somit die Bewußtheit der Teile des organischen Ganzen als solches immer fördern wollen, ja müssen, soll das organische Ganze Bestand haben und als friedliches „Spielfeld“ zur weiteren Bewußtwerdung dienlich sein, und nicht wieder in Chaos oder Dekadenz untergehen.

2. Subsidiarität hat nichts mit Delegieren zu tun. Wer delegiert, gibt Kompetenzen ab, ob dies von oben nach unten oder umgekehrt geschieht.

Subsidiarität bedeutet, daß der oberen Instanz als der größeren Gemeinschaft derart erweiterte Kompetenzen gar nicht erst zustehen. Mehrkompetenzen der oberen Ebene sind nichts anderes als illegitime Anmaßungen.

Eingebettet in die obigen Ausführungen ist im Einzelfall jeweils zu prüfen, ob die Leistungskriterien und die Zielstellungen des Einzelnen, der Gruppe, der Gemeinde usw. förderlich im Sinne des Allgemeinwohls und der Individualentwicklung sind.

3. Die „persona“ ist sich selbst nicht genug. Sie bedarf mangels Autarkie und fehlender Leistungsfähigkeit der Hilfe.

Das Subsidiaritätsprinzip stellt hier Prioritätsregeln auf. Auf der einen Seite ist es ein Gebot zur Hilfe und dann ein Verbot der ungerechtfertigten Einmischung. Es kann somit von einem Hilfsgebot und einem Kompetenzanmaßungsverbot gesprochen werden.

Die größere Gemeinschaft ist hier in der Pflicht herauszufinden, in welchem Maße sie sich zurückzunehmen hat, und der Einzelne ist in der Pflicht, der Gemeinschaft mitzuteilen, welche Hilfe und Freiheiten zur Erlangung erweiterter Bewußtheit er wünscht.

Das beseelte Individuum, der singularis homo, bedarf ebenso noch der Hilfe. Seine erweiterten Möglichkeiten und seine Haltung gestatten erweiterte Freiheiten. Die Gemeinschaft hat auch hier wieder Maß zu halten bei der Gewährung von Hilfe. Hier ist die Hilfe zur Selbsthilfe immer mehr in den Vordergrund zu rücken.

Das göttliche Wesen ist in seinem Ausdruck frei und sollte über alle Hilfe ohne Einmischung in seine Freiheit verfügen, um der organischen Gemeinschaft optimal dienen zu können.

4. Das Hilfsgebot richtet sich an die Gemeinschaften, aber auch an das Individuum, wenn die Gemeinschaft in Gefahr ist, ihre Rolle als subsidiärer Reservegeber zu verlieren und sie damit zu einem Herrschaftsinstrument verkommt oder gar schon verkommen ist.

Das Hilfsgebot richtet sich somit an die gesamte Sphäre der Teilnehmer am sozialen Gefüge.

Üblicherweise wird das doppelartige Subsidiaritätsprinzip meist nur so ausgelegt, daß die gesamte Sphäre des Sozialen in den Dienst an den Einzelmenschen gestellt wird, und daß im zweiten Teil im Rahmen einer Hierarchie von Gemeinschaften die größeren und übergeordneten den kleineren und untergeordneten zu dienen haben. Das resultiert wohl aus dem Irrglauben, daß die übergeordneten Einheiten immer mehr wissen (sollten) als die untergeordneten Einheiten oder gar der Einzelne.

Die Weltgeschichte zeigte jedoch immer wieder, daß hauptsächlich begabte Einzelne die Evolution der Menschheit besonders förderten. Wir sind eine solches, besonders begabtes göttliches Wesen.

5. Das Subsidiaritätsprinzip dient der Einschränkung von Kompetenzen übergeordneter Einheiten. Diese haben ausschließlich in Bereichen zu wirken, in denen sie eine Aufgabe im Auftrage der kleineren Einheiten zur Zufriedenheit der kleineren Einheiten und der Individuen effizienter und kompetenter zu erfüllen in der Lage sind.

Es geht hier einerseits um die Beziehung der Sozialsphäre zum Individuum und andererseits um die Beziehungen der einzelnen sozialen Ebenen zueinander. Hier ist das Subsidiaritätsprinzip sowohl eine Kompetenzverteilungsregel, bei der leisten darf, der es am Besten bei Beibehaltung der Schöpfungsordnung kann, und es ist auch eine Kompetenzbegrenzungsregel mit dem Auftrag zum Rückzug beim Erreichen der Leistungsfähigkeit zur Aufgabenbewältigung der anderen sozialen Einheit, um deren Selbstbestimmung zu fördern.

Dies verlangt von der größeren Einheit größte Zurückhaltung, denn keine Zuständigkeit darf höher als nötig angesetzt werden. Was das Individuum zu leisten vermag, darf nicht von der Gemeinschaft beansprucht werden. Was die kleinere soziale Einheit vermag, darf ihr von der größeren nicht entzogen, ja bei entsprechender Leistungsfähigkeit nicht einmal abgenommen werden. Viel zu leicht versinkt die persona noch in ihrer Bequemlichkeit und gibt aus diesem Grunde auch ohne „Nötigung von oben“ Aufgaben und damit Kompetenzen und damit Wachstumschancen auf.

Erst wenn diese Bequemlichkeit überwunden ist, sollte die größere Einheit aus Organisationszweckmäßigkeit und Effizienzgründen bereit sein, im Auftrage der kleineren Sozialeinheit Tätigkeiten zu übernehmen. Ansonsten bestünde die Gefahr des Kompetenzeinbruches und damit der Schwächung der kleineren sozialen Glieder der organischen Gemeinschaft, und daraus resultierte dann wieder die Schwächung des Gesamtorganismus. Die größere Einheit

hätte zu überwachen, daß die Kompetenz ebenso auf der unteren Ebene bleibt, damit diese sich im Falle einer gewünschten Autonomie, aus welchen Gründen auch immer, ad hoc umfassend selbst organisieren kann.

6. Voraussetzung der Wirkung des Subsidiaritätsprinzips und auch Voraussetzung von Freiheit und eigenverantwortlichem Wachstum im Erkenntnisprozeß ist die Existenz eines mehrstufigen hierarchischen sozialen Ordnungsgefüges. Dieses Grundgefüge ist auch im Grundgesetz zu finden.

In den Art. 1 ff. geht es um das Individuum und seine Freiheitsrechte. Im Art. 6 um die Familie, im Art. 9 um Zusammenschlüsse größerer Interessengruppen mit Satzungsautonomie, im Art. 28 um die Gemeinde als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit Rechtsetzungskompetenz.

Bis hierher ist jegliches Handeln noch legitim, da es vom Einzelnen frei gewählt wurde und der jeweilige Rahmen vom Individuum überschaubar ist. Alles weitere Handeln höhergeordneter Gebietskörperschaften ist gegenwärtig jedoch illegitim und kann so auch nur als Hilfe bis zum Zeitpunkt des Leistungswillens eigenverantwortlichen Handelns der kleineren Sozialeinheiten verstanden werden. Hierbei ist vor allem die Hilfe zur Selbsthilfe so lange zu gewähren, bis die Gemeinde ihre eigene Rechtsetzungskompetenz erkennt und diese von den Kompetenzträgern in Anspruch genommen wird. Sie die Richter des Bundesverfassungsgerichtes, haben diese Illegalität jeglicher über der Gemeinde angesiedelten sozialen Einheit im Urteil 2 BvF 3/11 klargestellt, indem Sie bemängelten, daß die existierenden gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder auf grundgesetzwidrige, also illegale Weise, in ihre Funktion gewählt wurden. Daß daraus resultiert, daß alle Handlungen dieser Körperschaften keine bindenden Rechtswirkungen auslösen können, ist offenkundig.

Da dies so lange unheilbar ist, bis sich in aufsteigender Form legitime Volksvertreter in Räten in neuen gesetzgebenden Körperschaften zum Zwecke der Organisation eines überregionalen Sozialgefüges vereinen, sind jetzt die rechtmäßig gewählten Gemeindevertreter angehalten, ihre Rechte, ihren Auftrag und ihre aus dem Subsidiaritätsprinzip erwachsene Pflicht angemessen auszuüben. Sie können sich dazu auch kompetenter Individuen bedienen, denn das Subsidiaritätsprinzip verpflichtet jeden Kompetenzträger, diesen Notstand zu beseitigen. Alles andere wäre unterlassene Hilfeleistung, denn nach dem Subsidiaritätsprinzip ist jeder Kompetenz- und Leistungsträger in der Pflicht, alles zu tun, um dem Gemeinwohl und dem Individuum bei seiner Individualentwicklung Hilfe zu leisten.

Da sich der Autor der Enzyklika schon damals über die erodierenden intermediären Gesellschaftsformen beschwerte und auch heute eine immer verstärktere Zentralisierung und Kompetenzzanmaßung sowohl zwischenstaatlicher, staatlicher oder auch staatlich erscheinender sozialer Einheiten als Herrschaftsinstrumente zu beobachten ist, entfernen sich Individuum und Sozialgefüge immer weiter voneinander, entfernt sich die organische Gemeinschaft immer mehr von der Gerechtigkeit und demzufolge von ihrer Stabilität. Weder darf man das Individuum noch die kleinere Einheit einer übermächtigen Sozialeinheit aussetzen, denn diese neigt dazu, Kompetenzen an sich zu reißen, das Individuum und die kleinere Einheit zu entmündigen und, gelegentlich auch aus einer falsch verstandenen Fürsorge, alleiniger Handelnder oder sogar alleiniger Kompetenzträger zu werden. Ein gutes Beispiel für diese Vorgehensweise war die DDR.

So ist es eine Forderung des Subsidiaritätsprinzips, eine hierarchisch aufgebaute Ordnungsstruktur in das soziale Gefüge einzubauen, damit Entscheidungen nah an der Basis getroffen werden können und die Individuen oder auch die kleineren Einheiten ihre Rechte gegenüber der größeren Einheit wahren können. Würde dies nicht der Fall sein, bestünde die Gefahr, daß die übermächtige soziale Einheit die kleineren Einheiten in sich aufsaugen würde und diese zu einem zentralistischen Monster mutiert. Diese „römischen Tendenzen“, wie wir sie hier nennen wollen, sind schon wieder verstärkt zu beobachten. Sie sind ein Ausdruck erodierender Ethik, die in einem sozial-gemeinschaftlichen Rahmen, der ein zinsbehaftetes Schuldsystem als Leistungsanreiz verwendet, nicht verwunderlich ist. Ein weiterer Grund für den Untergang der freiheitlichen Gemeinschaft und einer höheren Kultur ist die mangelhafte dienende Haltung und die geringe Bildung der Entscheidungsträger unterer sozialer Einheiten, die wiederum von den römischen Zentralisten so gewollt ist und damit von diesen aufgrund ihrer eigenen Machtansprüche gefördert wird.

Will man Freiheitsrechte erhalten und dem übermächtigen Zentralismus entgegenwirken, sind zwischengeschaltete intermediäre Sozialeinheiten subsidiär mit vermehrten Kompetenzen auszustatten. Das Subsidiaritätsprinzip verlangt, daß diesen zwischengeschalteten Einheiten nicht nur Hilfe zur Selbsthilfe zu geben ist, sie sind auch durch entsprechende Bildungsangebote in ihrem Kompetenzzuwachs zu unterstützen.

7. Eine weitere Voraussetzung für das Wirken des Subsidiaritätsprinzips ist Verbindlichkeit.

Jeder Verstoß gegen das Prinzip ist als Ungerechtigkeit zu werten und aus dem sozialen Gefüge zu entfernen. Zudem ist der Schaden aus der Verletzung wiedergutzumachen.

Der Schaden ist hier nicht nur ein individueller Schaden. Er ist als ein gravierender Schaden im gemeinschaftlichen Gefüge, der, selbstschädigend das organische Ganze betreffend, eine Gefahr für die Freiheit eines jeden Einzelnen ist.

Wer gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt, macht sich eines Raubes, einer Anmaßung von Kompetenz schuldig.

Wenn es zu Kompetenzkonflikten kommt, ist der singularis homo das Maß der Dinge im ihm dienenden Sozialgefüge. Hierbei ist die oben erwähnte Zielsetzung des inneren Gottes zu unterstützen, dessen Grad der Entwicklung sich in seinen Handlungen offenbart. Weil der einzelne einzigartige Mensch das Maß ist, stärke man bei Kompetenzkonflikten nicht automatisch die kleinere Einheit, sondern die, welche im Einzelfall dem Bewußtwerdungsprozeß des Einzelnen am meisten dient, damit dieser wiederum optimal dem Organismus bei der kollektiven Evolution diene. Im Königreich Deutschland wird diese Regel schon durch die drei Stände gewährleistet, denn jeder Stand hat seine eigenen Kompetenzen, Rechte und Pflichten.

Nur so lassen sich Hochkulturen hervorbringen, die Dauerhaftigkeit und dann auch offene interplanetare oder auch interdimensionale Interaktionen ermöglichen. Nur so kommt die kollektive Menschheit aus den Kinderschuhen.

8. Das Prinzip der Subsidiarität kann nur angewendet werden, wenn dieses Prinzip und seine Anwendungsrichtlinien sowohl potentiellen Hilfsgebern als auch den Juristen bekannt ist.

Die immer noch bestehende Unkenntnis über die Anwendungsrichtlinien des Subsidiaritätsprinzips führt dazu, daß Hilfeleistende bei entsprechender Tätigkeit ihre Diffamierung befürchten müssen, denn nur selten werden als Hilfe geleistete Tätigkeiten Einzelner oder kleiner Einheiten auch als geleistete Hilfe wahrgenommen. Häufig kriminalisieren unkundige Juristen derartige Bestrebungen sogar. So kommen Richter ihrem sog. „Amtsermittlungsgrundsatz“ (§ 244 Abs. 2 StGB) nicht oder nur ungenügend nach, und dadurch können sich größere soziale Einheiten oder auch Institutionen dieser übergeordneten Ebenen Kompetenzen anmaßen, die ihnen nicht zustehen und damit immer mehr „römische Verhältnisse“ schaffen. Das führt zu immer mehr Unfreiheit und Zentralismus mit den schon bekannten negativen Folgen.

Wenn die kleineren Einheiten aufgrund der Beobachtung sozialer Mißstände selbstmotiviert und eigenverantwortlich tätig werden, dann ist immer noch zu beobachten, daß die Gerichte durch Verurteilungen diese Bestrebungen erschweren oder gar verunmöglichen und damit Kompetenzverschiebungen zugunsten der größeren Einheiten sogar legitimieren und protektionieren.

Das hat viele Gründe. Einer der Hauptgründe ist ihr fehlendes Wissen über das subsidiäre Gemeinschaftsgefüge. Ein weiterer Grund ist fehlendes Fachwissen in den Bereichen, in denen die Hilfsgeber eigenverantwortlich tätig waren oder sind. Noch ein Grund sind die Abhängigkeiten der Richter von Parteien, Dienstherrn und Aufstiegsbedürfnissen ihrer persona.

Um eigenverantwortliches subsidiäres Handeln zu fördern, ist darauf hinzuwirken, daß die Menschen aller Ebenen des sozialen Gefüges und vor allem die Juristen die subsidiäre Ausgestaltung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen. So können Ängste in der Bevölkerung und bei den Verantwortlichen in den kleineren sozialen Einheiten abgebaut und brachliegende Ressourcen zur Verbesserung des Gemeinwohls nutzbar gemacht werden.

9. Eine weitere Grundvoraussetzung für das gesicherte Wirken des Subsidiaritätsprinzips ist die Justiziabilität.

Bei derartigen Aufgabenstellungen bedarf es interessierter und verständiger Juristen als Entscheidungsträger. Eines der Probleme ist die Tatsache, daß die gegenwärtigen Rechtsordnungen schon so komplex und die Juristen in diese so tief eingetaucht sind, daß es den meisten Juristen nur schwer möglich ist, außerhalb ihrer Fachgebiete und der bestehenden Ordnung zu denken. Sie haben aber entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip die Aufgabe, im Kompetenzstreitfall zwischen zwei konkurrierenden Ansichten die auszuwählen, die sowohl das Individuum als auch das Gemeinwohl zu fördern besser geeignet ist. Dazu müssen sie ihr gewohntes Denken jedoch zuerst einmal aufgeben und sich auf eine neue Denk- und Sichtweise einlassen. Dann müssen sie diese Neuheit unvoreingenommen umfassend prüfen und dann vergleichend dem Kompetenzträger die Freiheit zur Regelung und/oder Ausführung überlassen, der dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend als kleinere Einheit das Gemeinwohl und das Individuum mindestens gleichwertig zu fördern imstande ist.

Vor allem dann, wenn Individuen oder kleine soziale Einheiten Tätigkeiten der größeren sozialen Einheiten aus eigenem Antrieb übernehmen und die Hilfe in die Richtung der übergeordneten und damit größeren Sozialebene geht und das Individuum oder die soziale Einheit

dann für Abweichler, Querulanten oder gar Kriminelle gehalten werden, dann hat die Justiz die individuellen Bestrebungen vehement zur Bewahrung der Freiheit zu schützen. Zu prüfen ist dabei vor allem der Antrieb hinter der Handlung, denn der erst gibt darüber Aufschluß, ob das Subsidiaritätsprinzip in dem Falle als Rechtsprinzip in die Betrachtung des Vorganges einzubeziehen ist.

10. Noch eine Voraussetzung für die gesicherte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ist die Erkenntnis der wahren Natur des singularis homo bei den Schöpfern und Entscheidungsträgern der jeweiligen sozialen Ordnungsgefüge und die nachträgliche Einflußnahmemöglichkeit eines höchsten Kompetenzträgers auf die Organe der Justiz und ihrer Judikate, die im jeweiligen Individualfall bei Kompetenzkonflikten subsidiär zu entscheiden haben. Es sollte eine Aufhebungs- und Korrekturfähigung des höchsten Kompetenzträgers über derartige Entscheidungen geben, die dann zum Zuge kommen soll, sollte sich zeigen, daß die Entscheidung eines Gerichts zum Nachteil der Gemeinschaft, des Gemeinwohls und der Freiheit getroffen wurde. Gegenwärtig ist die Freiheit wieder in großer Gefahr.

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

- Grundgesetz Artikel 20 Absatz 2

Nach dem Prinzip der Volkssouveränität entstehen die Kompetenzen für die Ausübung von Hoheitsgewalt bei den Rechtsgenossen an der Basis und werden von dort auf die Kompetenzträger übertragen. Die Übertragung auf die Kompetenzträger kann nur in freier Willensentscheidung der Rechtsgenossen in der vereinbarten Weise geschehen, ansonsten ist jede Kompetenzübertragung illegal und damit nichtig. Jede faktische Gewaltenausübung ist dann lediglich **illegale** Diktatur.

Zudem ist Gewaltenausübung höherer sozialer Einheiten nur dann legitim, wenn diese im Dienste der Freiheitssicherung, zur Förderung der Individuen im Sinne des Imago Dei und dabei zum Wohle der Allgemeinheit sind und damit jedem zugute kommen.

Betrachten wir die Fakten, dann ist bisher für die Deutschen weder die Volkssouveränität gegeben, noch findet subsidiär echte Kompetenzausübung an der Basis statt. Da Recht im gegenwärtigen System noch eine Holpflicht ist, fördert die größere soziale Einheit das Individuum im Sinne des Imago Dei nur durch die Erhöhung von Leidensdruck. Damit soll sich der Sklave aufgefordert sehen, an seinen Rechten Interesse zu zeigen und diese Rechte einzufordern, wenn es nicht schon so weit ist, daß dieser sich aus eigenem inneren Antrieb zu erweitern wünscht.

Genauso verhält es sich mit der Familie, dem Verein oder der Gemeinde. Bei der Ausübung ihrer eigentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten werden auch diese nicht durch die Vermittlung von Wissen gefördert, um deren Kompetenzzuwachs tatsächlich zu fördern. Auch sie erfahren oft nur Leidensdruck. Vielfach bemerken sie diesen gar nicht als solchen, da sie einerseits wirkliche Freiheit gar nicht kennen und damit auch keine Sehnsucht danach empfinden, und andererseits glauben, daß alles unabänderlich und eine Veränderung somit außerhalb ihrer Möglichkeiten läge.

Anstelle echter Förderung durch Kompetenz- und Wissensvermittlung an der Basis ist allenorts nur weitere Entmündigung der kleineren sozialen Einheiten sowie Verantwortung anmaßung höherer Einheiten zu beobachten. Das Grundgesetz ist dabei allenfalls noch eine grobe Rahmenrichtlinie, die nur dann noch angewandt wird, wenn es gerade mal in das Konzept der elitären Kaste mit römischer Denkprägung paßt. Widerstand sollte an der Basis längst heilige Pflicht geworden sein, denn das Subsidiaritätsprinzip macht klar, daß politische Macht nicht von oben kommt und sich über die unteren sozialen Einheiten ausgießt, sondern daß sie von unten unter der Bedingung verliehen wird, daß sie der Basis dient. Die zu beobachtenden Tendenzen sind gegenteilig.

Da die Menschen an der Basis jedoch zu uninformiert sind und das Interesse an einem eigenen Kompetenzzuwachs nur mäßig entwickelt ist, fordern diese ihre Rechte auch nicht ein und lassen sich weiter dazu verführen, immer noch mehr ihrer Rechte aufzugeben.

Dieser so dringend gebrauchte Widerstand der Basis sollte sich aber nicht in einer Weise zeigen, daß das Gemeinwohl oder das Wohl des Individuums in Gefahr gerät. Widerstand bedeutet vielmehr eine konsequente Abkehr von den immer gemeingefährlicheren Strukturen, die konsequente Umsetzung eines neuen, am Gemeinwohl orientierten Gemeinwesens und die Hinwendung zur Aufgabe der Hilfe der kleineren Einheiten an das Ganze. Die Basis ist aufgerufen, die Strukturen neu auszugestalten und diese eigenverantwortlich umzusetzen. Das ist der ureigenste Auftrag und die Pflicht der deutschen Völker. Sie ergibt sich aus der Charta der Vereinten Nationen, aus dem Maastrichter Vertrag über die Europäische Union (EUV) und letztlich auch aus dem Grundgesetz, dem Subsidiaritätsprinzip, dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und dem Recht der Ablösbarkeit der Gemeinden von den (illegalen) Regierungen der Landes- und Bundesregierung.

Wir fordern dieses Widerstandsrecht auf eine Uns ureigene Weise ein, indem Wir zeigen, daß Wir Uns nicht nur aus dem bestehenden kriminellen bundesrepublikanischen Gemeinschaftsgefüge zurückzuziehen gewillt sind, sondern einen umfassenden Erneuerungsprozeß einzuleiten, durchzuführen und anzuführen.

Mögen mehr echte Menschen diese Rechte nutzen und Unserem Aufruf folgen.

C.

Hergang

Dem Rechtsstreit liegt folgender Hergang zu Grunde:

Wir, der Beschwerdeführer, gaben am 13.09.2012 den Uns ausgehändigten Führerschein beim Landkreis Wittenberg gegen Empfangsquittung zurück. Auf dieser Empfangsquittung war durch Uns selbst eine vorgefertigte Erklärung des Landkreises Wittenberg enthalten, die der Landkreis sich aber nicht zu eigen machte. [Anlage]

Der Landkreis Wittenberg wertete zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach dem 13.09.2012 die Rückgabe des Führerscheins als Unseren Verzicht auf die Fahrerlaubnis.

Der Zeitpunkt selbst blieb auch im gerichtlichen Verfahren unbekannt. Der Landkreis Wittenberg trug sodann seine Wertung als Unseren Verzicht in das zentrale Fahrerlaubnisregister mit Wirkung zum 13.09.2013 ein.

Von diesem Umstand erfuhren Wir erstmals im April 2014 durch die Staatsanwaltschaft Dessau, und zwar durch Übersendung einer Anhörung wegen des Verdachtes des Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu deren Aktenzeichen 394 Js 6771/13. Aus diesem zeitlichen Abstand ist schon ersichtlich, daß die Wertung auf einen Verzicht auf das Recht, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, erst viel später eingetreten ist.

Auf das Recht, im öffentlichen Straßenverkehr ein Fahrzeug zu führen, haben Wir aber gegenüber dem Landkreis Wittenberg ausdrücklich nicht verzichtet.

Der Leiter der Führerscheinstelle Wittenberg, der im gerichtlichen Verfahren benannte Zeuge Zubke, legte Uns anläßlich eines Gespräches am 13.09.2012 ein Formular zum Verzicht auf die Fahrerlaubnis vor. Die Unterschrift unter den Verzicht haben Wir ausdrücklich mit dem Hinweis verweigert, daß Wir nicht auf das Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr verzichten wollen.

Wir haben mit der Abgabe des Führerscheins und der Erklärung zur Beendigung des Vertragsverhältnisses die Ablösung der eigenen Verbundenheit mit der „Bundesrepublik Deutschland“ bezwecken wollen, um damit einen größeren Grad an Freiheit für Uns und Unsere Mitmenschen zu erreichen. Wir hatten nicht bezweckt, Unsere Freiheit einzuschränken.

Nur durch die Abgabe einer eindeutigen Verzichtserklärung hätten Wir einen Willen zum Ausdruck gebracht, der darauf hätte schließen lassen können, daß Wir auf das Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr hätten verzichten wollen. Das haben Wir jedoch nicht und es war auch nie beabsichtigt. Das wurde gegenüber dem Fachbereichsleiter, dem Herrn Zubke, auch unmißverständlich zum Ausdruck gebracht.

Dies hat der Herr Zubke vor dem Verwaltungsgericht Halle im Rahmen der durch das Gericht durchgeführten informatorischen Befragung auch so bestätigt.

Unser Wille war und ist, ein größeres Maß an Freiheit und Persönlichkeitsentfaltung zu erreichen. Zur Freiheit gehört es auch weiterhin, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr zu führen, da Wir nach dem 16.09.2012 aufgrund der Gründung eines eigenen Staates keine Erlaubnis der Bundesrepublik mehr benötigen. Unsere eigene Erlaubnis und das daraus resultierende Dokument „Führerschein Königreich Deutschland“ gibt allen Kontrollberechtigten im Bundesgebiete und in anderen Staaten Auskunft über den Umfang Unserer Fahrberechtigung, Unseren Status, Unsere Würde und den daraus folgenden Rechten.

Auch das Königreich Deutschland ratifizierte das Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr mit gewissen Vorbehalten. Die Ratifizierung ist, mit allen Vorbehalten, öffentlich im Reichsgesetzblatt des Königreiches Deutschland verkündet. [Anlage]

Diese Vorbehalte bieten dem Inhaber einer Fahrerlaubnis des Königreiches Deutschland bei entsprechender Fahrereignung und der erforderlichen Würde die Möglichkeit, ein größeres Maß an Freiheit im Gebiete des deutschen Staates nach dem geltenden Völkerrecht zu erlangen. Recht ist dazu da, Freiheit zu gewähren. Wir nehmen Uns diese Freiheit aufgrund Unserer göttlichen Aufgabe und Würde.

D.

Begründung der Grundrechtsverletzungen

1.)

Aufgrund der Darlegungen obiger Begriffsbestimmungen können Wir im folgenden Text nur noch die korrekten Bezeichnungen verwenden.

Wir werden, wenn Wir über Fakten der „grundgesetzlichen Ordnung“ schreiben:

- den Begriff „Mensch“ nur noch verwenden, wenn dieser auch tatsächlich als Seele gemeint ist;
- das Wort „Recht“ nur noch verwenden, wenn es als solches auch gemeint ist;
- anstelle von „Recht“ das Wort „Gewalt“ verwenden, da es in der Struktur der BRD kein Recht gibt;
- anstelle von „Person“ das Wort „Sklave“ oder „Barbar“ verwenden, da dies den tatsächlichen rechtlichen Status eines Menschen in der Maske nicht verschleiert;
- für die dem Sklaven gewährten „Grundrechte“ und „Freiheiten“ in der Gewaltherrschaft der BRD das Wort „Privilegien“ verwenden;
- den Begriff „Würde“ nicht so verwenden, als ob alle Sklaven diese innehätten;
- den Begriff „Staat“ und „staatliche Gewalt“ nicht mehr in Verbindung mit der Bundesrepublik verwenden, da die Bundesrepublik kein echter Staat ist, es dort kein Recht gibt und es demzufolge auch keine legitime Staatsgewalt der „Bundesrepublik Deutschland“ gibt;
- wegen der besseren Lesbarkeit und zur Vermeidung von Irritationen weiterhin noch das Wort „Verfassung“ verwenden, auch wenn das Wort „Fassung“ korrekter wäre und es hier als solche gemeint ist;
- „Verfassung“ nicht mit „Grundgesetz“ gleichsetzen, da dies ein Unterschied ist;
- den Begriff „Gesetz“ nur noch verwenden, wenn es in einem Rechtsstaat, der Abbild der Schöpfungsordnung ist, legitim zustande kam;
- „Gesetz“ zudem nicht mit „Recht“ gleichsetzen und für das Wort den Begriff „Gewaltregel“ verwenden;
- die „Gemeinschaft“ von „Menschen“ in ihrer Bedeutung von der „Gesellschaft“ als handelsrechtliche Vereinigung unterscheiden;

2.)

Präambel des Grundgesetzes

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern [...] haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Die Präambel ist wohl eher als ein Gebet ohne tatsächlichen Gehalt zu verstehen, denn das, was hier erbeten wird, ist bis heute keine Wirklichkeit. Wäre es Wirklichkeit, dann würden europäische und innerterritoriale Vorschriften zur Gewaltausübung eingehalten werden, dann würde die Seele mit dem Menschen gleichgesetzt werden, dann würde der Wille der Menschen geachtet werden, dann würde der Sklave die staatlich geförderte Möglichkeit erhalten, sich durch eigene Taten aus der Sklaverei zu befreien, um auch juristisch ein bewußter echter und freier Mensch werden zu können. Dann würde entweder aus dem Grundgesetz durch Referendum schon längst eine Verfassung geworden sein oder es wäre eine echte Verfassung ins Dasein getreten. Dann gäbe es keine Feindstaatenklausel mehr, dann gäbe es eine zins- und schuldgeldfreie staatliche Währung, dann wäre die Kriegsindustrie längst abgeschafft, und vieles mehr.

Wie will das Deutsche Volk denn sonst seinen Beitrag zum Frieden leisten? Das geht nicht dadurch, daß deutsche Söldnertruppen in Syrien einfallen oder Waffen an Aggressoren mit Billigung der sogenannten Bundesregierung verkauft oder gar verschenkt werden.

Wenn die Präambel nicht nur eine leere Worthülse oder ein Bekenntnis zur Verdummung der Barbaren bleiben soll, dann müssen Taten folgen. Es müssen die richtigen Taten sein.

So stellt sich die Frage, ob das Grundgesetz Recht sein kann, oder ob es nur ein Herrschaftsinstrument ist, mithilfe dessen Gewalt ausgeübt wird, längst nicht mehr. Die Frage wurde hier schon beantwortet.

Natürlich braucht es eine Ordnungsstruktur und so ist es nicht verwunderlich und auch gut so, daß das Grundgesetz faktisch angewendet wird. Schließlich ist noch nichts besseres vorhanden und anwendbar. Das kann sich nun ändern. Wir sind als göttliches Wesen mit dieser Aufgabe betraut. **Der Eingriff in Unsere Freiheit verstößt gegen das gerade von keinem Rechtsetzungsakt geschaffene, sondern aus sich heraus geltende überpositive Recht. Wir fordern dieses Recht aufgrund Unserer Würde ein.**

Wir bieten einen friedlichen Weg zur Erlangung von Freiheit nur an. Sie entscheiden, ob sie der Barbarenheit diesen friedlichen Weg jetzt gestatten. Je eher diese Entscheidung gefällt wird, desto mehr Barbaren können in diesem physischen Körper ihr „Menschsein“ erreichen. Noch ist es möglich, daß die Transformation der Erde und ihrer barbarischen Bewohner zu mehr Freiheit und Bewußtheit weitgehend friedlich geschehen kann.

Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz

Die **Würde des Menschen** ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Unsere **Würde** kann gewahrt werden, wenn Wir einen Rahmen vorfinden, in dem Wir Uns grundsätzlich würdig in vollem Umfange Unserer gestellten Aufgabe und Bestimmung betätigen können. Dazu müssen Wir:

- Uns erfolgreich konstruktiv und aufbauend verhalten können, ohne anderen durch Unsere Aktivitäten direkt oder indirekt Schaden zuzufügen;

- Uns der von Unserem Vater aufgetragenen Aufgabe stellen und dieser umfänglich nachkommen können;
- Unsere Freiheitsrechte und Unsere Gestaltungskraft zum Wohle aller Menschen auf dieser Erde in einem Umfang nutzen und einsetzen können, die Unserer Aufgabe und Berufung, Unserem Erkenntnisstand, Unserem ethischen Standard, Unserem Gewissen und Unserer subsidiären Handlungsverpflichtung entsprechen;
- die Befreiung der Menschheit von den zerstörerischen Systemstrukturen im Einvernehmen mit den gegenwärtigen Verantwortungsträgern tätigen können.

Das ist allein **in** der grundgesetzlichen Ordnung aufgrund der Ausgestaltung des Tausch-Systems im Euroraum schon nicht möglich. Die Schöpfer und Eigner des zinsbehafteten Schuldsystems „Euro“, die damit die Eigentümer der aus dieser Gläubigerposition resultierenden Rechte sind, haben nicht die Aufgabe, die Menschheit in die Freiheit zu führen, aber sie müssen die Barbaren in die Freiheit entlassen, wenn diese die Reife dazu haben, oder sich Uns und Unserer Verfassungsordnung unterstellen. Das ist ein natürliches Recht in der Schöpfungsordnung.

Unsere „Reifeprüfung“ ist hier die Abgabe aller Dokumente, einschließlich des **Führerscheins** der Bundesrepublik Deutschland mit den dazugehörigen Erklärungen, und die aus diesem Akt abgeleitete Aufgabe der damit verbundenen gegebenen Privilegien der Eigner der Bundesrepublik, sowie die eigenverantwortliche kooperative Führung des eigenen Lebens im Naturrecht mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten zum Aufbau einer neuen Form menschlicher Gemeinschaft.

Diese Rechte und Freiheiten können nicht geringer sein als die Privilegien eines Sklaven, der einige dieser Privilegien aufgrund seiner sog. „Rechtsfähigkeit“ und seines Verhaltens in der Gewaltordnung erhalten hat.

Wir haben Unseren „Führerschein“ abgegeben, ohne auf das Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr zu verzichten. Wir wünschen nur nicht mehr länger, Mitglied einer kriminellen Vereinigung zu sein und leiten Unsere Befugnis aus dem Naturrecht ab. Wir sind dazu berechtigt, denn Wir haben den Status eines Sklaven hinter Uns gelassen und Uns, so weit es möglich ist, von allem Unrecht befreit. Wir sind aber noch viel weiter gegangen. Wir schaffen wieder Recht, sind somit Recht-schaffend in Unserem Verhalten und erkennen Unsere Verantwortung und Pflicht an – die mit Unserer Freiheit, zu tun und zu lassen, was Wir wollen – einhergeht, ja einhergehen muß.

Zu Unserer **Würde** gehört es, daß Wir in der Wahrhaftigkeit nach den eigenen Wertevorstellungen Unser inneres göttliches Wesen in Freiheit zum Ausdruck bringen und danach leben können. Dazu gehört es auch, anderen keinen Schaden zuzufügen und Unsere Ethik leben zu können, also liebend zu leben.

Da jeder Barbar oder auch Mensch andere Ansichten und Wertevorstellungen hat, einen anderen Ausdruck in seiner Persönlichkeit und andere emotionale und mentale Möglichkeiten und Befindlichkeiten hat, können Unsere Vorstellungen von **Würde** nicht jedem Menschen abverlangt werden. Unser Standard von Wissen und Gewissen sollte also kein Maß sein, an dem sich Barbaren oder Menschen zu messen hätten.

Aufgrund der Unterschiedlichkeit von Werte- und Würdevorstellungen haben Sie sich als Richter dieses Gerichtes nun mit Unseren Wertevorstellungen und damit mit Unserer **Würde** auseinanderzusetzen. Ihre Aufgabe ist es, diese zu achten und zu schützen.

Die **Würde** der meisten Menschen ist gewahrt, wenn der individuelle Mensch seine erkannten Wertevorstellungen in einem sicheren Rahmen liebend ausleben kann und er dabei in seiner Wahrnehmung keinen Schaden in der Umwelt und bei anderen verursacht. Nimmt er wahr, daß er Schaden verursacht oder begünstigt, beginnt er sein Handeln zu hinterfragen und, wenn er ein Gewissen und **Würde** hat, ändert er es entsprechend seiner neuen Kenntnisse.

Für Uns ist dies aber noch mehr. Wir wollen einen förderlichen Anteil zur Fortentwicklung der gesamten Menschheit leisten entsprechend Seinem göttlichen Auftrage, als Ikone des Schöpfers selbst. Dabei empfinden Wir es als Unsere unbedingte Pflicht, subsidiär dem Ganzen helfend, Unser Wissen und Unsere Tatkraft einzusetzen, um genau diesem Auftrage nachzukommen. Es würde unter Unserer **Würde** sein, ignorierten Wir die Probleme der Barbaren auf dieser Erde und handelten Wir nicht in einer Weise, die diesen Herausforderungen lösend begegnen würde.

Aus Unserer Sicht sollte ein Staat ein Fürsorger und Förderer sein, der den für die Individualentwicklung entsprechend förderlichen und sichereren Rahmen bietet. Dieser Rahmen muß den Schöpfungsgesetzen entsprechen, um Dauerhaftigkeit, Frieden und Sicherheit zu bieten, er muß jedem Individuum Schutz und Entwicklungschance bieten, er muß jedem Individuum gleiche Chancen zur Entwicklung seiner Seele in der Person einräumen und er muß legitim sein, um an ihm und seiner Ordnung mit gutem Gewissen und in **Würde** freiwillig teilhaben zu wollen.

Zudem ist es Aufgabe eines Staates, dem Individuum bei seinem Weg zu immer weiter gehender Selbsterkenntnis und Bewußtheit subsidiär zu helfen. Subsidiär zu helfen bedeutet, im ersten Rang Hilfe zur Selbsthilfe zu geben und sich wieder zurückzuziehen, sobald die Reife des Individuums oder der kleinen Vereinigung ausreicht, um die anstehenden Herausforderungen und Aufgaben selbst meistern zu können. Das ist der Auftrag jeder sozialen Einheit entsprechend dem Prinzip der Subsidiarität nach bestem Wissen und Gewissen an jede andere soziale Einheit.

Dieses Prinzip und weitere Grundsätze sieht der Unterzeichner in der grundgesetzlichen Ordnung so schwerwiegend und unheilbar verletzt, daß er einerseits seiner grundgesetzlich verankerten eigenen subsidiären Hilfsverpflichtung nachkommen muß und sein Widerstandsrecht aus Art. 20 Abs. 4 GG einzufordern aufgefordert ist.

Die Abgabe des **Führerscheins** und der gewünschte Austritt aus der bundesrepublikanischen Ordnung ist damit nur ein Resultat Unserer **Würde** und der daraus resultierenden Aufgabe und Pflicht.

Entsprechend des Prinzipes der Subsidiarität ist es die Aufgabe der jeweils kleinsten sozialen Einheit, bei entsprechender Leistungsfähigkeit, diese Möglichkeit und Handlungsaufforderung zu nutzen, um Verantwortung zu übernehmen und im Falle der Möglichkeit der eigenen Leistungserfüllungsfähigkeit die jeweilige Tätigkeit selbst zu übernehmen. Dabei hat das Individuum bereits jede Freiheit und jedes subsidiäre Recht dazu. Eine Nachweispflicht, daß eine übergeordnete soziale Einheit eine Tätigkeit besser auszuführen imstande und damit dazu

berechtigt ist, liegt immer bei der größeren Einheit. Die kleinere Einheit hat dieses Recht zur freien Gestaltung seiner Welt bereits. Das sind die Garantien der Art. 1, 2, 6, 9, 23, 28 des Grundgesetzes, in dem der subsidiäre Aufbau bereits gezeigt wurde, auch schon bevor der neugefaßte Art. 23 in das GG und damit das Subsidiaritätsprinzip, wenn auch mit Hinweis auf den Vertrag von Lissabon, explizit in die grundgesetzliche Ordnung eingeführt wurde.

Entsprechend der Präambel und Art. 5 Absatz 3 des Vertrages über die Europäische Union soll das Subsidiaritätsprinzip möglichst „bürgernah“ wirken. Das bedeutet, daß die kleinste soziale Einheit, das Individuum, das subsidiäre Recht und die subsidiäre Pflicht hat, dem Rest des Sozialkörpers Hilfe zu geben, sieht er den Sozialkörper in Gefahr oder erkennt er bereits soziale Störungen, die sich aufgrund der Ausgestaltung der Systemstrukturen und der Art der Ordnung ausweiten werden. Ein Mensch, der die Fehler und auch die Wege zur Ursachenbeseitigung erkannt hat und dies nicht zu tun bereit ist, ist Unserer Ansicht nach in Gefahr, seine **Würde** und damit seine Menschlichkeit zu verlieren.

Wir jedenfalls wollen dies nicht zulassen, denn Wir nehmen die subsidiäre Hilfsverpflichtung sehr ernst. Alles andere wäre unterlassene Hilfeleistung und damit, aus Unserer Sicht, eines Menschen unwürdiges Verhalten.

Die **Würde** und die Freiheit des Gewissens wird in der grundgesetzlichen Ordnung geboten. Da die grundgesetzliche Ordnung eine Ordnung ist, die immer größere und offenkundige soziale Spannungen und zudem viele offenkundige Ungerechtigkeiten bewirkt, ist eine Teilhabe an dieser Ordnung für Uns nicht mit unserem Gewissen und Unserer **Würde** vereinbar. Wir würden Unserer subsidiären Hilfsverpflichtung nicht nachkommen, würden Wir die Schaffung einer besseren Ordnung unterlassen.

Schranken in der Freiheit der Gestaltung setzt hier Art. 2, Absatz 1 GG. Der Grund ist, daß es die **Würde** des Menschen verletzt, er, Unserer Ansicht nach, einer Wertegemeinschaft unwürdig ist, wenn er seine individuelle Freiheit auf Kosten eines anderen auslebt und damit demjenigen, dem Rechtsfrieden und damit auch dem Allgemeinwohl schadet.

Der Unterzeichner kann es **nicht** mit seinen Wertevorstellungen, seiner Ethik und seiner **Würde** vereinbaren, weiter in der Ordnung der „Bundesrepublik Deutschland“ tätig zu sein, in ihrer Ordnung einen Wohnsitz zu nehmen, Dokumente als „Mitgliedsausweis“ innezuhaben und dergleichen, denn durch das Innehaben eines Dokumentes würden Wir einen Zugehörigkeitswunsch zu einer, Unserem Verständnis nach, kriminellen oder zumindest zweifelhaften Organisation bekunden, in der auch die eigenen niedergeschriebenen Gewaltvorschriften nicht geachtet werden.

Das ist der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gleichgestellt und nicht, wie hier vom Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg auf Seite 5 des Beschlusses dargelegt, wie die Mitgliedschaft in einem Jagdverein oder einer Partei, wobei diese Vereinstätigkeiten aus Unserer Sicht auch nicht den Schöpfungsgesetzen entsprechen und Wir auch in einer derartigen Vereinigung keine Mitgliedschaft anstreben würden. Der Unterzeichner würde auch mit dem Bekanntwerden krimineller Ziele oder krimineller Betätigungen der Führung einer beliebigen Vereinigung aus Gewissensgründen und zur Beibehaltung der eigenen Integrität und **Würde** austreten.

Die Ursache für die Abgabe des Führerscheins, den Ausstieg aus der grundgesetzlichen Ordnung und die Motivation zur Schaffung eines eigenen Staates ist einerseits der immer offenkundiger werdende ordnende Bankrott des grundgesetzlichen Rahmens und die damit verbundene Erosion der Gewaltordnung, der Werte, der Sicherheit, der Stabilität und des sozialen Friedens. Zudem die kriminelle Ausgestaltung einzelner Systemstrukturen, die allgemein kriminalitätsförderliche Gewaltordnung, die durch das zinsbehaftete Schuldsystem angelegte Umschichtung von Arbeitsergebnissen von den fleißig tätigen Menschen zu den Vermögenden (die damit ohne eigene Leistung weitere Einkommen auf Kosten anderer erzielen können), das offenkundig lobbygesteuerte und mafiöse Gesundheits**system**, das nicht nachhaltige Rentens**system**, das kriminelle Kredits**system**, welches eine kriminelle mafiöse Organisationsstruktur ist, die sich durch abhängige oder auch unwissende Barbaren in der Gewaltschaffung (sog. Legislative), die zudem auf grundgesetzwidrige Weise gewählt wurden (siehe sog. Bundesverfassungsgerichtsentscheid 2 BvF 3/11) ihre eigene kriminalitätslegalisierende Gewaltordnung schufen.

Sie würden Uns Unsere **Würde** nehmen, gestatteten Sie diese Handlungen nicht oder versuchten Sie, Uns die Freiheit, ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, zu nehmen und schränkten Sie damit Unsere Tätigkeiten und Unsere Effizienz bei der Förderung des Gemeinwohls ein.

Wir wissen, daß Wir Unsere individuellen Werte- und **Würde**vorstellungen nicht von anderen Menschen erwarten können. Wir erwarten jedoch, daß sich das Gericht als Bewahrer der Werte, des Naturrechtes, der grundgesetzlichen Ordnung und dem Rechtsanspruch auf Demokratie, mit Unseren Werte- und Würdevorstellungen unvoreingenommen auseinandersetzt und Wir damit Unserem grundgesetzlichen subsidiären Auftrag zur Schaffung einer neuen echten Verfassungsordnung nachkommen können. Auch der Artikel 146 GG enthält diese Aufforderung.

Folgt das Gericht Unseren Ausführungen, liegt es schon bald in Unserer Macht, den deutschen Stämmen mit der Annahme einer neuen Verfassung und aller dazugehörigen institutionellen Organe zur Freiheit zu verhelfen. Es ist dann möglich, diese neue Verfassungsordnung als Angebot an alle Deutschen zu richten, denn es ist im Art. 146 des Grundgesetzes nicht festgelegt, wie eine neue Verfassungsordnung für das „gesamte Deutsche Volk“ zur Geltung gelangen soll.

Aufgrund Unserer Fähigkeiten und Aufgabe wäre es unter Unserer **Würde**, würden Wir gezwungen werden, „Mitglied“ oder „Personal“ einer Organisation zu sein, die offenkundig destruktiv ist. Das dies so ist, ist unzweifelhaft und offenkundig an den gegenwärtigen sozialen Problemen, den Umweltproblemen und dem Raubbau an der Natur, den Kriegen auf der Erde, den Flüchtlingsströmen und an vielen weiteren Problemen erkennbar.

So können Wir nur das Grundgesetz und Sie Unsere **Würde** achten, gestatten und fördern Sie Uns in vollem Umfange bei der Schaffung einer schöpfungsgemäßen neuen Ordnung. Diese Ordnung muß folglich in jedem Bereich tätig sein, auch in dem Bereich des Rechtes, welches damit zusammenhängt, ein Kraftfahrzeug zu führen. Damit geht die Ausstellung eines eigenen Führerscheins und die Erteilung einer eigenen Fahrerlaubnis einher, wenn sichergestellt ist, daß der Fahrer die Fähigkeit und Verantwortlichkeit hat, im öffentlichen Straßenverkehr ein Fahrzeug zu führen, denn so ist auch sichergestellt, daß er nicht die Privilegien anderer verletzt oder zu einer unwägbareren Gefahr wird.

Dieses Recht würde nicht gebraucht werden, nähmen die jeweiligen grundgesetzkonform gewählten Volksvertreter der Kommunen ihre subsidiäre Verpflichtung wahr, in eigener Verantwortung (und in Kooperation mit legal gewählten Vertretern anderer Gebietskörperschaften) Regelungen zu schaffen, die in allen Bereichen des öffentlichen Lebens unabhängig von der Bundesrepublik in eigener Verantwortung das Wohl der Einwohner in die Tat umsetzen würden. So müßten dann auch keine rechtlichen oder vertraglichen Verbindungen zu einer zweifelhaften Organisation hergestellt werden, bei deren Mitgliedschaft es in Uns zu berechtigten inneren Konflikten kommt.

Wir können Unsere **Würde** und Unsere Gewissensruhe nur auf folgende Weise behalten, sollte das Gericht der Frage ausweichen, ob Wir in der Lage sind, eigene Hoheitsrechte auszuüben, oder die Tatsache dieser Hoheitsrechte gar verneinen:

Der Landkreis oder die Stadt Wittenberg stellt Uns einen eigenen Führerschein aus, der kein Führerschein der Bundesrepublik ist. So besteht die Fahrerlaubnis eines legitimen Gemeinwesens fort, ohne daß ein Untertanenverhältnis zur Bundesrepublik und zur Europäischen Union hergestellt wird. Das impliziert natürlich auch, daß die Stadt oder Gemeinde, die Uns einen derartigen Führerschein ausstellt, die Ablösung von der Regierung (siehe vierter sog. „Verfassungsgrundsatz“) ernsthaft erreichen will oder schon erreicht hat und ALLE Angelegenheiten der Einwohner der Kommune von der Kommune selbst in eigener Verantwortung geregelt, entschieden und durchgeführt werden.

Gerade erst am 1. Februar 2016 führten Wir dazu wieder ein Gespräch mit dem Landrat des Landkreises Wittenberg, dem Herrn Dannenberg. Wir boten ihm selbstlos die Zurverfügungstellung aller erforderlichen Infrastruktur, Software, Datenbanken, Arbeitskräfte zur Umsetzung und auch die benötigten finanziellen Mittel für die Umsetzung der Demokratie an. Es besteht jedoch kein politischer Wille einer Veränderung. Es besteht auch kein Wille zur Verbesserung des Gemeinwohls. Begründet wurde es damit, „weil ich jetzt dafür keine politische Mehrheit im Kreistag sehe“. Begründet wird die Verweigerung der Auseinandersetzung mit einer Reformation des Gemeinwesens und der Umsetzung der Demokratie also mit der Annahme, mit dem eigenen (angeblichen) Reformwillen in der Minderheit zu sein.

Der Barbar in der Funktion Leiter des sog. „Grundbuchamtes“ im sog. „Amtsgericht“ Wittenberg formulierte es vor Uns und zwei weiteren Zeugen direkter:

„Ich muß hier noch etwa 10 Jahre arbeiten und so lange wird das wohl noch halten. Nach mir die Sintflut.“

Zeugen: Martin Schulz, Benjamin Michaelis [Anlage]

Ein solcher Zustand in einem Gemeinwesen ist für Uns nicht hinnehmbar.

Da das Gericht nicht die Macht hat, diesen desolaten Zustand in den Kommunen zu ändern, müssen Sie Uns diese Aufgabe überlassen. Das tun Sie, indem Sie Unsere **Würde** achten und schützen, Unsere Freiheitsrechte anerkennen und Uns damit die Übernahme Unserer Pflicht ermöglichen.

Wir können Unsere **Würde** in der bestehenden Gewaltordnung also nur behalten, wenn eine freie Kommune Uns einen Führerschein ausstellt, ohne ein Rechtsverhältnis zur unhaltbaren und ungerechten Ordnung der „Bundesrepublik Deutschland“ herzustellen, oder wenn:

- der Führerschein und die dahinter stehende Fahrerlaubnis des Königreiches Deutschland allgemein von den Dienststellen der Bundesrepublik als Ersatz für den Führerschein und die Fahrerlaubnis der Bundesrepublik im Falle eines Umtausches anerkannt wird;
- im Falle eines Lehrganges und einer erfolgreichen Prüfung eines Fahrschülers beim auch von Uns beliebigen TÜV oder der DEKRA für die Fahreignung, zukünftig Kommunen oder Wir in subsidiärer Verpflichtung eigene Führerscheine zum Nachweis des Bestehens einer erteilten Fahrerlaubnis ausstellen, ohne daß eine Fahrerlaubnis der Bundesrepublik mit dem dazugehörigen Untertanenverhältnis und weiterer Privilegien und Pflichten erforderlich ist.

Würde das Gericht eine der obigen Möglichkeiten durch eine entsprechende Urteilsbegründung zur Verfügung stellen, würde Unsere Freiheit nicht eingeschränkt werden und damit auch nicht das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Eine Einschränkung am Straßenverkehr teilzunehmen, käme hier einer erheblichen Einschränkung Unserer Freiheit gleich und damit einem Verlust an **Würde**.

Art. 2 Grundgesetz

(1) Jeder hat das Recht auf die **freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. **Die Freiheit der Person ist unverletzlich**. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG umfaßt die „freie Entfaltung der Persönlichkeit“. Die überwiegende Meinung geht derzeit davon aus, daß der Schutzbereich des **Freiheitsrechtes** weit zu fassen ist und dementsprechend neben dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht die allgemeine Handlungsfreiheit in einem umfassenden, nicht durch qualitativ wertende Merkmale eingegrenzten Sinn garantiert: das Recht, zu tun und zu lassen, was man will. (grundlegend BVerfGE 6,32, 36f; BVerfGE 80, 137, 152ff; BVerfGE 90,145, 171; BVerfGE 91, 335, 338).

Zum sachlichen Schutzbereich werden daher Betätigungen jedweder Art und Güte gerechnet, ohne daß diese einen besonders prägenden Bezug zur Entfaltung der Individualpersönlichkeit aufweisen müßten.

Auch die Entscheidungsfreiheit, ob und mit wem man einen Vertrag mit welchem Inhalt schließen will, ist damit von der allgemeinen Handlungsfreiheit als erfaßt anzusehen. Die im Grundgesetz zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung des individuellen Willens und seiner tatsächlichen Realisierungsmöglichkeit bedingt als rechtliches Mittel dieser Zweckverwirklichung die Existenz eines subjektiv öffentlichen Rechts auf Zulassung eines intersubjektiven vertraglichen Verkehrs. Individuelle Persönlichkeitsentfaltung erfordert die freie Bindungsabrede.

Das Menschenbild des Grundgesetzes sei dasjenige des frei und eigenverantwortlich handelnden, seine Lebensverhältnisse selbst gestaltenden Individuums. Demgemäß ist die Vertragsfreiheit zwangsläufig im Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit anzusiedeln.

Soweit konkretere Regeln zur Ausformung des Prinzips der freiheitlichen Selbstgestaltung der Rechtsverhältnisse existieren, trete Art. 2 Abs. 1 GG als Basis zurück, bleibe aber als Auffanggrundrecht bereit, nicht erfaßte Bereiche abzudecken. Soweit Einzelfreiheitsrechte spezifische Formen einvernehmlich rechtsgeschäftlichen Handelns unter ihren besonderen Schutz stellen, verdrängen sie die nur subsidiär wirkende Norm des Art. 2 Abs. 1 GG;

(BVerfGE 8, 274, 328: „Als Ausfluß der allgemeinen Handlungsfreiheit schützt Art. 2 Abs. 1 GG auch die Freiheit im wirtschaftlichen Verkehr und die Vertragsfreiheit, soweit sie nicht durch besondere Grundrechtsbestimmungen gewährleistet sind.“ Ähnlich: BVerfGE 89, 214, 231; 78 232, 244; 74, 129, 152).

Der Schutzbereich des Art. 2 des Grundgesetzes ist damit sehr weit auszulegen. Er umfaßt die **allgemeine Handlungsfreiheit**, also das Recht des Einzelnen, tun und lassen zu können, was er/sie möchte. Zu dieser **Freiheit** gehören unter anderem auch:

- die Freiheit im wirtschaftlichen Verkehr, die Vertragsfreiheit sowie die Wettbewerbsfreiheit,
- die Ausreisefreiheit und ungestörte Teilnahme am Gemeingebrauch,
- die Freiheit von Belastungen mit Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsmitteln,
- die Freiheit von öffentlich-rechtlichen Zwangsverbänden,
- die Freiheit der Vorsorge des Lebenden für die Zeit nach dem Tod in Form von Bestimmungen von Ort und Zeit der Bestattung.

Die sog. „grundgesetzliche Ordnung“ gestattet also umfassende **Freiheit** bei der Gestaltung der eigenen Welt, selbst über den Tod hinaus.

Schranken sind nur die sog. „verfassungsmäßige Ordnung“ (auch wenn durch die Formulierung schon klargelegt ist, daß es keine Verfassungsordnung ist), das Sittengesetz und die Auflage, die Privilegien (Rechte) anderer nicht zu verletzen.

Aufgrund der Verletzung der jedem echten Recht innewohnenden vertikalen Normenhierarchie gehört in der Gewaltenstruktur des Grundgesetzes auch die Gewaltenstruktur im Rang unter dem Grundgesetz zur sog. „verfassungsmäßigen Ordnung“. Das macht eine positive Verbesserung der Ordnungsstruktur nicht gerade einfach.

Da individuelle Freiheit als Selbstbestimmung in einem natürlichen Zusammenhang und Spannungsverhältnis zu anderen Rechten, Privilegien und sittlichen Werten und (auch ungeschriebenen) Regeln steht, hat das Gericht immer eine Risikoeinschätzung vorzunehmen, um eine Möglichkeit der übermäßigen Gefährdung anderer zu minimieren. Der Freiheitsgebrauch ist nur dort zu limitieren, wo eine Schädigung Dritter erfolgt oder eine unverhältnismäßig hohe Wahrscheinlichkeit eines solchen Risikos besteht. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Auch wenn Wir Uns aufgrund eigener Hoheitsrechte eine eigene Fahrerlaubnis schufen, werden andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet. Die Geartetheit eines Dokumentes hat keinen Einfluß auf Unsere Fahreignung oder auf die eines Barbaren oder Menschen, und damit hat sie auch keinen Einfluß auf andere Verkehrsteilnehmer.

Nach Unserer Auffassung ist Uns jegliche Freiheit zu gewähren. Aufgrund Unseres Bewußtseins werden Wir es nicht zulassen, daß Barbaren oder auch Menschen getäuscht oder

gefährdet werden. Wir werden dafür sorgen, daß tatsächlich Geschädigte keine Mühe haben werden, eigene Rechte oder Privilegien gegenüber Uns oder einem Uns unterstellten Staatsangehörigen durchzusetzen.

Wir sind grundsätzlich aus eigenem Antriebe bemüht, immer Unser Bestes gebend, für eine gerechte Lösung in einem Konfliktfall eintreten zu können.

Das hat auch das Oberlandesgericht Naumburg im Falle eines Verfahrens zum Vorwurf des Kennzeichenmißbrauchs (1 Ss 52/11 OLG Naumburg) [Anlage] erkannt:

Zudem mangelt es vorliegend an der Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes. Gemäß § 22 Abs. 1 StVG muss der Täter in rechtswidriger Absicht handeln ... Das ist vorliegend gerade nicht der Fall, da es dem Angeklagten nicht darauf ankam, im Verkehr einen falschen Beweis zu erbringen, sondern er sich nach den Feststellungen des Berufungsurteil vielmehr zum Ziel gesetzt hat, in der Bundesrepublik Deutschland eine neue Staatsform mit eigenen Mitteln aufzubauen und dies durch die von ihm entworfenen Kennzeichen zum Ausdruck bringt.

Unsere Intention ist damit schon obergerichtlich geprüft, erkannt und anerkannt worden.

Die Gewährung von **Freiheit** ist immer eine individuelle Ermessensentscheidung, die eine Abwägung scheinbar gegensätzlicher Interessen und Freiheiten zum größtmöglichen Nutzen für das Gemeinwesen und den Menschen erforderlich macht. Der Nutzen, den der konkrete Freiheitsanspruch „Erstellung einer eigenen Fahrerlaubnis und die Ausstellung eines eigenen Dokumentes als anerkannter Ersatz für eine fremde Fahrerlaubnis und ein fremdes Dokument“ für Uns und für die Welt verspricht, muß bei der Frage, ob ein hiergegen gerichteter Einschränkungsanspruch gerechtfertigt ist, angemessen zu berücksichtigen sein.

Hier stellt sich wiederum die Frage nach dem „Nutzen“ für die Allgemeinheit und dem „Besser“, die auch bei der Klärung subsidiärer Handlungsbefugnisse und bei der Schaffung größerer Freiheit immer zu klären und abzuwägen sind. Um diese Prüfung zu ermöglichen, sind Wir aufgefordert, Sämtliches vorzubringen, was dieses „Besser“ und den daraus für alle erwachsenden „Nutzen“ ersichtlich macht, denn Sie, als Richter, können hier entscheiden, ob es im vorliegenden Fall nur um die Frage der legitimen Handlung „Erstellung einer eigenen Fahrerlaubnis“ im Einzelfall geht, oder ob es auch um die Frage der Freiheit geht, daß unter Unserer Hoheit und in Unserer Ordnung eine Fahrerlaubnis für Uns unterstellte Dritte und das dazugehörige Dokument „Führerschein Königreich Deutschland“ ausgestellt werden kann, welcher von der Bundesrepublik als gültiges Dokument für das Bestehen einer Fahrerlaubnis anzuerkennen ist.

Selbstverständlich würden Wir derartige Erlaubnisse und Dokumente nur ausstellen, wenn der Antragsteller

- vordem eine zugelassene Fahrschule besucht und eine Prüfung, bei einer von der Bundesrepublik beliebigen Vereinigung oder einer etwa gleichgearteten Vereinigung im oder des Königreiches Deutschland, erfolgreich bestanden hätte;

oder

- einen gültigen Führerschein der Bundesrepublik oder einer anderen allgemein anerkannten sog. „öffentlich-rechtlichen“ Gebietskörperschaft zum Umtausch vorlegen würde.

Wir würden dann das Dokument „Führerschein Bundesrepublik Deutschland“ oder ein vergleichbares Dokument des Antragstellers auf die Erteilung einer Fahrerlaubnis durch Uns und das Dokument „Führerschein Königreich Deutschland“ an den (noch) zuständigen Landkreis übersenden und auch eventuell dazugehörige Erklärungen, die die Beendigung eines Vertragsverhältnisses beinhalten. Auch Unsere Handlung der Abgabe des Führerscheins der Bundesrepublik hätte durchaus als ein Umtausch in die Fahrerlaubnis eines anderen Staates gewertet werden können und auch sollen. Das wäre auch möglich gewesen, denn durch die Abgabe des Führerscheins und der Erklärung in einem geschlossenen Umschlag an der Information des Landkreises, erreichte den Fachbereichsleiter diese Willenserklärung erst am Montag den 17.09.2012 und konnte ab dem Moment erst von ihm zur Kenntnis genommen und bewertet werden. Dem Herrn Zubke als Fachbereichsleiter der Führerscheinstelle des Landkreises Wittenberg war zu dem Zeitpunkt auch bewußt, daß sich der Staat Königreich Deutschland am 16.09.2012 konstituiert hat und somit das Hoheitsrecht besteht, einen eigenen Führerschein auszustellen. Hätte der Fachbereichsleiter Uns angehört, hätten Wir erklären können, daß Wir den Führerschein mit der Vertragslösung von der Bundesrepublik zwar vor der Staatsgründung mit Unserer Willenserklärung bewirkt haben wollten, er dies jedoch erst als Umtausch hätte werten können, nachdem ihm Unsere Willenserklärung zur Kenntnis gekommen ist. Diese Verhaltensweise erlaubte Uns die Gründung eines Staates als Freier Souverän und den Umtausch des bundesrepublikanischen Führerscheins in den Führerschein des Staates Königreich Deutschland mit der dazugehörigen Genehmigung, die ja aufgrund des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr oder dem bestehenden Gewohnheitsrecht ebenso übertragen wird, wenn ein Staatsangehöriger eines beliebigen Staates oder eines De-facto-Regimes seine sog. „Staatsangehörigkeit“ wechselt. Dem Fachbereichsleiter wurde auch erklärt, daß Wir den Führerschein nur abgeben wollten, weil Wir am 16.09.2012 beabsichtigen würden, einen echten Staat zu gründen.

Im Fall der Anerkennung Unserer Hoheitsrechte muß diese Umtauschhandlung kein Einzelfall bleiben, sondern kann ein Musterfall für die Schaffung größerer Freiheit für bundesdeutsche Barbaren (Sklaven) sein. Bei der grundsätzlichen Frage nach dem „Besser“, was bei einem mehr an Freiheit bei gleichzeitiger Sicherheit und unter Wahrung der Privilegien außenstehender „Mitmenschen“ der Fall ist, haben Sie als Richter Uns diese Hoheitsrechte durch die Anerkennung Unserer Fahrerlaubnis zu übertragen. Um dies zu ermöglichen, müssen Wir Ihnen die Möglichkeit der Prüfung Unseres Gemeinwesens geben.

Mit der Schaffung eines eigenen Staates und der damit verbundenen Ausstellung eines eigenen Führerscheins und einer eigenen Genehmigung, in Ableitung einer vorher bestehenden nicht entzogenen Genehmigung, verstoßen Wir, Peter, nicht gegen die sog. „verfassungsmäßige Ordnung“, noch gegen das Sittengesetz, noch verletzen Wir die Rechte anderer Menschen. Das Subsidiaritätsprinzip aus Art. 23 GG und die Garantie aus dem Art. 2 GG in Verbindung mit dem Art. 1 des Grundgesetzes ist eine Aufforderung an Uns, diese Tätigkeit, die Schaffung einer eigenen Genehmigung (Fahrerlaubnis) und dem dazugehörigen Dokument (Führerschein) subsidiär zu leisten.

Wir haben selbst innerhalb der (Un-)Ordnung der Bundesrepublik das Recht dazu, jegliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu regeln und durchzuführen, wenn Wir die Einschränkungen des Art. 2 Absatz 1 GG achten. Das ist vorliegend der Fall. Alleinige Handlungsmotivation ist der Dienst am Menschen durch die Schaffung eines besseren Gemeinwesens, was auch schon das OLG Naumburg erkannte.

Die Mitteilung des Landkreises Wittenberg an das Verkehrszentralregister in Verbindung mit den Maßnahmen der Polizei, die gewaltsam unsere und Fahrzeuge Dritter beschlagnahmte und uns untersagt, am Straßenverkehr in Deutschland teilzunehmen, schränken unsere Freiheit erheblich ein. Eine erhebliche Einschränkung unserer Freiheit durch die Maßnahmen ist hier der Verlust der Freiheit, unbehelligt ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Damit in Verbindung stehen hier unsere Reisefreiheit und die ungestörte Teilnahme am Gemeingebrauch, die Effizienz unserer beruflichen Tätigkeit und damit unsere Beruf(ung)s-ausübung allgemein, die Freizügigkeit, das freiheitliche Vergnügen ein Fahrzeug zu führen und weitere, in unserer Stellung und in unserem Ansehen unverzichtbare Rechtsgüter. Unser individueller Ausdruck und unser individuelles Leben, unsere Stellung und unsere Berufung würden in erheblicher Weise eingeschränkt, wären wir nicht mehr in der Lage, völlig unbehelligt im öffentlichen Straßenverkehr ein Fahrzeug zu führen.

Dazu gehören in unserem Einzelfall auch die Freiheit von Belastungen mit Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsmitteln und die Freiheit von öffentlich-rechtlichen Zwangsverbänden, denn Staatsoberhäupter genießen umfassende Immunitäten und Sonderrechte. Ähnliche Sonderrechte im öffentlichen Straßenverkehr haben auch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, der Polizei und andere Rettungsdienste. Unsere Rechte und Freiheiten können nicht in vermindelter Form hinter diese Freiheiten eingeordnet werden, verkörpern wir doch nicht nur legislative und judikative, sondern vor allem auch ausführende und exekutive Kräfte bei unserer beruflichen Tätigkeit.

Es ist kein Rechtsvorbehalt im Schrankentrias zu erkennen, welcher unsere Freiheiten einzuschränken geeignet ist, denn ob wir mit einem Führerschein und einer Genehmigung der Bundesrepublik oder der eines anderen Staates oder der des eigenen Staates oder einer selbst geschaffenen Genehmigung im öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, berührt in keiner Weise die Rechte von Personen, die am Straßenverkehr teilnehmen. Sie bemerken dies nicht einmal.

Ein Fahrzeugführer, der ein Kraftfahrzeug, welches mit Kennzeichen des Königreiches Deutschland ausgestattet ist, im öffentlichen Straßenverkehr bewegt, ist genauso wirksam für den Fall eines Unfalls abgesichert, wie ein Kraftfahrzeugführer, der in der Bundesrepublik ein Fahrzeug führt. Auch bestehende bundesrepublikanische Versicherungsunternehmen anerkannten bereits in der Vergangenheit unsere Kennzeichen und Fahrerlaubnis.

Wenn das Königreich Deutschland oder dem Königreich Deutschland beigetretene Gemeinden über genügend Kapital verfügen, um auch mehrere Großschadenfälle sicher ausgleichen zu können, wird eine eigene Haftpflichtschadenausgleichskasse oder eine Absicherungsgemeinschaft in Trägerschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ins Dasein treten, die eine Risikoübernahme gewährleisten wird. Im Schadensfall ist also kein erheblicher Nachteil für andere Verkehrsteilnehmer zu erwarten.

Daß wir unsere Freiheit zur Gestaltung der eigenen Lebensumstände so umfassend nutzen, daß wir uns das Recht herausnehmen, einen Staat zu gründen und eine eigene Genehmigung in Verbindung mit einem eigenen Führerschein zu erstellen, ist vielleicht ungewöhnlich, es ist jedoch nicht gegen die „guten Sitten“ und verletzt somit auch nicht das Sittengesetz. Auch heute noch entstehen neue Staaten durch Sezession. Dies ist in der Geschichte als auch in der heutigen Zeit nicht ungewöhnlich.

Auch der Grundsatz von Treu und Glauben wird nicht verletzt. Sowohl das Königreich Deutschland als auch Wir erfüllen seit Jahren trotz aller Widrigkeiten Unsere vertraglichen Vereinbarungen nach besten Kräften, so gut Wir können. Wir sind immer um Zuverlässigkeit und Lauterkeit bemüht. Rechtschaffenheit und das Streben nach Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle Menschen ist immer Unsere Handlungsmotivation.

Wir verstoßen mit Unserem Handeln auch nicht gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“.

Zudem findet sich kein Gesetz, welches Unsere **Freiheit**, einen eigenen Staat zu gründen oder auch eine eigene Genehmigung und/oder einen eigenen **Führerschein** zu erstellen, explizit in dieser Angelegenheit einschränken würde. Das Grundgesetz erwähnt keine Vorschriften, die eine Einschränkung Unserer Tätigkeiten vorsehen würde. Es ist vielmehr so, daß durch den Art. 25 des Grundgesetzes völkerrechtliches Gewohnheitsrecht ohne ein Transformationsgesetz Bundesrecht ist und es allen einfachen Gesetzen vorgeht. Sezession gehört mittlerweile zum allgemeinen Völkergewohnheitsrecht. Eine Bedingung für die Anerkennung einer Sezession ist, daß die Sezession nicht friedensgefährdend sein dürfe. Das ist vorliegend der Fall.

Es ist sogar so, daß die Sezession in dem Falle sogar friedensbegünstigend wirkt, da durch die gefaßte Ordnung des Königreiches Deutschland jeder Waffenexport verboten, kein stehendes Heer gestattet ist, alle beitretenden Kommunen sich an diese neue Ordnung zu halten haben und damit keine Kriegsindustrie oder andere friedensgefährdenden Industriezweige weiter Bestand haben können und werden.

Die Aberkennung der **Fahrerlaubnis** und ihrer Eintragung im Verkehrszentralregister als Verzicht in Verbindung mit der Verweigerung der Anerkennung des eigenen **Fahrerlaubnis** und Gültigkeit des eigenen **Führerscheins** ist **unverhältnismäßig**.

Wir würden in unverhältnismäßiger Weise in Unserer **Freiheit** eingeschränkt werden, wenn die Abgabe des **Führerscheins** als ein genereller Verzicht auf das Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr gewertet würde, zumal Wir diesen Verzicht explizit ablehnten.

Das Grundgesetz garantiert Uns die **Freiheit** bei der Gestaltung Unserer eigenen Welt zur Erhaltung Unseres eigenen Gewissens, Unserer Würde, Unseres Glaubens und Unserer Möglichkeit zur Ausübung der subsidiären Handlungsverpflichtung.

Würde das Gericht Uns die **Freiheit** nehmen, eine eigene Genehmigung und einen eigenen **Führerschein** zu schaffen, wären die sog. Grundrechte und -freiheiten nur leere Worthülsen und falsche Versprechungen.

Wir könnten Unserer subsidiären Hilfsverpflichtung, eine freiheitlich demokratische Grundordnung zu schaffen und zu erhalten und einen besseren und rechtsicheren Rahmen zu schaffen, nicht nachkommen, würden Wir Unserer **Freiheitsrechte** weiter gewaltsam beraubt.

Es gibt keine Gewaltregelung (sog. Gesetz), die explizit die Ausstellung eines eigenen Führerscheins verbietet, wenn er sich klar von einem sog. „amtlichen“ Führerschein unterscheidet. Das ist hier der Fall, und nur aufgrund dieser kodifizierten Privilegien (sog. Freiheitsrechte) nahmen Wir Uns die **Freiheit**, den Führerschein als „Mitgliedsausweis“ der „Bundesrepublik Deutschland“ zurückzugeben. Keinesfalls verzichteten Wir damit auf die **Freiheit**, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Dies brachten Wir auch unmißverständ-

lich beim Landkreis zum Ausdruck. Ob damit das Oberverwaltungsgericht entgegen der ausdrücklichen und hier unterstellten "Willenserklärung" einen (nicht erklärten) Verzicht auch auf die **Fahrerlaubnis** herleiten will, ist dabei unerheblich, denn die **Freiheit** der Persönlichkeit reicht auch bis in die Erlaubnisfreiheit hinein, wenn sichergestellt ist, daß die Rechte anderer nicht verletzt werden und nicht gegen die sog. „verfassungsmäßige Ordnung“ und das „Sittengesetz“ verstoßen wird. So liegt es hier, denn nach der Staatsgründung am 16.09.2012 fuhren Wir temporär bereits mit Unserem eigenen **Führerschein** entsprechend der dort dokumentierten Erlaubnisreichweite. Dabei wurden weder die Rechte anderer verletzt, noch verstießen Wir dabei gegen die sog. „verfassungsmäßige Ordnung“, noch legten Wir durch die Nutzung Unserer natürlichen Selbstbestimmungsrechte unsittliches Verhalten an den Tag.

Unser Bewußtsein ist in Unserer göttlichen Wesenheit zentriert und schafft in diesem Bewußtsein in liebender Fürsorge zur Schaffung eines umfassenden Gemeinwohls nach besten Kräften das, was Unser Vater, der Schöpfer allen Seins, von und durch Uns tätigt. Unser Wesen ist nicht die Person und nicht der Mensch, wir sind ein bewußtes göttliches Wesen, ausgestattet mit überpositivem Naturrecht. Wir handeln ausschließlich im Auftrage des Schöpfers. Er wirkt durch Uns auf dieser Erde. Unsere Aufgabe ist es jetzt, in allen Bereichen des menschlichen Lebens neue Strukturen anzubieten. Wir haben die Mitarbeit in den bundesrepublikanischen destruktiven Strukturen und Unsere (ehemalige) rechtliche Einbindung in diese so weit als möglich aufgegeben, um diese Erneuerungstätigkeit zum Wohle aller Wesen auf dieser Erde zu leisten. Als göttliches Wesen wollen und werden Wir gegenwärtig nur mit konstruktiven Wesen offen zum Wohle aller interagieren. Wenn Wir eine Interaktion mit einem anderen Individuum anstreben, bemühen Wir Uns im ersten Rang darum, es außerhalb der bundesrepublikanischen Gewaltstatuten zu tätigen, da diese „Ordnung“ keine rechtmäßige und keine lebensförderliche Ordnung für alle Wesen ist und sein kann. Sie ist nur ein Werkzeug, um einiger immer noch bestehender Notstände Herr zu werden.

Da die bundesrepublikanische „Ordnung“ ein für Uns unerträgliches Maß an Ungerechtigkeit erreicht hat, wollen und können Wir Uns nur außerhalb der bundesrepublikanischen grundgesetzlichen Ordnung bewegen. Wir können nicht Mitglied einer solchen Ordnungsstruktur sein. Unser Gewissen und Unsere Würde gestatten Uns dies nicht mehr.

In der Folge ergibt sich aus der Einforderung Unseres natürlichen Rechtes:

Alles, was Unseren angeborenen natürlichen Rechten angemessen ist, muß von den Bedienteten der Bundesrepublik so lange als bestehend angenommen werden, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird. Das heißt, wo keine explizite rechtliche Regelung vorhanden ist, bildet bei Unseren Rechten das Schöpfungsrecht, das „Vernünftige“, das Naturrecht, die Basis des Rechtmäßigen. Unser natürliches Recht ist prinzipiell vor das sog. „positive Recht“ der Bundesrepublik gestellt.

„Naturrecht gilt, solange es nicht beschränkt wird.“

(Wilhelm Brauner: "Europäische Privatrechtsgeschichte" S. 17)

Art. 3 Grundgesetz

- (1) Alle **Menschen** sind **vor dem Gesetz** gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der **Staat** fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und **Herkunft**, seines **Glaubens**, seiner **religiösen** oder **politischen Anschauungen** benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Wenn alle Menschen noch zeitlich vor ihrem Eintreffen auf dieser Welt als Mensch angesehen werden und damit gleich sind, dann ist das nach der Vollendung der Geburt und der Registrierung mithilfe einer Geburtsurkunde und der damit verbunden Schaffung der „Natürlichen Person“ nicht mehr so, das sollte durch die Klarstellung der Begriffe offenkundig geworden sein.

Wir sind Uns auch hier auf dieser Erde Unserer göttlichen Herkunft bewußt geworden. Wir leben diese Göttlichkeit, indem Wir allen Personen (Barbaren), Menschen (Seelen) und souveränen göttlichen Wesen (Gottheiten) auch auf dieser Erde in dieser Schwingungsfrequenz einen Raum des echten Rechtes schaffen. Wir sind so auch nach dem Gesetz gleich an Rechten den Göttern. Wir fordern Unsere uneingeschränkte Freiheit ein. Das schließt die Freiheit ein, jedem Barbaren, jedem Menschen und jedem Souverän einen eigenen Wirkungskreis zu bieten, in dem er sein volles Potenzial zur Entfaltung seiner Persönlichkeit zum Wohle aller entwickeln und einsetzen kann.

Aus Unserer Herkunft, Unserem Wissen und Unserem Glauben an den Schöpfer resultieren Unsere religiösen und politischen Anschauungen. Religion ist die Rückverbindung zu Gott. Politik ist in der Bundesrepublik Deutschland nichts weiter als die Weiterführung des Krieges einer kleinen Elite gegen die Masse mit anderen Mitteln zur, aus höherer neutraler Sicht, Erreichung von zyklisch verstärkter Polarisierung mit der Möglichkeit der freien Wahl zum friedlichen oder wieder kriegerischen Vorwärtsschreiten bei der menschlich-kollektiven Evolution.

Politik ist jedoch im ursprünglichen Sinne die Tätigkeit zur Schaffung von Gemeinwohl in einer Gemeinschaft.

Wir sind regelmäßig für die Verfechter des Krieges und auch für reformatorisch untätige Bedienstete ein sehr unbequemes Politikum. Das zeigen immer wieder diverse Vorgehen einiger Bediensteter in Wechselwirkung mit Unserem gemeinwohlförderlichen Tun fernab der Konventionalität. Wir schaffen Veränderung. Das mag für einige Barbaren (Personen) unbequem sein.

Es muß aber sein, will sich die noch weitgehend barbarische Menschheit nicht erst wieder auf den Trümmern der Apokalypse ein neues Himmelreich auf dieser Erde schaffen.

Wir können auf derartige Barbaren und deren Egobefindlichkeiten keine Rücksicht nehmen. Der Schaden für die gesamte Menschheit wäre beträchtlich.

Ihre Aufgabe ist es, Unsere Uns angestammte Würde und Freiheit zu achten. Wir dürfen durch

Unsere reformerische und **politische Tätigkeit** keine Nachteile erfahren. Wir wollen beständig den friedlichen Weg zur Evolution anbieten, egal was geschieht. Wir können nicht anders, da alles andere falsch und himmelschreiendes Unrecht wäre.

Unser Glaube, der unumstößliches Wissen ist, der mit Unserer Herkunft und Heimat in Verbindung steht und der Uns Verantwortung und Handlungsverpflichtung auferlegt, bringt Uns dazu, nur entsprechend Unserem Gewissen und Glauben zu handeln und umfassend Verantwortung in allen Bereichen des menschlichen Daseins zu übernehmen. So schufen Wir eine eigene, den Schöpfungsgesetzen entsprechende Verfassung, alle dazugehörigen institutionellen Organe, alle dazugehörigen Strukturen und originären Dokumente. Dazu gehört auch ein eigener **Führerschein**. Unsere Herkunft und Unser Glaube verbietet es, wissentlich in einer destruktiven Ordnung tätig zu sein, in der es durch die Ausgestaltung der Ordnung immer Verlierer und zyklische Zerstörung geben muß.

Zudem würden Wir in Gefahr geraten, während einer Tätigkeit in der „Ordnung“ des Grundgesetzes und in dem Einflußbereich des zinsbehafteten Schuldgeldes mithilfe des Euro durch Unseren Erfolg andere in ihren Freiheiten, Rechten und ihrem guten Leben einzuschränken, denn das in der Bundesrepublik und in vielen Ländern der Europäischen Union angewendete verzinste Schuldsystem mithilfe von Copyright-geschützten Kunstgegenständen (genannt Euro) erlaubt es nicht, daß alle Marktteilnehmer in Fülle und Gleichberechtigung leben können. Das nicht im Grundgesetz geregelte aber in der grundgesetzlichen Ordnung angewendete private Austauschsystem erzwingt offenkundig immer mehr und stärkere Zersetzung und Zerstörung und den beständigen Ausverkauf des Volksvermögens. Es erzwingt zudem offenkundig den sozialen Unfrieden und viele Ungerechtigkeiten in der Welt.

Die Ursache dafür ist, neben der Verschuldung, der Zins und Zinseszins. Durch seine Mechanismen impliziert der eigene wirtschaftliche Erfolg, hier die Erwirtschaftung von Guthaben und sogar gesetzlich erzwungene Zinseinnahmen, immer auch die Verschuldung und Abhängigkeit von anderen Marktteilnehmern. Nur durch die im System erforderliche Verschuldung anderer Marktteilnehmer können Guthabenszinsen gezahlt werden und kann die damit einhergehende systembedingte Umschichtung von Vermögen ohne eigene weitere Leistung an die Vermögenden geschehen. Dies entspricht nicht Unserer Auffassung von gleichberechtigten Individuen entsprechend einer göttlichen Schöpfungsordnung. Das System des Austausches im Anwendungsbereich des Grundgesetzes ist ein System des Betruges und des Wuchers.

Sie würden Uns mit der Einschränkung Unserer Rechte und der Zwangsteilnahme an der sog. „Rechtsordnung“ der Bundesrepublik und auch in nahezu jeder anderen menschengemachten Ordnung auf diesem Planeten dazu zwingen, Unseren Glauben zu verraten, damit Unser Gewissen zu belasten, Unsere Freiheit einschränken, Unsere subsidiäre Hilfsverpflichtung verunmöglichen und Unsere höhere Aufgabe in ihrer Erfüllung einschränken.

Sie würden durch die Verunmöglichung der Schaffung einer eigenen Genehmigung (**Fahrerlaubnis**) und einem eigenen Nachweis (**Führerschein**) Unsere Freiheit und Aufgabenerfüllung durch die erzwungene Teilnahme am dann öffentlich-rechtlichen Zwangsverband „Bundesrepublik Deutschland“ untergraben. Zumindest würde dieser Zwang bestehen, sollten Wir als Deutscher auf dem Gebiete des deutschen Staates ein Dokument der Bundesrepublik innehaben müssen, wenn Wir beabsichtigen wollen, am öffentlichen Straßenverkehr teil-

zunehmen. Wir könnten damit nicht mehr Unsere subsidiäre Hilfsverpflichtung und Unsere vom Schöpfer aufgegebenen Aufgabe erfüllen, ein neues, besseres und dauerhaft friedliches Gemeinwesen zu schaffen. Unser Gewissen verbietet die Teilhabe an einer kriminellen Vereinigung, verbietet die Teilnahme am kollektiven Betrug, verbietet Tatenlosigkeit.

Der Schaden wäre nicht nur ein individueller, sondern ein kollektiver, denn wenn Sie Unsere niedergeschriebenen grundgesetzlichen Privilegien und natürlichen Rechte und Hilfsverpflichtungen zur Umsetzung Unserer Aufgabe einschränken würden, trifft der Schaden den gesamten Sozialkörper. Sie schränken damit seine Regulierungsfähigkeit ein und verunmöglichen gar seine friedliche Evolution zu einer gemeinwohlförderlichen neuen Ordnung.

Wir können Unseren Glauben an das Gute nur bewahren, wenn Uns die Freiheit gestattet wird, das Gute in die Welt zu tragen und Wir in eigener Verantwortung Unsere (gesetzliche) Aufgabe der umfassenden Erneuerung wahrnehmen können. Uns muß deshalb gestattet werden, weiterhin am Straßenverkehr teilzunehmen, auch wenn Wir nicht mehr Teil der bundesrepublikanischen Ordnung sind und sein können. Die Freiheit des Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz umfaßt auch die Freiheit von öffentlich-rechtlichen Zwangsverbänden. Das sind für Uns, außer dem von Uns geschaffenen Königreich Deutschland, alle Staaten in Europa, da sich diese nicht an die Schöpfungsordnung halten. Wir würden in Gefahr geraten, Unseren Glauben an die Möglichkeit einer freiheitlichen Welt in Unseres Vaters Ordnung verlieren zu können oder gar verraten zu müssen und Unser Gewissen damit schwer belasten müssen, würden Wir gezwungen, Unsere Aufgabe der Erneuerung der Welt nur bei gleichzeitiger Zwangsmitgliedschaft in der Bundesrepublik ausüben zu können.

Die Abgabe des **Führerscheins** der Bundesrepublik ist in Verbindung mit der eigenen Erklärung hier eine Gewissens- und Glaubensfrage, denn sie ist hier in Unserem Einzelfalle tatsächlich auch als ein Ausstieg aus einer Ordnung zu verstehen, die aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht beständig und dauerhaft dem Lichte, den Grundsätzen von Treu und Glauben und dem Frieden verpflichtet sein kann und damit Unser Gewissen belastet. Aus diesem Glauben und dem Wissen heraus, wer Wir sind, und aus dem grundgesetzlich und europäisch verankerten Subsidiaritätsprinzip erwächst Unsere Hilfsverpflichtung.

Durch Unsere politischen Anschauungen und Unsere politische Betätigung erfahren Wir bereits zahlreiche Nachteile. Ein paar Beispiele:

- Angebliches Fehlen einer Gewerbeanzeige einer erlaubnisfreien Tätigkeit
1000,- Euro Bußgeld
- Nichtbeantragung eines Personalausweises
3000,- Euro Bußgeld
- Mehrfache strafrechtliche Anklagen mit schon erfolgter Terminierung wegen gleichgearteten Taten in einer Tateinheit; [Anlage]
- Nichtbearbeitung politisch ungewollter Vorgänge trotz Konformität zu den niedergeschriebenen bundesrepublikanischen Regeln. [Anlage]

Die Zwangsgelder wurden schon gewaltsam abgepreßt. Widersprüche wurden nicht innerhalb der Fristen oder gar nicht bearbeitet und nun eingestellt oder zur Vereinfachung für die Stadt und weiterer Verschleppung einfach an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

All diese Fälle von Willkür und zahlreiche weitere sind Ergebnis Unserer legalen **politischen** Tätigkeiten. Wir erfahren und erfahren zahlreiche Sanktionen mithilfe willkürlicher Handlungen, ohne daß Wir dagegen gerichtlich vorgehen können. Uns werden permanent die Wege zu den Gerichten verwehrt und rechtliches Gehör verweigert. So bleiben Uns oft nur Strafgerichtsprozesse, um all diese Dinge anzusprechen und bekannter zu machen. Auch im Verfahren zu Unserem **Führerschein** und Unserer eigenen **Fahrerlaubnis** wurde Uns, wohl aufgrund Unserer politischen Tätigkeiten, in den Verwaltungsgerichten rechtliches Gehör verweigert.

Art. 3 GG gewährt Uns jedoch, daß Wir aufgrund Unserer politischen Tätigkeiten keine Nachteile zu erfahren haben.

Durch den Entzug der Möglichkeit, im öffentlichen Verkehr ein Fahrzeug zu führen, versuchen destruktive Kräfte wiederum nur Unsere politischen Reformtätigkeiten zu unterbinden oder zu erschweren. Das verletzt Uns in Unseren natürlichen Rechten und Freiheiten.

Art. 4 Grundgesetz

- (1) Die **Freiheit** des **Glaubens**, des **Gewissens** und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gestattet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das nähere regelt ein Bundesgesetz.

Die zwangsweise Teilnahme an der „Ordnung“ der Bundesrepublik würde Unser **Gewissen** schwer belasten. Wir können und wollen nicht Mitglied einer kriminellen Vereinigung sein. Kriminell ist alles, was einem friedlichen Zusammenleben in Harmonie entgegensteht. Die Gewaltherrschaft mithilfe der Bundesrepublik ist für Uns als unerträglich ungerecht anzusehen. Die Gleichheit der Menschen und auch der Barbaren wird in dieser Ordnung bewußt verleugnet. Es ist nicht einmal der Versuch einer gerechten Ordnungsstruktur im Abbild der Schöpfungsordnung zu erkennen.

Der Widerspruch des sog. „positiven Gesetzes“ zur Gerechtigkeit hat für Uns ein derartig unerträgliches Maß erreicht, daß das sog. „positive Gesetz“ als „unrichtiges Recht“ zu erkennen ist und der Gerechtigkeit und Unseren natürlichen Rechten zu weichen hat.

Wo Gerechtigkeit nicht erstrebt wird, wo die Gleichheit der Barbaren oder der Menschen auch nach dem „Gesetz“, die den Kern von Gerechtigkeit ausmacht und erst ermöglicht, bei der Setzung echten positiven Rechtes bewußt verleugnet wurde und wird, da ist die gesetzte Gewalt nicht etwa nur „unrichtiges unechtes Recht“, vielmehr entbehrt es überhaupt der („Rechts“)-Natur schon so weit, daß selbst eine gemeinwohlbeabsichtigte Gewaltherrschaft über Barbaren nicht mehr zu erkennen ist.

Wo Gerechtigkeit aber nicht einmal erstrebt wird, können die so geschaffenen Anordnungen nur Machtansprüche einer destruktiven Klasse sein. Es können niemals Rechtsätze sein. Sie können auf Uns keine Anwendung finden.

Auch auf Staatsangehörige des Königreiches Deutschland können derartige Machtansprüche nicht angewendet werden, da sich diese zu ihrem Mensch-Sein unter Unserer Hoheit bekannt

haben und ihre barbarische Natur aufzugeben gewillt sind und dies auch erreichen werden. Erst in der Ordnung des Königreiches Deutschland werden die Menschenrechte nicht verweigert, erst dort gibt es echte Rechtsätze.

Art. 9 Grundgesetz

(1) **Alle Deutschen haben das Recht Vereine und Gesellschaften zu bilden.**

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) *Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern versuchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. [...]*

Die Vereinigungsfreiheit sichert das Recht, sich mit anderen auf Dauer in gefestigten Organisationen zu beliebigen Zwecken zusammenzuschließen, schützt das Prinzip freier sozialer Gruppenbildung (BVerfGE 38 281 (303)).

Vereinigungen sind alle freiwilligen und auf Dauer angelegten Zusammenschlüsse gleichberechtigter Mitglieder zu einem gemeinsamen Zweck. Die Vereinigung entscheidet über ihre Aktivitäten unter einer gemeinsamen Leitung und ohne fremde Einflüsse. (vgl. BVerfGE 50, 290, (358))

Nach Art. 9 Abs. 2 GG sind Vereinigungen verboten, „deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“. Unter der „verfassungsmäßigen Ordnung“ sind die elementaren Grundsätze des „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ zu verstehen (BVerfGE 6,32, (38)), zu denen der Schutz der Menschenrechte und der Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Recht zur Bildung einer parlamentarischen Opposition, die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung und der Ausschluß von jeder Gewalt- und Willkürherrschaft gehören. Dazu gehört auch das Recht auf Demokratie.

Zur vertraglichen Bindung bedarf es der Erklärung eines jeweiligen dahingehenden Willens der Vertragsparteien. Der in den jeweiligen Erklärungen manifestierte Wille bewirkt als gemeinsamer Wille im Vertrag die Existenz und inhaltliche Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses. Der Wille der Parteien entscheidet als bestimmendes Element über die vertragliche Beziehung.

Wir, Peter I., Oberster Souverän des Königreiches Deutschland, schufen eine Verfassung und alle für das gemeinschaftliche Zusammenleben notwendigen Belange. Dazu gehören Recht und Ordnung, ein freier Markt, eine Wirtschaftsordnung, soziale Sicherungssysteme, monetäre Austauschsysteme, ein eigenes Bildungswesen usw.

Das Königreich Deutschland ist ein Verbandstaat von beseelten Individuen. Unsere Verfassungsordnung gilt für alle Deutschen, die sich schriftlich durch Bekenntnis gleich welcher Art

zu Unserer Ordnung bekennen und auf dem Gebiete des deutschen Staates nach dem geltenden Völkerrecht Aufnahme gefunden haben. (siehe Artikel 90; Verfassung des Königreiches Deutschland).

Das Königreich Deutschland ist ein echter Staat, da dieser als Ausdruck, Abbild (s. Artikel 15) und Garant (s. Artikel 16) der Schöpfungsordnung von Uns geschaffen wurde.

Jeder Staatangehörige und Staatszugehörige hat in freier Willensbekundung und im vorherigen Bewußtsein seines Standes, seiner Rechte und der Folgen seines Bekenntnisses seine Zugehörigkeit bekundet. Niemand wurde oder wird dabei getäuscht.

Das Königreich Deutschland ist auf Dauer angelegt und Wir, Peter I., Oberster Willensträger, setzen diese Ordnung auf einem Kerngebiet (siehe Liegenschaftskataster) strikt durch, auch wenn sie noch nicht im gesamten Gebiete des deutschen Staates Anwendung finden kann, da sich noch nicht alle Deutschen zur neuen Ordnung des Königreiches Deutschland in freier Entscheidung bekannten.

Das Staatsgebiet

- siehe Deutschlandkarte nach geltendem Völkerrecht [Anlage]
- siehe Auszug Liegenschaftskataster des bisherigen Kerngebietes, in dem die Ordnung flächendeckend durchgesetzt ist [Anlage]

Gemäß Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Königreiches Deutschland ist das Staatsgebiet des Königreiches Deutschland das Gebiet des deutschen Staates (Deutsches Reich) nach dem geltenden Völkerrecht:

Diese Verfassung gilt für alle Deutschen nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, die im Gebiete des Staates Deutsches Reich, das sich in den Grenzen nach dem geltenden Völkerrecht definiert, Aufnahme gefunden, diese Verfassung schriftlich durch Bekenntnis gleich welcher Art angenommen haben und in den neuen deutschen Staat aufgenommen wurden.

Aufgrund der Vereinbarung der Haager Landkriegsordnung, als Teil des allgemeinen Völkerrechtes, ist die willkürliche Veränderung eines Staatsgebietes durch die Siegermacht nicht möglich. Da die Haager Landkriegsordnung vor dem ersten Weltkrieg in Kraft trat, kann das Staatsgebiet des deutschen Staates nur das Gebiet sein, welches von 1871 bis 1918 bestand. Damit ist das gesamte Staatsgebiet hinreichend klar definiert.

Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Königreiches Deutschland definiert weiterhin ein Kerngebiet des Staates Königreich Deutschland. Auf diesem ist die Verfassungsordnung des Königreiches Deutschland umfassend umgesetzt.

Das Staatsterritorium wird in der Anlage aufgezeigt und erweitert sich durch Beitritt.

Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Königreiches Deutschland weist hier:

- Originäres Kerngebiet des Staates Königreich Deutschland [Anlage] und
- Kerngebiet des Staates Königreich Deutschland [Anlage] nach.

Damit ist klar bezeichnet, in welchem Gebiete die Verfassungsordnung durch Unsere Hoheitsgewalt mithilfe institutioneller Organe effektiv und ohne äußere Hilfe und Einflüsse umgesetzt ist. Zudem ist klar festgelegt, in welchem Gebiete Unsere Hoheitsgewalt prärogierend zur Gewaltherrschaft der Bundesrepublik Deutschland, ausschließlich auf Unsere Staatsangehörigen und Staatszugehörigen, angewandt wird, egal wo sie sich im deutschen Staate aufhalten.

Damit ist das Gesamtgebiet hinreichend klar definiert. Unsere Hoheitsgewalt wird auch auf dem Gesamtstaatsgebiet gemäß Art. 90 Abs. 1 der Verfassung des Königreiches Deutschland ausgeübt, wenn auch (noch) nicht auf die gesamte Bevölkerung. Zudem ist es nicht erforderlich, daß die Grenzen endgültig festgelegt sind.

Das Staatsvolk

- siehe Abmeldebescheinigungen der Staatsgründer [Anlage]
- siehe Register der Staatsangehörigen und Staatszugehörigen [Anlage]

Das Register der Staatsangehörigen und Staatszugehörigen gibt Auskunft über die ständige Bevölkerung des Staates Königreich Deutschland. Damit ist auch das zweite Kriterium für das Bestehen eines Staates erfüllt.

Ein weiterer Nachweis des Bestehens einer Staatsangehörigkeit ist das Vorhandensein eines eigenen Staatsangehörigkeitsgesetzes [Anlage]

Die Staatsgewalt

- Wir, Peter, Oberster Souverän, siehe Staatsgründungsakt [Anlage]

Um Hoheitsgewalt effektiv ausüben zu können, wird eine Staatsverfassung und eine Rechtsordnung als erforderlich angesehen. Das Königreich Deutschland hat eine Staatsverfassung und eine Rechtsordnung. (siehe Verfassung [Anlage], unterzeichnete Verfassungsurkunde [Anlage] und unterzeichnete Gründungsurkunde [Anlage])

Gesetze werden vom „Obersten Souverän“ geschaffen und verkündet. [Anlage] Weitere verkündete Gesetze sind auf koenigreichdeutschland.org im Reichsgesetzblatt einsehbar.

Die Gerichtsbarkeit wird vom Staatsoberhaupt, dem „Obersten Souverän“, ausgeübt. (siehe Beispiel eines Verfahrens vor dem Gemeinschaftsschutzgericht) [Anlage]

Der Staat Königreich Deutschland ist auch mithilfe einer effektiven Ordnung organisiert.

Er besitzt unter anderem:

- eine Grundlage zur Leistungsverrechnung (E-Mark, Königliche Reichsbank) [Anlage]
- einen eigenen Markt (den Internetmarkt KaDaRi und frei handelnde Menschen) [Anlage]
- ein eigenes Gesundheitswesen (Deutsche Gesundheit) [Anlage]
- eine eigene Absicherung für den Ruhestand (Deutsche Rente) [Anlage]

- eine Absicherung für Schäden in den freien Gemeinden, die sich zu Unserer Ordnung bekennen (Haftpfllichtschadenausgleichskasse) [Anlage]
- eigene Betriebe (siehe Firmenregister des Königreiches Deutschland) [Anlage]
- ein eigenes Bildungssystem (siehe Königliche Akademie) [Anlage]

Die in der Verfassung beschriebenen Organe und Strukturen sind umgesetzt. Es existieren Behörden und alle Einrichtungen, die ein öffentliches Gemeinwesen benötigen.

Damit wird Unsere Staatsmacht (in Regimen auch als Staatsgewalt bezeichnet) im Kerngebiet unbestritten souverän und dauerhaft über eine klar bestimmte Bevölkerung mithilfe einer basisdemokratischen freiheitlichen echten Rechtsordnung ausgeübt. Selbst mehrere kriegerische Gewaltakte bewaffneter gesetzeswidrig vorgehender Räuber haben bis heute die Ausübung Unserer Staatsmacht nicht unterbinden können. Alle Strukturen bestehen unvermindert und dauerhaft fort.

Wir zahlen keine Grundsteuern für das Kerngebiet und es gibt auch keine bundesrepublikanischen sog. "Hoheitsakte" auf Unserem Gebiete (wie z.B. Schornsteinfeger etc.)

Wir können alle Angelegenheiten der inneren Organisation, Unsere Innen- und Außenpolitik und auch das Verhalten Unserer Angehörigen grundsätzlich frei regeln, durchsetzen und auch über die Einhaltung wachen.

Wir üben selbst, als auch über bestellte Amtmänner und Amtfrauen, sowohl Gesetzgebungsbefugnisse als auch Gerichts- und Polizeibefugnisse aus. [Anlage]

Wir üben zudem für alle (noch) nicht unter Unserer Hoheit stehenden Gebietskörperschaften eine Exilregierung aus. Damit kann das Fehlen effektiver Staatsgewalt über die noch nicht beigetretenen Gebiete kompensiert werden (s. OVG Münster 18 A 858/87; NwZ 1989 790 (Zaö RV 51 (1991), 191) (S. 310 (89/1))

Ein neuer Staat erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens; die in der Anerkennung liegende Feststellung, daß der Staat entstanden sei, ist nur deklatorischer Natur.

(s. OVG Münster 18 A 858/87; NwZ 1989 790 (Zaö RV 51 (1991), 191) (S. 310 (89/1))
(vgl. auch Seidl-Hohenveldem, aaO., Rdnr. 648, 649; ferner Lagoni, aaO.)

Keine Unserer Strukturen verstößt zudem gegen die sog. „verfassungsmäßige Ordnung“. Alle Strukturen sind so ausgestaltet, daß diese auch die einfachen „Gesetze“ der Bundesrepublik nicht verletzen oder berühren, denn:

- Alle „Euro“ wurden nur bedingt angenommen oder werden nun ausschließlich in die Währung des Königreiches Deutschland umgetauscht; [Anlage]
- Alle Unternehmen betreten den eigenen Markt, der nicht mit Euro arbeitet; [Anlage]
- Alle Unternehmer arbeiten lediglich im Innenverhältnis;
- Alle Unternehmer verrechnen ihre Leistungen mithilfe eines autonomen bargeldlosen Zahlungsverkehrsystems in der Währung des Königreiches Deutschland;
- Alle sozialen Sicherungssysteme sind einzelvertraglich geregelt;

- Alle sonstigen Sicherungssysteme ebenso oder können nur von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften genutzt werden.

Das Königreich Deutschland bietet mit Unserer Verfassung und der daraus resultierenden Ordnung Unseren Teil des Vertrages an. Der Erklärende begibt sich mit einer freien Willenserklärung (Zugehörigkeit zum Königreich Deutschland oder Antrag auf Staatsangehörigkeit) unter Unsere Hoheit und Verfassungsordnung und erhält die Vorzüge Unserer Ordnung. Unsere Ordnung ist in jeder Hinsicht der bundesrepublikanischen Ordnung überlegen, da Wir damit sowohl das Individuum besser bei seiner Individualentwicklung fördern können, als auch das gemeinschaftliche Wohl dauerhaft, besser und leichter zu erreichen in der Lage sind.

Wir leisten hier [Anlage] eine vergleichende Darstellung, um Unsere Behauptung darzustellen und sie als Tatsachen erkenntlich zu machen.

Ein weiterer Aspekt ist ein höheres Maß an Freiheit. Damit haben Wir den subsidiären Vorrang in der Gestaltungshoheit.

Zudem ist das bestehende Gewaltregelwerk der Bundesrepublik in so unerträglicher Weise ungerecht, daß man nicht von bestehendem Recht und nur mit Mühe von einer „Ordnung“ sprechen kann.

Dadurch, daß jeder Antragsteller auf eine Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland eine Prüfung zu den Inhalten der Verfassung abzulegen hat und diese damit wenigstens gelesen und grundlegend verstanden haben muß, besteht hier eine Übereinstimmung zwischen dem rechtsgeschäftlichen Wollen und dem herbeigeführten Rechtsverhältnis. Auch wenn vielfach die Meinung vertreten wird, daß eine vertragliche Bindung nicht erforderlich macht, die Konstruktion eines Rechtsverhältnisses in allen Belangen zu durchschauen, vertreten Wir die Auffassung, daß jeder der Vertragspartner wenigstens die grundlegenden Folgen seiner Willenserklärung verstehen sollte.

Unsere Aufgabe ist die Durchsetzung, Aufrechterhaltung und die Anpassung der Verfassungsordnung an die zeitlichen und materiellen Gegebenheiten zum Wohle der Staatsangehörigen und Staatszugehörigen. Der Staatsangehörige und Staatszugehörige hat die Pflicht, Unsere Ordnung zu achten, zu schützen und die Gemeinschaft in ihrer Entwicklung zu fördern.

Die **Vereinigungsfreiheit** und die Vertragsfreiheit ist hier für Uns eine Möglichkeit, Freiheit zur rechtlichen Selbstgestaltung zu erlangen. Sie bedeutet die Kompetenz zur selbstbestimmten Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch die Vertragsparteien selbst. Hier kann man auch von echtem Recht sprechen, da die Verhältnisse der Parteien im ausdrücklichen freien Willen und im Bewußtsein der Folgen eingegangen werden.

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit erschöpft sich nicht in der Abschlußfreiheit. Wesentliche Manifestation ist die Freiheit der inhaltlichen Gestaltung, also die Möglichkeit, den Inhalt des Vertrages einvernehmlich zu bestimmen und so jeden beliebigen Inhalt vertragstypenunabhängig zum Gegenstand der Vereinbarung zu machen.

Die Vertragsfreiheit stellt es im Grundsatz frei, in welcher Form der Erklärende sein rechtsgeschäftliches Wollen zum Ausdruck bringt. Dem Rechtssubjekt steht die Wahl unter sämtlichen denkbaren Formen des Sich-Mitteilens offen.

Wir bieten eine gefaßte Ordnung unter Unserer Hoheit an. Jeder Vertragspartner begibt sich aus freiem Willen und im vollen Bewußtsein der Folgen in Unsere Vereinigung Königreich Deutschland.

Die **Vereinigungsfreiheit** und die Vertragsfreiheit beschreiben das rechtliche Korrelat zur Anerkennung der menschlichen Freiheit. Sie verwirklicht selbst in der Gewaltordnung der Bundesrepublik Deutschland den freien Willen der Privatrechtssubjekte, indem sie ihre Kompetenz zur selbstbestimmten Rechtsfolgenbestimmung anerkennt und ihnen eine Ordnung zur Seite stellt, in deren Rahmen (vgl. BVerfG NJW 1990, 1469,1470 „Privatautonomie besteht nur im Rahmen der **geltenden Gesetze**“), sich der individuelle Wille entfalten kann.

Genau dies tun Wir mit der Zurverfügungstellung Unserer Ordnung.

Ob es tatsächliche geltende Gesetze in der Ordnung der Bundesrepublik gibt (die auf Uns Anwendung finden können), ist für Uns zweifelhaft. Wir haben jedoch aus Rücksicht die Ausgestaltung Unserer Ordnung und ALLER dazugehörigen Strukturen des Königreiches Deutschland so gewählt, daß diese auch die Gewaltherrschaftsordnung der Bundesrepublik achten und respektieren und keine Verletzung bundesrepublikanischer Gewaltregeln durch Uns und Unser Handeln besteht.

Die konkreten grundgesetz"recht"lichen Implikationen von Vertragsfreiheit und Vertragskontrolle sind in weiten Teilen zudem noch ungeklärt. Daran haben auch die zu diesem Themenkomplex ergangenen Urteile des Bundesverfassungsgerichtes wenig geändert. Anhand der bisher zur Entscheidung gestellten Sachverhalte konnte das BVerfG Garantie und Grenzen der Vertragsfreiheit nur bruchstückhaft entwickeln. (Vgl. neben den bei Niebler, Festsschrift 125 Jahre Bayrisches Notariat, S. 131,142ff, aufgeführte Entscheidungen insbesondere BVerfGE 81,242; 89,214; BVerfG NJW 1994, 2749; NJW 1996, 2021)

Art. 151 Abs. 2 BayVerfassung:

*„Innerhalb dieser Zwecke gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze. Die Freiheit der Entwicklung persönlicher Entschlußkraft und die Freiheit der selbständigen Betätigung des einzelnen in der Wirtschaft wird grundsätzlich anerkannt. Die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen findet ihre Grenze in der Rücksicht auf den Nächsten und auf die sittlichen Forderungen des Gemeinwohls.
Gemeinschaftliche und unsittliche Rechtsgeschäfte, insbesondere alle wirtschaftlichen Ausbeutungsverträge sind rechtswidrig und nichtig.“*

Folgt man diesen hervorgehobenen Ausführungen, dann ist das bestehende Austauschsystem, genannt „Euro“, ein derartiger wirtschaftlicher Ausbeutungsvertrag, der zyklisch immer wieder zu unerträglichen Ungerechtigkeiten und Verwerfungen im Zusammenleben der Gemeinschaftsmitglieder führt und deshalb überwunden werden muß. Wir können und wollen diese unerträgliche Ungerechtigkeit durch ein besseres und gemeinwohlförderlicheres System ablösen.

Um diese Ungerechtigkeit aufzuzeigen und den Vorrang Unserer Ordnung erkenntlich zu machen, hier ein Vergleich:

Zuerst eine knappe Darstellung zu diesem wirtschaftlichen Ausbeutungsvertrag, genannt „Euro“.

Der Vertrag „Euro“ ist für Gläubiger und Schuldner folgendermaßen geartet:

Der „Euro“ ist ein Kunstgegenstand, der sich, mit einem Copyright ausgestattet, im Eigentum der Herausgeber, hier einige private Familien, befindet. Die Eigentümer dieses Kunstgegenstandes sind die eine Vertragspartei. Sie verleihen den Kunstgegenstand an die Barbaren. Der Kunstgegenstand kann niemals Eigentum des Barbaren werden, auch wenn dieser dafür arbeitet, denn er erhält ihn nur für die Zeit der Überlassung und für den Zweck, seine eigenen Tauschgeschäfte über diesen abzuwickeln. Er hat diesen immer nur im Besitz. Der Eigentümer kann sein Eigentum (hier den Euro als Kunstgegenstand) jederzeit zurückfordern.

Der Gläubiger stellt seine Leistung (hier die Herausgabe des „Euro“) zur Verfügung, der Schuldner (hier das Gewaltherrschaftsinstrument „Staat“ und auch der Barbar) nimmt seine Bürde an.

Kraft des Schuldverhältnisses hat der Gläubiger das Recht, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. (siehe auch § 241 BGB) Schuldner ist jeder, der den Kunstgegenstand als Zahlungsmittel annimmt und damit den Herausgeber als Gläubiger anerkennt.

Zudem gibt der Gläubiger, hier die privaten Familien, den Kunstgegenstand oder auch nur Buchungssätze davon nur durch Verschuldung heraus. Daraus erwächst Schuldknechtschaft und damit eine moderne Form der Sklaverei.

Ein weiterer Aspekt ist, daß die Ausgabe nur verzinst geschieht und damit mehr zurückgefordert wird, als überhaupt herausgegeben wird. Dieses Mangelsystem erzwingt Konkurrenzkampf, die Umverteilung der Früchte aus der Arbeitsleistung von den Barbaren zu den elitären Familien, die systemimmanente beständig erzwungene Geldmengenvermehrung und damit die Inflation und schleichende Entwertung der Guthaben der arbeitenden Individuen, die keine Zinsgewinner sind, einen Wirtschaftswachstumswang und damit immer stärkere Umweltzerstörung.

Ein weiterer erzwungener Mechanismus dieses Systems ist das Auseinanderdriften der Gemeinschaft, die Vergrößerung der Schere zwischen Arm und Reich sowie zyklische Zerstörung und Krieg. Jeder sog. „Staat“, der dieses System der Schuld- und Zinsknechtschaft zur Anwendung bringt, kann sich nicht tatsächlich für den Frieden in der Welt einsetzen und kann somit kein echter Staat sein.

Sie können diese destruktiven Mechanismen des Geldsystems in den angefügten Ausführungen umfassender und detaillierter erkennen. [Anlage]

Im Königreich Deutschland ist die Emission der gesetzlichen Währung, die das im Wert unverminderte Recht auf Konsum auf Dauer gewährt, im Art. 78 der Verfassung geregelt. In diesem Austauschsystem muß sich der Staat nicht verschulden und demzufolge keine Abgaben oder gar sog. Steuern von seinen Staatsangehörigen erpressen. Zudem wird die Währung verschuldungs- und zinsfrei ausgegeben. Damit wird kein Schuldverhältnis hergestellt und auch kein Umverteilungsmechanismus in Gang gesetzt. Auch ein zwanghaftes Wirtschaftswachstum und die damit verbundene Umweltzerstörung ist nicht existent. Dieses Währungssystem ist Garant für dauerhaften Frieden und Wohlstand. Es ist Garant für ein hohes Allgemeinwohl und fördert das friedliche Zusammenleben der Völker. Es dient der echten Völkerverständigung.

Allein dieses Beispiel zeigt die Überlegenheit und damit den Vorrang der gefaßten Ordnung des Königreiches Deutschland. Auch in den Bereichen Gesundheit und Absicherung für den

Ruhestand ist die Ordnung des Königreiches Deutschland der Bundesrepublik weit überlegen und damit im Vorrang.

Art. 9 Abs. 3 GG garantiert die Freiheit der Koalitionsbildung.

Versteht man „verfassungsmäßige Ordnung“ mit der überwiegenden Ansicht als die Gesamtheit der Normen, die formell und materiell mit dem Grundgesetz im Einklang stehen, so umfaßt sie alle von der Gewaltordnung verbürgten Privilegien und Rechte und entfaltet das Sittengesetz im Vertragsbereich seine Wirksamkeit vornehmlich durch die Generalklauseln der Ordnung, wie beispielsweise §§ 138, 242 BGB. Diese Sittengesetze werden in der Ordnung der Bundesrepublik in unerträglicher Weise so schwer verletzt, daß dieser Gewaltherrschaft unbedingt ein Ende gesetzt werden muß, will die Menschheit nicht weiter und immer tiefer in einen barbarischen Zustand verfallen und nur wieder auf den Trümmern einer Apokalypse einen erneuten Zyklus der größeren Freiheit erfahren.

Selbst wenn Sie als die maßgebliche Schranke der Vertragsfreiheit die sog. „verfassungsmäßige Ordnung“ ansehen, zu der alle **gültigen Rechtsnormen**, d.h. sog. „Bundes- und Landesrecht“ sowie die darauf gestützten Einzelmaßnahmen (z.B. Verwaltungsakte) zählen, dann kann auch dies nicht die rechtmäßige Existenz des Königreiches Deutschland in Frage stellen, denn:

1. Trifft dies nur auf die sich in der Gewaltherrschaft der „Bundesrepublik Deutschland“ befindlichen Barbaren zu;
2. Verletzen Wir durch die spezielle Ausgestaltung Unserer Hoheitlichen Ordnung auch nicht Gewaltregularien der „Bundesrepublik Deutschland“;
3. Kann das auf Uns und Unsere Ordnung keine Anwendung finden, da Wir einerseits im Naturrecht handeln und
4. Unsere Ordnung durch ihre Überlegenheit subsidiären Vorrang genießt;
5. Die Gewaltherrschaft der „Bundesrepublik Deutschland“ eine unerträglich ungerechte Ordnung ist, welche gegen die Sittengesetze in derartig eklatanter Weise verstößt, daß diese zurückzutreten hat, sobald eine bessere Ordnung vorhanden ist;
6. Alle diese Bundes- und Landesgesetze keine Geltung erlangt haben können, da sämtliche Bundestags- und Landtagswahlen auf grundgesetzwidrige Weise veranstaltet wurden. Sie können damit lediglich Gewaltregularien für Barbaren sein, die sofort zurückzutreten haben, wenn eine echte Rechtsordnung aufkeimt.

Durch die Überlegenheit bei der Individualförderung und auch bei der Förderung des dauerhaften Allgemeinwohls durch die von Uns gefaßte Ordnung des Königreiches Deutschland kann es keine Begrenzung Unserer Handlungen geben. Jeder Eingriff in Unsere Souveränität und Unsere Ordnung kann kein Recht, sondern nur eine gewaltsamer Akt des Unrechtes sein. Unsere echten Rechtsgüter sind der Gewaltherrschaft vorzuziehen.

Eine Freiheitseinschränkung darf nicht in einem unvernünftigen Verhältnis zur Förderung des Gemeinwohlzweckes stehen, die damit erreicht werden soll.

Der bundesrepublikanische sog. „Gesetzgeber“ oder ein Gericht darf die Vereinigungs- und Vertragsfreiheit dementsprechend **nur dann begrenzen, wenn er den Eingriff mit sachgerechten und vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls begründen kann** und seine

Gewaltsetzungsmacht nicht zu sachfremden Zwecken mißbraucht. Bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs in die Privatautonomie und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe muß die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt sein. Je mehr die Beteiligten in ihrer Vertragsfreiheit beeinträchtigt werden, desto bedeutsamer müssen die Interessen des Gemeinwohls sein, denen die gesetzliche Regelung zu dienen bestimmt ist, **denn die Vertragsfreiheit könne nur dort eingeschränkt werden, wo es aus „gesamtwirtschaftlichen und sozialen Gründen zum Nutzen des allgemeinen Wohls geboten“ sei.** (BVerfGE 8, 274, 329; ebenso BVerfGE 58, 208, 224f.)

Der Umfang der grundrechtlich gewährleisteten Vereinigungs- und Vertragsfreiheit sowie die aufgrund der tatsächlichen Umstände möglicherweise notwendigen Einschränkungen sind nicht unveränderlich, sondern fließend und relativ. Die Freiheit des Einzelnen ist mit dem Wandel in der Gemeinschaft dann verknüpft, wenn die veränderte Einschätzung der Rechtsgüterrelationen rechtliche Relevanz erreicht. Das ist hier der Fall, denn das Maß der Ungerechtigkeit im bundesrepublikanischen Gemeinschaftsgefüge hat ein derartig hohes Maß erreicht, daß hier eine Veränderung der Verhältnisse mehr als geboten ist und Uns alle Freiheit zur Gestaltung des Gemeinwohls zu gewähren ist.

Grundrechte statuieren nicht nur subjektiv-öffentliche „Rechte“, sondern als objektive Normen auch eine Werteordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts Geltung beansprucht. (BVerfGE 7,198, 205; BVerfGE 39, 1, 41; 84, 192, 195)

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG enthalten die sog. „Grundrechtsnormen“ nicht nur subjektive Abwehrrechte des Einzelnen gegen den "Staat", sondern sie verkörpern zugleich eine objektive Wertordnung, die als sog. „verfassungsrechtliche Grundentscheidung“ für alle Bereiche der Gewaltregelung gilt.

Mit dieser sog. „Grundrechtsfunktion“ werden Wirkrichtungen bezeichnet, die über den traditionellen Bereich der Grundrechte als negatorische, sog. „staatsabwehrende“ Ansprüche hinausgehen. Unsere Ordnung im Vorrang durch ihre Überlegenheit zu achten, ist demzufolge vor allem auch eine Werteentscheidung.

Zudem fehlt es hier an einem privaten Übergriff, der die Schutzpflicht auslöst. Wir, als der im Stand überlegene und auch der sozial oder wirtschaftlich überlegene Vertragspartner, schließen den Vertrag nicht gegen den Willen, sondern gerade im Konsens mit dem Vertragspartner, der sich unter Unsere Hoheit begibt. Auch eine bewußte Selbstschädigung liegt außerhalb des Tatbestandes, denn der Vertragspartner wird hier nicht gegen seinen Willen mit Gewalt zum Vertragsschluß gedrängt, und zudem ist Unsere Ordnung der bundesrepublikanischen Gewaltherrschaft weit überlegen.

Die Erkenntnis, daß die Vertragsfreiheit auf den Prinzipien der Selbstbestimmung und der Selbstverantwortung gründet, Selbstbestimmung aber nur dann möglich ist, wenn der einzelne die auf seiner freien Beurteilung beruhende Entscheidung auch verwirklichen kann, hat Manfred Wolf zur Entwicklung der Theorie der rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit veranlaßt.

Zu den wesentlichen Elementen des sog. „Rechtsstaatsgrundsatzes“ zählen die Berechenbarkeit des Verfahrens (Justizförmigkeit) und die Gewährleistung von „Rechtssicherheit“ und Bestimmtheit. (BVerfGE 2, 380, 403; 7, 89, 92.)

Bundesrepublikanisches Handeln, daß die Privatautonomie eingrenzt, hat für die Betroffenen voraussehbar und berechenbar zu sein. Eine wesentliche Bedingung der Freiheit, das eigene Leben nach eigenen Entwürfen zu gestalten, ist, daß die Umstände und Faktoren, welche die Gestaltungsmöglichkeiten beeinflussen, möglichst zuverlässig eingeschätzt werden können. (BVerfGE 60, 253, 267ff.)

Unsere Handlungen verletzen keine Gewaltregel der Bundesrepublik Deutschland. Im Gegenteil. Wir sehen Uns durch die Ausgestaltung der Gewaltregulatorien, durch das Subsidiaritätsprinzip, den erklärten Übergangscharakter des Grundgesetzes (s. Art. 146 GG) und die bestehenden unhaltbaren und ungerechten Zustände, in denen sich der Sozialkörper befindet, dazu aufgefordert, eine eigene gemeinwohlförderliche Verfassungsordnung zu schaffen und umzusetzen.

Wenn Gerechtigkeit ein Element von Rechtsstaatlichkeit ist, dann haben Sie Unser Angebot durch Ihre Entscheidung allen Deutschen zugänglich zu machen.

„Als Element der Rechtsstaatlichkeit wird das Gebot der materiellen Richtigkeit oder Gerechtigkeit qualifiziert.“ (BVerfGE 45, 187, 246)

All diese „Rechte“ oder Privilegien und Grundfreiheiten werden zwar in der Bundesrepublik als bestehende Tatsache behauptet, sie werden jedoch längst nicht alle umgesetzt oder eingefordert. In Unserem Falle werden sie sogar eklatant mißachtet, denn in Wechselwirkung mit Uns hielt und hält sich weder die Verwaltung noch die Gerichtsbarkeit an die „Gesetze“ der Bundesrepublik, noch wird Uns der Weg zu den Gerichten zur Einforderung von Privilegien und auch Unserer Rechte und Freiheiten geöffnet, noch wird das Willkürverbot eingehalten. (siehe Nichteinhaltung einer gewährten Frist, Hausfriedensbruch usw.) [Anlage]

Selbst bereits gefällte Urteile Uns zur Kenntnis zu geben wird Uns verweigert. So beim Verwaltungsgericht in Frankfurt, wobei hier vielfache Nachfragen bisher nicht dazu führten, daß Wir die Urteile des Gerichtes vom August 2015 erhalten. Die Gewaltherrschaft hat ein kriminelles Maß erreicht, das schon wieder dem Vorabend des zweiten Weltkrieges ähnelt.

Die Aufgabe, ein besseres Gemeinwesen mit der Basis einer neuen eigenen Verfassung zu begründen, wurde am 16.09.2012 vollzogen.

Es wurde ein Staat(-sverein) in einer öffentlichen Staatsgründungszeremonie begründet.

Die Verfügungsgewalt über ein klar umgrenztes Gebiet, auf dem staatliche Macht ausgeübt werden konnte und wird, die Auswahl freier Menschen, die den Willen hatten, ein neues Gemeinwesen zu begründen, die Schaffung der Verfassung und der Werkzeuge zur Ausübung effektiver Staatsmacht durch Uns, die öffentliche Unterzeichnung der Verfassungsurkunde und der Gründungsurkunde durch Uns und die Gründer und die öffentliche Wahl von Uns zum Oberhaupt des Staates von den Gründungsmitgliedern begründete rechtswirksam einen neuen Staat.

Erheblich ist hier weder, was in irgendeinem Grundbuch steht, wie viele Menschen an der Gründung beteiligt waren, oder wie Wir in die majestätische Würde gelangten. Allein der Fakt der Absicht, der Erfüllung der Mindestanforderungen und der tatsächlichen Inbesitznahme ist hier ausreichend für einen Staat oder mindestens erst einmal eines De-facto-Regimes, welches im Laufe der Zeit weitere staatliche Strukturen erlangt.

Das Grundgesetz verbietet es nicht explizit, derartiges zu tun. Das höherrangige Völkerrecht erlaubt sogar eine Sezession, wenn diese friedlich geschieht und sie nicht friedensgefährdend ist. Da alles, was Wir tun, lediglich Angebote an die Menschen sind und eine Teilhabe explizit nur freiwillig geschehen kann, ist eine Friedensgefährdung auszuschließen.

Eine der Hauptmotivation zur Schaffung einer neuen gemeinwohlförderlichen Ordnung ist der Gedanke der Völkerverständigung. Das geltende Völkerrecht erlaubt eine friedliche Reformation Europas durch ein Angebot eines erheblich besseren Gemeinschaftswesens. Wenn umliegende Gemeinwesen für sich einen Vorteil erkennen, werden Sie das Völkerrecht gern freiwillig wiederherstellen. Wir bieten lediglich Freiheit und Wohlstand für alle Wesen, bieten die Einhaltung und Wiederherstellung von Recht.

Wir wiederholen:

Nicht nur das Subsidiaritätsprinzip und die daraus resultierende Hilfsverpflichtung an die restlichen Sozialkörper, auch der Art. 146 des Grundgesetzes wurde und wird von Uns als eine Aufforderung zur Schaffung eines besseren Gemeinwesens verstanden. Wir führen diesen gern hier an:

Art. 146 Grundgesetz

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Auf welche Weise diese Verfassung ins Leben tritt und wie diese angenommen wird, dazu gibt es keine Vorschriften.

Durch die Schaffung einer völlig neuen Verfassungsordnung und der dazugehörigen Organe können und wollen Wir ein Vorreiter sein, um durch den sukzessiven Beitritt der Gemeinden zur neuen Verfassungsordnung auch sukzessiv das Besatzungsstatut im jeweiligen Beitrittsgebiete zu beenden.

Wir können damit Unserer Aufgabe nachkommen, dem deutschen Volke zur Freiheit und zu einer Vorreiterrolle in der Welt bei der Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit zu verhelfen. Wir erkennen sowohl im Grundgesetz als auch in der Charta der Vereinten Nationen mehrere Aufforderungen, dies zu leisten.

Da es aufgrund der Ausgestaltung der Systemstrukturen nicht möglich ist, innerhalb der Ordnung des Grundgesetzes tatsächliche Freiheit zu erreichen, haben Wir Unsere natürlichen Rechte und die gewährte Vereinigungsfreiheit genutzt, um die Aufgabe der subsidiären Hilfsverpflichtung zur Schaffung eines besseren Gemeinwesens auch effektiv durchzuführen.

Diese Freiheitsrechte erlauben sowohl die Schaffung eines freiheitlichen echten Staates (Staatsvereins), hier dem Königreich Deutschland, aber auch die Schaffung einer internationalen Organisation, in dem Falle die „Erneuerten Vereinten Nationen“, welche Wir als Angebot an die Welt bereits vor einigen Jahren tätigten. (Sie finden diese Alternative auf der Internetseite: <http://deutschland.io>)

An all diesen bereits getätigten Handlungen sollten Sie, als Richter, Unsere individuelle Besonderheit im Wesen, eine hohe Leistungsfähigkeit und das besondere Engagement für ein besseres Gemeinwesen erkennen können. **Die Schaffung einer eigenen Genehmigung und eines eigenen Führerscheins ist auch nur ein Ausdruck dessen.** All dies ist durch die Schaffung eines neuen deutschen Staates möglich, der sich selbst an geltendes Völkerrecht hält und seine Einhaltung durch das selbstlose Angebot einer besseren Ordnung auch tatsächlich zum Vorteil aller Völker ermöglicht.

Sie können Unsere damit verbundene Sonderstellung in einer Einzelfallentscheidung herausheben, ja müssen dies sogar tun, sollten Sie die Einheit und Integrität des deutschen Staates erhalten wollen.

Nur wer umfassende Leistungsfähigkeit und Kenntnisse besitzt, kann durch das Subsidiaritätsprinzip verankerte vorrangige Regelungskompetenzen erhalten. Es ist dabei Aufgabe der größeren sozialen Einheit, ein „Besser-Sein“ nachzuweisen und so lange Kompetenzmaßnahmen zu unterlassen, bis dieses „Besser“ nachgewiesen ist.

Es würde die Vereinigungsfreiheit konterkarieren, würden die Errungenschaften, Freiheiten und Rechte der Vereinigung nicht anerkannt werden. Der Wesensgehalt der Vereinigungsfreiheit ist es ja gerade, hoheitliches Wirken in einem geschützten Rahmen außen vor zu lassen und die Freiheit der Lebensführung für Gruppen von Menschen zu gewährleisten.

Es gibt auch keine Vorschrift, die besagt, daß die Bundesrepublik der alleinige Vertreter öffentlicher Gewalt im Gebiete des völkerrechtlich fortbestehenden deutschen Staates ist. Folglich kann auch die Vereinigung „Königreich Deutschland“ entsprechend dem formulierten Geltungsbereich der Verfassung des Königreiches Deutschland im gesamten deutschen Staate nach dem geltenden Völkerrecht Territorialgewalt ausüben und damit auch über Staatsangehörige und bekennende Staatszugehörige.

Die Ausübung der Staatsgewalt kann hier auch nicht durch die Bundesrepublik beeinträchtigt werden. Die Bundesrepublik behauptet von sich, die Menschenrechte zu achten.

Würde die Bundesrepublik Unsere geschaffene Genehmigung **Fahrerlaubnis** und den dazugehörigen **Führerschein** nicht anerkennen, wäre die Vereinigungsfreiheit wiederum nur eine leere Worthülse, da die mit der Vereinigungsfreiheit verbundenen Rechte ausgehebelt würden und damit der Wesensgehalt der Vereinigungsfreiheit angetastet würde.

Die Vereinigung Königreich Deutschland bezweckt weder einen Verstoß gegen Strafgesetze noch verstößt sie durch die Ausstellung einer eigenen Fahrerlaubnis und eines eigenen Führerscheins gegen Strafgesetze. Jeder Führerschein unterscheidet sich deutlich von denen, die die Bundesrepublik ausgibt. Es besteht keine Verwechslungsgefahr. (siehe Führerschein in Kopie, Vorder- und Rückseite) [Anlage]

Zudem entspricht der Führerschein den internationalen Vorgaben des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 08.11.1968, dessen Beitritt die Vereinigung Königreich Deutschland am 17.09.2012 ratifiziert hat [Anlage 13]. Für alle Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr und für die exekutiven Kräfte der Bundesrepublik besteht somit Rechtssicherheit nach den Grundsätzen von Treu und Glauben.

Die Vereinigung Königreich Deutschland richtet sich auch nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Sie ist vielmehr bemüht, diese wiederherzustellen oder gar erst umzusetzen. Als "verfassungsmäßige Ordnung" wird die Aufrechterhaltung einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung verstanden. Die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ ist ein Begriff des Grundgesetzes, der die unabänderliche Kernstruktur des Gemeinwesens beschreibt, und das unabhängig von seiner gegenwärtigen Ausprägung durch den grundgesetzlichen und einfachen Gesetzgeber oder die Bundesregierung.

Die Legaldefinition der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ im Sinne der Bundes- und Landesverfassungsschutzgesetze beinhaltet mindestens folgendes:

1. Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen;
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht;
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition;
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung;
5. die Unabhängigkeit der Gerichte;
6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und nun auch
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte;
8. Ein Rechtsanspruch auf Demokratie.

Zur Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zur Schaffung einer autonomen schöpfungsgemäßen Ordnung als Grundlage eines dauerhaft friedlichen menschlichen Zusammenlebens in einem neuen Gemeinwesen nutzen Wir die Vereinigungsfreiheit und nehmen Wir Unser Widerstandsrecht, welches auch in Art. 20 Abs. 4 GG formuliert ist, in Anspruch. Wir wollen kein Mitglied in einer zweifelhaften und rechtsbrüchigen Vereinigung, wie es die Europäische Union oder die Bundesrepublik ist, sein. Wir wollen keine Beihilfe zur Erhaltung einer destruktiven und kriminellen Ordnung tätigen und keine Teilhabe an so etwas haben. Wir beklagen Uns aber nicht nur wie die allermeisten Barbaren, Wir übernehmen umfassende subsidiäre Verantwortung.

Die Rückgabe des Dokumentes „**Führerschein** Bundesrepublik Deutschland“ und die Abgabe einer Erklärung zur Beendigung des Rechtsverhältnisses mit der Bundesrepublik, sowie die Gründung des Königreiches Deutschland ist Ausdruck und hat Ursache in einer immer weiter zu beobachteten Erosion des Rechtes und der schrittweise voranschreitenden Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Gerechtigkeit in der Gewaltordnung der „Bundesrepublik Deutschland“.

Da Wir von innerhalb der Ordnung der Bundesrepublik weder eine weitere Erosion der Ordnung und einen weiteren Verlust grundlegender sittlicher Werte verhindern, noch eine Sicherung des Friedens gewährleisten können, war, um eine freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht nur zu erhalten, sondern auch umzusetzen, einzig die Schaffung einer verfassungsbasierten Vereinigung der Weg.

Dies war nun dringend geboten, denn auch Frau Merkel formulierte schon in ihrer Rede zum 60-jährigen Bestehen der CDU am 16.06.2005:

Politik ohne Angst, Politik mit Mut - das ist heute erneut gefragt. **Denn wir haben wahrlich keinen Rechtsanspruch auf Demokratie und soziale Marktwirtschaft auf alle Ewigkeit.** Unsere Werte müssen sich im Zeitalter von Globalisierung und Wissensgesellschaft behaupten. Und wenn sie sich behaupten sollen, dann müssen wir bereit sein, die Weichen richtig zu stellen. Auch da sind wieder Widerstände zu überwinden.

Durch den freiwilligen und friedlichen Beitritt eines bestehenden Gemeinwesens mithilfe eines Referendums oder eines „Bürgerentscheides“ zu dieser neuen und besseren echten Verfassungsordnung soll die vollständige Freiheit des gesamtdeutschen Volkes auf friedliche Weise erreicht werden. So kann das deutsche Volk (oder auch die deutschen Stämme) endlich ein vollständig gleichberechtigtes Glied im Bund der Völker sein und auch einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder seiner Nachfolgeorganisation erhalten.

Auch eine aus dem Subsidiaritätsprinzip resultierende Hilfsverpflichtung kann nur durch die Schaffung umfassender neuer Strukturen zur Erhaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wahrgenommen werden. **Dazu gehört auch die Schaffung einer eigenen Fahrerlaubnis und eines eigenen Führerscheins.**

Ein friedliches Widerstandsrecht steht Uns als Deutschen zu.

Durch die Abgabe des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland wollten Wir Unser Recht auf friedlichen Widerstand in Anspruch nehmen. Wir wollten damit aufzeigen und bekunden, daß Wir mit der gegenwärtigen Ordnung und der weiteren beständigen Abschaffung von Freiheit und Gerechtigkeit nicht einverstanden sind.

Unser friedlicher Widerstand darf nicht zu erheblichen Einschränkungen führen, würde sonst das Widerstandsrecht ausgehebelt und sein Wesensgehalt angetastet. Das Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr ist ein erhebliches Rechtsgut. Es ist Ausdruck von Freiheit. Die gewaltsame Verhinderung durch exekutive Kräfte, unbehelligt am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen, würde Unseren friedlichen Widerstand ungerechtfertigt bestrafen.

Die Abgabe war eine Konsequenz der Verweigerung der Stadt Wittenberg und auch des Landkreises Wittenberg zur Übernahme der subsidiären Hilfsverpflichtung gegenüber den in ihrer Gebietskörperschaft lebenden Einwohnern, denn bereits am 25. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil 2 BvF 3/11 klargestellt, daß seit 1956 sämtliche Bundestagswahlen auf grundgesetzwidrige Weise veranstaltet wurden. Es widerspricht den Denkgesetzen, daß ein Gesetzgeber, der auf gesetzwidrige Weise gewählt wurde, rechtswirksam Gesetze beschließen kann. Trotz dieses Urteils des Bundesverfassungsgerichtes nahmen sowohl die Stadt als auch der Landkreis die subsidiäre Hilfsverpflichtung, wieder eine stabile und legitime Ordnung zu schaffen, bis heute weder ernst noch wahr.

Da die vom Bundestag geschaffenen Gesetze nur ungültig sein können und die Kommune Allzuständigkeit besitzt, die auch eine eigene Regelungskompetenz beinhaltet, war und ist es Auftrag der Kommune, Strukturen in eigener Verantwortung zu schaffen, die eine legitime und wahrhaftige Grundlage für eine Förderung des Allgemeinwohls und des Individuums zu schaffen imstande ist. So können die angewandten Regeln der bundesrepublikanischen

Bundes- und Landesgesetze nur subsidiäre Hilfsangebote sein, die so lange angewendet werden sollten, bis die Kommune eigene und bessere Regelungen geschaffen hat. So will es das Subsidiaritätsprinzip.

Die Aufgabe der Kommune besteht darin, das Wohl der Einwohner zu fördern und in allen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereichen eigenverantwortlich Strukturen zur Förderung des Einzelnen und des Gemeinwohls zu schaffen. Dies leisten weder Stadt noch Landkreis, denn es gibt weder eine städtische Krankenkasse, Rentenkasse oder ein städtisches Krankenhaus, noch erhalten alle Arbeitslosen Angebote von städtischen Zweckbetrieben zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit in der Kommune. Auch viele weitere Unterlassungen zeigen die Untätigkeit oder die Unkenntnis der Volksvertreter, und sie zeigen, daß die tatsächlichen gesetzlichen subsidiären Aufgaben und ihre Anforderungen an die öffentlichen Verwaltungen nicht ernst genommen werden.

Wir begannen das in Unseren Ausführungen auch gegenüber dem Verwaltungsgericht Halle zum Ausdruck bringen zu wollen, um den Grund für die Rückgabe des Führerscheins der Bundesrepublik darzulegen. Allein die redeführende Richterin schnitt Uns das Wort ab und untersagte eine Fortführung der Ausführungen. So konnten Wir Unsere Auffassung zu Unseren Ansichten und den Gründen der Rückgabe des Führerscheins nicht darlegen und kundtun.

Auch als Wir den Hergang des Erwerbs Unserer Fahrberechtigung erläuterten, wurde Uns ins Wort gefallen und eine weitere Ausführung verunmöglicht. Auch hier liegen die Gründe für die Rückgabe des Führerscheins der Bundesrepublik und die Erklärung des ausdrücklichen und unbestrittenen Willens, keinen Verzicht auf die Fahrerlaubnis oder das Recht, im öffentlichen Straßenverkehr ein Fahrzeug zu führen, zu tätigen, sondern lediglich ein (eventuell bestehendes) Vertragsverhältnis zu beenden.

Diese Gründe liegen wie folgt:

Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika Fitzek, wandten Uns als damals noch Bürgerlicher an eine privatrechtliche Vereinigung, genannt „Fahrschule“. In dieser erwarben Wir die Kenntnisse zum Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr.

Nachdem dieser Lehrgang beendet war, wandten Wir Uns an einen weiteren privatrechtlich organisierten Verein (das kann in der Bundesrepublik der TÜV oder die DEKRA sein), der hauptsächlich von der privaten Automobilindustrie geschaffen und organisiert wird, und legten vor dem Prüfer in diesem Verein eine Prüfung ab. Nachdem Wir diese bestanden hatten, wandten Wir uns an den Landkreis und beauftragten die Gebietskörperschaft in Selbstverwaltung, bei der der Landrat grundgesetzkonform gewählt wurde, Uns einen Führerschein nach der bestandenen Prüfung auszustellen, da Wir als Bürgerlicher noch nicht die Fähigkeit hatten, einen hochwertigen Nachweis in Form eines fälschungssicheren Führerscheins herzustellen.

Leider weigerte sich der Landrat in Gestalt seines Fachbereichsleiters, Uns einen Führerschein seiner Gebietskörperschaft auszustellen, denn ohne Unser Begehren wurde Uns ein „Führerschein Bundesrepublik Deutschland“ ausgestellt. Damit wurde ein Rechtsverhältnis zu einer zweifelhaften Vereinigung hergestellt, welches Wir vor der Staatsgründung zu beenden hatten. So war die Vertragsfreiheit zur besatzungsrechtlichen bundesrepublikanischen

Ordnung sowohl Unserem ethischen, dem Gewissens- und Rechtsverständnis als auch Unserem Verständnis von Freiheit und Verantwortung und Unserer politischen Überzeugung entsprechend herzustellen.

Zudem hat auch Unsere Herkunft, Unsere politische Anschauung, Unsere religiöse Überzeugung und Unsere subsidiäre Handlungsverpflichtung keine weiteren Kompromisse zugelassen. Die Herstellung Unserer Souveränität, die damit einhergehende Handlungsfreiheit und die tatsächliche Übernahme der allumfassenden subsidiären Handlungsaufforderung zur Schaffung einer neuen Staatlichkeit für die Deutschen, war somit unumgänglich und muß entsprechend gewürdigt werden.

Die Vereinigungsfreiheit wäre eine leere Worthülse, würde nur die blanke Existenz der Vereinigung als solche erlauben, würden aber ihre Qualität, ihre Errungenschaften und ihre Rechte nicht geachtet werden, denn die Mißachtung der mit ihr verbundenen Freiheiten und Rechte käme der Nichtanerkennung ihrer Existenz gleich.

Die im Grundgesetz garantierten Freiheiten, Privilegien und Rechte wären nur leere Versprechen, würde die Vereinigungsfreiheit und die dazugehörigen Freiheitsrechte in der Weise untergraben werden, daß die Zwangsmitgliedschaft in der Bundesrepublik für einen Deutschen, der sich überwiegend im Gebiete des deutschen Staates (Deutsches Reich) aufhält, obligatorisch und würde die Abgabe aller Mitgliedsbekundungen zur Bundesrepublik zum Verlust aller Rechte eines Deutschen führen. Die Abgabe des Führerscheins der Bundesrepublik kann nicht gleichzeitig für Uns, als einen Deutschen, bedeuten, auf das Führen eines Kraftfahrzeuges im Gebiete des deutschen Staates verzichten zu müssen. Vor allem dann nicht, wenn Wir, als dieser Deutsche, einer subsidiären Hilfsverpflichtung so umfassend nachkommen, daß Wir eine bessere Ordnung als die Bestehende schufen und weiter schaffen.

Bereits 2009 wurde in Verhandlung mit dem Referatsleiter der Oberfinanzdirektion Magdeburg als Repräsentanten der „Bundesrepublik Deutschland“ die Rechtsnachfolge des deutschen Staates (Deutsches Reich) besprochen und in der Weise vereinbart, daß diese auf Unseren Wunsch hin greifen möge, sobald die Versuche des von Uns geschaffenen Staatsvereins erfolgreich sein würden. Dieser Erfolg wurde unterstellt, sollte die neue Ordnung flächendeckend hergestellt werden können und die alte Ordnung ersetzen können und dann auch ersetzt haben.

Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Ordnung des neuen deutschen Staates (Königreich Deutschland) prärogierend auf die Ordnung der Bundesrepublik wirken.

Durch das rechtswirksame Bestehen einer eigenen **Fahrerlaubnis** und dem Innehaben eines eigenen Führerscheins sind Wir gemäß **§ 29 FeV** berechtigt, im gesamten Bundesgebiete ein Kraftfahrzeug zu führen.

(1) Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis dürfen im Umfange ihrer Berechtigung im Inland Kraftfahrzeuge führen, wenn sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz nach § 7 haben. ... Auflagen zur ausländischen Fahrerlaubnis sind auch im Inland zu beachten.

Wir haben in der Bundesrepublik keinen ordentlichen Wohnsitz genommen, schon da Wir kein Mitglied einer zweifelhaften Vereinigung sein wollen. Unser Führerschein entspricht den Vorgaben des Wiener Übereinkommens und ist demzufolge anzuerkennen. Wir fahren im Umfange Unserer Berechtigung: „Freie Fahrt nach freiem Ermessen“.

Zudem haben Wir das Recht, den Deutschen einen echten und freiheitlichen demokratischen Staat mit einer echten Verfassungsordnung zu geben, denn die Bundesrepublik ist nach wie vor kein Staat, sondern ein unter Besatzungsstatut stehendes De-facto-Regime, welches den Deutschen lediglich einen Anspruch auf eine freiheitlich-demokratische Grundordnung bietet, die nach wie vor auf ihre Umsetzung wartet. Auch Artikel 133 GG bestätigt dies:

|| *Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.*

Die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes zeigt klar auf, was der „Bund“ oder auch die „Bundesrepublik Deutschland“ ist.

Der „Bund“ beschrieb und beschreibt lediglich ein gemeinsames Vorgehen der betroffenen Länder der westlichen Besatzungszone. In diesem Zusammenhang gilt auch zu berücksichtigen, daß zur Einführung des Grundgesetzes zu keinem Zeitpunkt die Absicht bestand, einen neuen deutschen Staat zu gründen. Das Grundgesetz war als Übergangsordnung gedacht, weshalb sie auch „Grundgesetz“ und nicht „Verfassung“ genannt wurde (Jarass/Pieroth, Kommentar zum GG, 10. Aufl., Einleitung, Rn. 1).

Dieser Bund ist es, der „in die Rechte und Pflichten der Verwaltung“ der Besatzungszone, „Wirtschaftsgebiet“ genannt, eintreten sollte. Die Alliierten Besatzer haben also einfach die Verwaltung der von ihnen ausgeübten Besatzung auf die dort lebenden Deutschen übertragen. Mehr nicht. Damit sind sie lediglich ihrer gemäß Haager Landkriegsordnung, Art. 43 obliegenden völkerrechtlichen Pflicht nachgekommen.

Zudem umfaßt „Verwaltung“ lediglich einen Teil der Exekutive. Legislative und Judikative sind davon nicht umfaßt. Die behauptete „Legislative“ wurde und wird regelmäßig auf grundgesetzwidrige Weise gewählt (s. BVerfGE 2 BvF 3/11)

Damit fehlen wesentliche Elemente eigener Staatlichkeit. Die Bundesrepublik kann aufgrund ihrer Staatsaufbauprobleme kein Staat und schon gar kein Rechtsstaat sein.

Daß das Grundgesetz Besatzungsrecht ist, geht auch aus den bis heute darin enthaltenen Regelungen zur Übernahme der Besatzungskosten hervor, die wiederum auf Art. 48, 49 und 52 HLKO zurückgehen. Man findet sie z.B. in Art. 120 Abs. 1, 125 Nr. 1, 130 Abs. 1, 135a Abs. 1 Nr. 3 des GG. Es ist kein Geheimnis, daß alle in Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte von deutschen Steuergeldern bezahlt werden.

Daß das Besatzungsrecht noch bis heute besteht, wurde erst wieder von Prof. Dr. Josef Foschepoth von der Universität Freiburg mit seinem 2014 erschienen Buch „Überwachtes Deutschland“ unstrittig bewiesen (Foschepoth, Josef (2014, 2012). Überwachtes Deutschland. Post- und Telefonüberwachung in der alten Bundesrepublik. Göttingen/Bristol: Vandenhoeck & Ruprecht Verlag). In seinem Buch sind auch bislang geheime Abkommen zwischen der Bundesregierung und den Alliierten abgedruckt, die dies belegen.

Wenn heute von Barbaren argumentiert wird, der Artikel 133 GG sei nicht mehr zu beachten, dann ist das lediglich ein Verschleiern von Tatsachen. Bei bislang 60 Änderungen (!) des Grundgesetzes wäre es ein Leichtes gewesen, diesen Artikel einfach zu streichen oder umzuformulieren.

Das wurde aber nicht getätigt und kann durch die sog. „Bundesregierung“ auch nicht getätigt

werden. Genauso wenig wurden die Artikel zur Besatzung geändert. Auch das hat seine Ursache im noch bestehenden Besatzungsstatut und in der Tatsache, daß die deutschen Stämme (Völker) nicht frei und souverän sind.

So ergibt sich einfach und klar, daß Art. 133 GG noch die gleiche Bedeutung trägt, wie zu seiner Einführung. Auch daraus ergibt sich, daß bis heute keine wirklich souveräne deutsche Staatlichkeit vorliegt.

Wir haben jedes Recht, das zu ändern, und werden es leisten, das befiehlt Uns Unser Wissen, Unser Gewissen und Unsere Würde. Diese Aufgabe ist durch das Recht, als freies göttliches Wesen Vereinigungen gleich welcher Art zu bilden, auch möglich und damit Unsere heilige Pflicht.

Dazu gehört selbstverständlich auch das Recht, eine eigene **Fahrerlaubnis** mit einer definierten Erlaubnisreichweite und einen dazugehörigen **Führerschein** herzustellen, der, aufgrund der Ausgestaltung nach den Vorgaben des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, auch allgemein anzuerkennen ist.

Art. 14 Grundgesetz

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Uns ist durch eine Wertung der sog. „Fahrerlaubnisbehörde“ Landkreis Wittenberg der Verzicht auf eine Fahrerlaubnis unterstellt worden und daraus resultierend ist eine Eintragung im VZR vorgenommen worden. Dies erfolgte ohne Anhörung und ohne Hinweis, daß die Rückgabe des Führerscheins als Verzicht gewertet wird. Diese Wertung hat das Verwaltungsgericht Halle in seinem Urteil vom 09.04.2015 bestätigt, ohne den als Zeugen benannten Leiter der Fahrerlaubnisbehörde Landkreis Wittenberg als Zeugen zu vernehmen. Der benannte Zeuge Zubke hatte die Rückgabe des Führerscheins als Verzicht gewertet. In seiner informatorischen Befragung durch das Verwaltungsgericht Halle gab der benannte Zeuge Zubke an, daß es dem Beschwerdeführer nur um die Rückgabe seines Führerscheins gegangen ist. Darüber hinaus erklärte der benannte Zeuge, daß der Beschwerdeführer nicht auf die Tatsache bzw. Absicht der Fahrerlaubnisbehörde hingewiesen wurde, die Rückgabe des Führerscheins als Verzicht zu werten. Denn wertete das Verwaltungsgericht Halle „aus den Umständen“ der Rückgabe, diese als erklärten Verzicht des Beschwerdeführers.

Darin liegt ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG.

a) Grundsatz

„Das grundgesetzlich geschützte Eigentum ist gekennzeichnet durch Privatnützigkeit und grundsätzliche Verfügungsbefugnis über den Eigentumsgegenstand“, BVerfGE 50, 290/339. Der Eigentumsgarantie kommt die Aufgabe zu, dem Grundrechtsträger einen Freiheitsraum

im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen, BVerfGE 102, 1 (15).

b) Inhalt und Schranken

„Die konkrete Reichweite des Schutzes durch die Eigentumsgarantie ergibt sich erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums“. Allein das maßstabsbildende Wohl der Allgemeinheit ist sowohl Grund als auch Grenze für die Beschränkung des Eigentümers. BVerfGE 100, 226 (241); 102, 1 (17).

Soweit es um die Funktion des Eigentums als Element der Sicherung der persönlichen Freiheit des einzelnen geht, genießt dieses einen besonders ausgeprägten Schutz. Da Wir ein Mensch und kein Barbar sind, haben Wir das uneingeschränkte und unabgeleitete Recht, das eigentumsgleiche Recht „Fahrerlaubnis“ zur eigenen Freiheitssicherung innezuhaben und sogar das Recht, Unseren Staatsangehörigen eine innerhalb Unserer Verfassungsordnung bestehende autonome Erlaubnis auszustellen, wenn die Staatsangehörigen Uns oder Unseren Bevollmächtigten gegenüber ihre Fahreignung nachgewiesen haben.

Das ist hier verkannt worden.

Art. 20 Grundgesetz

(1) Die Bundesrepublik ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke durch Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) **Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand.**

Der Rechtsbankrott der bestehenden Gewaltherrschaft ist bereits derart offenkundig, daß dieser rechtliche Notstand umfassenden Widerstand rechtfertigt. Die **Abgabe des Führerscheins** und das Verlassen der bundesrepublikanischen Gewaltherrschaftsordnung ist nur Ausdruck dafür, daß der Unterzeichner die oben genannten Grundsätze derartig schwerwiegend verletzt sieht, daß sein Gewissen ihn zum umfassenden Widerstand aufruft. Wir wollen hier noch weiter gehen: Wir sehen es als Unsere heilige Pflicht an.

Die Ordnung des Grundgesetzes ist bereits so weit ausgehöhlt, daß sie nicht nur in Ansätzen beseitigt ist und beständig weiter beseitigt wird. Der Rechtsbankrott ist bereits so weit fortgeschritten, daß die Bundeskanzlerin Angela Merkel, ähnlich wie dies auch Adolf Hitler schon vor ihr tat, ganz offen dazu übergeht, die sog. „Regierung“ zu ignorieren und im Alleingang die allgemeine Abschaffung bestehender Prinzipien und Ordnungsstrukturen verantwortet. Ähnlich wie Adolf Hitler vor ihr wird sie nur von verschiedenen, auch zerstörerisch tätigen, Interessengruppen benutzt, wohl auch ohne selbst zu wissen, was aus diesen Taten erwachsen kann.

Aus diesem Grunde und aus der Absehbarkeit weiterer Aufweichung oder gar der völligen Beseitigung einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist Widerstand geboten.

Wir erkennen die Möglichkeit zur tatsächlichen Umsetzung Unseres Widerstandsrechtes in Verbindung mit Unserer subsidiären Handlungsverpflichtung nur mithilfe der Schaffung des Königreiches Deutschland als möglich, da die bestehenden Schwierigkeiten und Herausforderungen für die Barbaren und Menschen und die bestehenden Verletzungen in der grundgesetzlichen Ordnung selbst nicht heilbar sind oder eine Heilung zumindest nicht in Unserem Machtbereich liegt.

Zwei grundlegende Beispiele:

Die grundgesetzlichen Rechtsvorschriften bieten selbst keine Möglichkeit zur Volkssouveränität bei Beibehaltung der grundgesetzlichen Ordnung. Das macht schon Artikel 146 deutlich, der dem Deutschen Volke gebietet, sich eine eigene und neue Verfassung zu geben und damit den Besatzungszustand zu beenden. Alle Bekundungen gekaufter Politiker, die behaupten, Wir hätten keine „Besatzer“ mehr, sondern nur unsere „amerikanischen Freunde“ hier, ist pure Heuchelei, denn weiterhin werden die Besatzungskosten vom Deutschen Volke bezahlt (s. Art. 120 GG), und es bestehen nach wie vor zahlreiche exterritoriale militärische Sperrgebiete in Deutschland.

Ein weiterer Grund ist das Fehlen wichtiger grundgesetzlicher Regelungen zur Emission und Ausgestaltung einer eigenen staatlichen Währung. Der Euro als auch die D-Mark sind und waren keine Währungen. Sie sind lediglich Zahlungsmittel, da sie kein Recht auf eine gleichgroße Gegenleistung für eine zuvor erbrachte Leistung gewähren. Diese Gewähr ist schon aufgrund des zinsbehafteten Schuldcharakters, sowohl beim gegenwärtig verwendeten Kunstgegenstand „Euro“ als Zahlungsmittel, als auch bei der mit Besatzungsrecht herausgegebenen D-Mark, nicht möglich.

Durch die Verzinsung und die damit verbundene Inflation und die Preissteigerung der Waren taugt das Zahlungsmittel selbst nicht als nachhaltiges Wertaufbewahrungsmittel und kann demzufolge keine Währung sein, da eine gleichgroße Gegenleistung für eine zuvor selbst erbrachte Leistung nicht langfristig zu erhalten ist. Zudem gibt es heute keinen Annahmepflicht und keinen Gewährsgeber mehr, der das Recht des Barbaren und auch des Menschen auf Gegenleistung in allen Fällen wirksam durchzusetzen vermag.

Zu echter Souveränität gehört aber auch die Freiheit und Souveränität eines Volkes in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht. Das ist nur mit einer staatlich herausgegebenen zins- und verschuldungsfreien Währung möglich, die am Besten in allen Staaten nach den gleichen Prinzipien funktionieren sollte, denn das ist eine Grundvoraussetzung für Chancengleichheit und Fairness unter allen Völkern. Es ist eine Grundlage der Völkerverständigung und des Friedens. Es wäre auch das Ende des Raubbaus an der Natur und Grundlage einer friedlichen und stabilen liebenden Gemeinschaft der Menschen und Völker.

Diese Voraussetzungen zur Volkssouveränität und zum Frieden sind in der grundgesetzlichen Ordnung nicht zu finden und so nicht zu erreichen. Sie sind übrigens auch in keiner anderen bisherigen deutschen Verfassungsordnung zu finden gewesen.

Es braucht einen kompletten und konsequenten Neuanfang. Dieser Neuanfang ist das Königreich Deutschland. Es ist Ausfluß der zur Zeit der Abgabe des **Führerscheins** bereits bestehenden Verletzungen der grundgesetzlichen Ordnung und der Erkenntnis, daß weitere und immer schwerere Verletzungen geschehen werden.

Da die Gefahrenabwehr entsprechend der Polizeigesetze von der vollziehenden Gewalt der Bundesrepublik in vielen Bereichen von bestehenden und zukünftigen Gefahren (z.B. ausgehend vom Bankenwesen und vom Gesundheitswesen) nicht erkannt wird, ist auch so keine andere Möglichkeit für Uns erkennbar, als einen kompletten Neuanfang zu machen. Das gebietet das Privileg und das Recht auf friedlichen Widerstand. Wenn der größte Teil der Bevölkerung zwar die Notwendigkeit einer Veränderung erkennen mag, jedoch weiterhin lediglich protestiert, demonstriert, Petitionen unterzeichnet und von in der Rechtsordnung des Grundgesetzes tätigen und auf illegale Weise gewählten Politikern in Gestalt einiger Bundestagsabgeordneter eine positive Veränderung erwartet, dann verleugnen die Barbaren und Menschen lediglich ihre Eigenverantwortung und subsidiäre Hilfsverpflichtung. Wir kennen diese Verhaltensweise nicht. Wir wollen Unseren inneren Gott zum Ausdruck bringen, und der schafft Erneuerung und Struktur.

Unsere Tätigkeiten dürfen demzufolge nicht zur Einschränkung Unserer Freiheit, hier das Führen eines Kraftfahrzeuges, führen, denn würden Sie das, könnten Wir Unser Widerstandsrecht nicht effektiv ausüben. Wir befürchteten gar, es bräuchte erst wieder einen gewaltsamen Umsturz und die Beseitigung aller Hemmnisse für eine neue Ordnung, um flächendeckend neues Recht durchzusetzen und die neue Ordnung umzusetzen.

Demokratie bedeutet, daß die Kommunen, mit Selbstverwaltungsrechten ausgestattet, als Volksvertretungen unmittelbar das Recht zur Ausübung der Staatsgewalt haben.

In Unserem Falle wäre eine rechtskonforme Lösung, daß die selbstverwalteten Kommunen auf Verlangen Erlaubnisse ausstellen, die im gesamten deutschen Staatsgebiet Anerkennung finden müßten und die dabei nicht zwangsläufig eine Rechtsverbindung zur „Bundesrepublik Deutschland“ und damit zur Besatzungsmacht herzustellen hätten. So würde auch dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen, und die Freiheit der Kommunen kann nicht nur eine Forderung der Gesetze, sondern tatsächlich Realität werden.

Wenn die „Staatsgewalt“ vom Volke ausgeht, dann kann damit nur gemeint sein, daß die Gemeinden und Städte mit Selbstverwaltungsrecht so „bürgernah“ wie möglich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung regeln und durchführen. Dazu gehört sowohl die gesetzliche Regelung als auch die Durchführung aller Verwaltungsaufgaben und aller wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten. So will es das in der Bundesrepublik anzuwendende Subsidiaritätsprinzip, die Gemeindeordnung oder das Kommunalverfassungsgesetz, und auch der Vertrag von Lissabon.

Wir haben bei der **Abgabe Unseres Führerscheins** lediglich auf den Vertrag mit der Bundesrepublik verzichten wollen, jedoch nicht auf den, welchen Wir mit dem auf grundgesetzkonforme Weise gewählten Landrat als Repräsentant des selbstverwalteten Landkreises eingingen, um einer Gebietskörperschaft zu signalisieren, daß Wir beabsichtigen, im öffentlichen Straßenverkehr ein Fahrzeug führen zu wollen.

Da selbst illegal zustande gekommene (Schein-)„Gesetze“, wie zum Beispiel das von lediglich 26 Abgeordneten 2012 beschlossene Bundesmeldegesetz, in unverständlich gehorsamer Weise von den Kommunen umgesetzt werden, obwohl dort jedem klar sein sollte, daß zum Beschluß eines sog. Gesetzes im auf grundgesetzwidrige Weise gewählten und damit ohnehin illegal zusammengesetzten sog. „Bundestag“ (siehe BVerfGE 2 BvF 3/11) mindestens eine Anwesenheit von 316 sog. „Bundestagsabgeordneten“ nötig wäre, um in dieser Vereinigung

„Bundestag“ Beschlußfähigkeit zu haben. Da es den Denkgesetzen widerspricht, daß ein derart rudimentär besetzter sog. „Bundestag“, der mithilfe einer Wahl aufgrund eines grundgesetzwidrigen Wahlgesetzes legitimes „Recht“ für Deutsche schaffen kann, müssen alle, die derartige „Gesetze“ ausführen und gegen die Bevölkerung auch mithilfe von Zwang durchsetzen, ebenso Beteiligte in einer zweifelhaften Organisation sein. Legitim und würdevoll kann aus Unserer Sicht ein solches Handeln nicht sein.

Da die grundgesetzliche Ordnung längst beseitigt ist, haben Wir Unser Widerstandsrecht ernst genommen und eine eigene Ordnung geschaffen.

Am 25. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil 2 BvF 3/11 klargestellt, daß seit 1956 sämtliche Bundestagswahlen in grundgesetzwidriger Weise veranstaltet wurden. Es widerspricht den Denkgesetzen, daß ein Gesetzgeber, der in gesetzwidriger Weise gewählt wurde, rechtswirksam Gesetze beschließen kann. Trotz dieses Urteils des Bundesverfassungsgerichtes wurde nichts unternommen, wieder eine stabile und legitime Ordnung zu schaffen.

Die **Rückgabe des Führerscheins** war von der Motivation zur Schaffung eines neues Staates / einer neuen staatlichen, gesetzlichen Ordnung geleitet. Die Schaffung eines neuen Staates ist durch Uns gewünscht, einerseits durch den immer offenkundiger werdenden Rechtsbankrott des grundgesetzlichen Rahmens und die damit verbundene Erosion der Ordnung, der Werte, der Sittlichkeit, der Sicherheit (aktuell), auch der Stabilität und des sozialen Friedens; zudem die kriminelle Ausgestaltung einzelner Systemstrukturen, die allgemein kriminalitätsförderliche Rechtsordnung, die durch das zins- und zinseszinsbehaftete Schuldgeldsystem angelegte Umschichtung von Arbeitsergebnissen von den fleißig tätigen Menschen zu den Vermögenden (die damit ohne eigene Leistung Einkommen erzielen), das offenkundig lobbygesteuerte und mafiöse Gesundheitssystem, das nicht nachhaltige Rentensystem, das kriminelle Bankensystem, welche eine kriminelle mafiöse Organisationsstruktur ist (siehe hierzu Dr. Wolfgang Hetzer, Ministerialrat Wien zur Frage: "Ist die Deutsche Bank eine kriminelle Vereinigung?", in der das System beleuchtet wird und nicht nur die Deutsche Bank; zudem auch Wolfgang Hetzer "Finanzindustrie oder organisierte Kriminalität?"), die sich durch abhängige oder auch unwissende Menschen in der Legislative, (die zudem auf grundgesetzwidrige Weise gewählt wurden, siehe Bundesverfassungsgerichtsurteil 2 BvF 3/11) ihre eigene Kriminalität legalisierende Gesetzgebung schufen und weiter schaffen.

Ein weiterer Grund für die **Abgabe des Führerscheins** ist die Verantwortung, die nach Ansicht des Klägers aus der Hilfsverpflichtung des Subsidiaritätsprinzips erwächst, um der Systemmängel abzuhelpfen und wieder eine wahrhaftige und friedliche, eine stabile und für das Individuum förderliche Ordnung zu schaffen.

Es widerspricht nach Ansicht des Klägers der Menschenwürde in eine Machtordnung gezwungen zu werden, zu der der Mensch naturgemäß nicht gehört und aus freien Stücken nicht gehören will. Eine "Staat"sordnung, die wie eine Firma ihre Angehörigen als "Personal" bezeichnet und eine Staatsangehörigkeit nur auf Antrag feststellt, kann nur offenkundig destruktiv sein. So kann nur in vollem Umfange dem Auftrage des Grundgesetzes aus Art 146 GG Rechnung tragen werden, indem eine neue Ordnung geschaffen wird. Aus dem v.g. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes und dem Verharren der alten Ordnung im Status Quo ist ersichtlich geworden, dass die bestehende Ordnung nicht in der Lage ist, aus sich heraus ein verfassungsgemäße Ordnung wiederherzustellen. Eine neue Ordnung muß folglich in jedem

Bereich des gesellschaftlichen Lebens tätig sein, auch in dem Bereich des Straßenverkehrs und der Frage, ob jemand ein Kraftfahrzeug führen kann und darf. Damit geht die **Ausstellung eines Führerscheins** durch die neuen Ordnung einher (und später auch die Erteilung einer eigenen Fahrerlaubnis), wenn sichergestellt ist, daß der Fahrer die Fähigkeit und Verantwortlichkeit hat, im öffentlichen Straßenverkehr ein Fahrzeug zu führen. Denn nur so ist sichergestellt, daß der Fahrer nicht die Rechte anderer verletzt oder zu einer unwägbareren Gefahr wird. Auch die neue zu schaffende Ordnung hat dem Rechnung zu tragen. Aus diesem Grunde ist die Fahreignungsprüfung weiterhin Voraussetzung und auch Bestandteil in der neu zu schaffenden Ordnung.

Wir beabsichtigten am 13.09.12 lediglich **den Führerschein** als "Mitgliedsausweis" der Bundesrepublik Deutschland zurückzugeben. Keinesfalls verzichteten Wir damit auf die durch Prüfung erbrachte Fähigkeit, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Die Prüfung zur Kraftfahreignung ist von der öffentlichen Ordnung unabhängig. Dies zeigt unter anderem auch das zwischenstaatliche Übereinkommen über den Straßenverkehr. So können doch unterschiedliche Staatsordnungen für eine fach- und sachgerechte Durchführung einer Fahreignungsprüfung Sorge tragen.

In Konsequenz der Erfolge einer ersten umfassenden dreijährigen wissenschaftlichen Sozialstudie mit dem Namen "NeuDeutschland" wurde geplant, aus dem Forschungsexperiment einen echten Staat zu schaffen. So schufen Wir eine den Schöpfungsgesetzen entsprechende Verfassung mit allen dazugehörigen institutionellen Organen und Strukturen.

Ausdruck dieses Selbstverständnisses einer Ordnung ist auch die Schaffung eigener, originären Dokumente. Dazu gehört in der neu geschaffenen Ordnung auch ein **Führerschein**. Um diese für den gesamten Sozialkörper nutzbringende Forschung und subsidiären Aufgabe auch wirksam, klar abgegrenzt und autonom zu tätigen, wurde am 13.09.2012 der Führerschein der Bundesrepublik Deutschland im Landkreis Wittenberg abgegeben.

Bereits 2009 wurde in Verhandlungen mit dem Referatsleiter der Oberfinanzdirektion Magdeburg, der durchaus als Repräsentant der Bundesrepublik in Deutschland angesehen werden kann, mit dem Kläger die Rechtsnachfolge des deutschen Staates besprochen. Diese wurde unterstellt, sollte die neue, zuschaffende Ordnung in Beachtung der Vorhaben des Grundgesetzes flächendeckend hergestellt werden können. Dem folgend braucht es einen kompletten und konsequenten Neuanfang ohne einen gewaltsamen Umsturz. Das Königreich Deutschland ist Ausdruck dieses Neuanfangs. Es war am 13.09.2012, also zur Zeit der **Abgabe des Führerscheins**, Ausfluß des Beginns der Schaffung einer neuen Ordnung.

Durch die Schaffung dieser neuen Ordnung, dem Königreich Deutschland, der damit verbundenen eigermächtigten Erlaubnis und Ausstellung eines eigenen Führerscheins, nehmen Wir lediglich Unser Uns von Natur aus gegebenes Recht der Freiheit auf die vollständige Entfaltung Unserer Persönlichkeit zu einem göttlichen Wesen entsprechend Unserer Herkunft und der damit verbundenen Pflicht wahr. Mit dem heutigen Verfahren fordern Wir dieses Recht nun auch ein.

Wir wirken damit nicht als Person oder Seele, sondern nur als göttliches Wesen.

Wir sind damit weder Person noch Mensch. Wir sind ein Schöpfer, ein ewiges göttliches Wesen, welches sich für eine Zeit auf dieser Welt in menschlicher Form zeigt, um eine vom

Schöpfer bestimmte Aufgabe zu tätigen. Diese Aufgabe ist in Unserem Fall die Befreiung der Menschheit aus der Sklaverei, die Verkehrung der Polarität, die Abschwächung der Intensität der Polarität und die Erlösung der Menschheit aus ihren selbstgeschaffenen Begrenzungen und Leidenserfahrungen.

Diese Tatsachen darzulegen und die Gründe für Unser Handeln zu erläutern, verwehrte Uns das Verwaltungsgericht Halle. Es nahm keine Prüfung Unserer Handlungsmotivation, Unserer Vorgehensweise und Unserer Rechte und Freiheiten vor.

Es prüfte auch nicht vergleichend den von Uns geschaffenen Rahmen in Gegenüberstellung zum bundesrepublikanischen Rahmen, aus dem sich ein „Besser“ Unseres Rahmens für den Einzelnen, für die kollektive Menschheit, für das Gemeinwohl und den Frieden ergibt.

Ergibt sich bei der vergleichenden Prüfung eine mindestens gleichwertige Ordnungsstruktur und Volkswohlfahrt, ist Uns der Vorrang zu geben. Ein Handlungsauftrag an Uns ergibt sich aus dem Subsidiaritätsprinzip als sog. „Staatsaufbauprinzip“. Artikel 2 Abs.1 und Art. 9 Abs.1 des Grundgesetzes gestatten Uns die Freiheit, diesem Auftrage nachzukommen.

Hätte Uns der Fachbereichsleiter des Landkreises nochmals angehört, hätte er ermitteln können, daß die Abgabe des Führerscheins und die eigene Erklärung in Verbindung standen mit dem Umtausch des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland in den Führerschein des Staates Königreiches Deutschland. Daß Wir den Führerschein der Bundesrepublik im Landkreis zusammen mit der eigens formulierten Erklärung abgaben, ist nur Konsequenz aus der Inhaberschaft eines anderen Führerscheins.

Bei einer erneuten Anhörung noch vor der Umdeutung Unserer Erklärung in einen Verzicht durch den Fachbereichsleiter des Landkreises, hätte diese Tatsache so von diesem auch ermittelt werden können. Der Fachbereichsleiter hätte dann den Verzicht zurücknehmen, er hätte dann die Abgabe des Führerscheins und Unsere Erklärung als einen Umtausch umdeuten können und die dafür erforderlichen Anträge anregen können, zumal Wir mehrfach und explizit erklärt hatten, keinen Verzicht auf die Berechtigung, ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehr führen zu wollen, bewirken zu wollen.

So hätte sowohl Unser Wille, das Rechtsverhältnis zur Bundesrepublik zu beenden und weiter im Besitz einer Fahrerlaubnis (dann letztendlich die des Königreiches Deutschland) zu sein, umgesetzt werden können.

Daß die Reichweite der Freiheitsrechte, die in Verbindung mit der Fahrerlaubnis des Königreiches Deutschland und dem dazugehörigen Führerschein einhergehen, die Freiheit des Erlaubnisinhabers einer Fahrerlaubnis der Bundesrepublik in Deutschland überragt, ist auch dabei unerheblich. Denn das Königreich Deutschland ist ein völkerrechtswirksam gegründeter Staat, wobei Wir als dessen gewähltes Oberhaupt das Staatsgebiet des deutschen Staates nach dem geltenden Völkerrecht als Unser Staatsgebiet erklärten und zudem völkerrechtskonform aus dem Gebiete des völkerrechtlich fortexistierenden deutschen Staates (Deutsches Reich) ein Teilgebiet bereits insoweit unter Unsere vollständige Kontrolle bringen konnten, daß im eigenen Kern-Staatsgebiet die Durchsetzung der eigenen Verfassungsordnung und damit Unsere Hoheitsmacht flächendeckend und vollständig durchgesetzt ist.

Der deutsche Staat (das Deutsche Reich) kann sich gegen diese Übernahme seines Staatsgebietes oder gegen eine Sezession auch nicht wehren, hat er doch, wegen fehlender institutio-

neller Organe und der damit einhergehenden fehlenden effektiven Ausübung von Staatsgewalt, keine Handlungsfähigkeit. Es gibt auch keine Repräsentanten des handlungsunfähigen deutschen Staates (Deutsches Reich), die einer Übernahme oder einer Sezession wirksam begegnen könnten.

Mögen Sie Unsere ehrliche Intention zur Schaffung eines besseren Gemeinwesens erkennen und damit im Zusammenhang Unsere Rückgabe des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland sehen.

Peter I.
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland